

Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., Erlangen  
Direktor des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa  
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

**Gutachten zum Religionsunterricht an den  
öffentlichen Schulen in Hessen in Kooperation mit  
DiTiB Landesverband Hessen e.V. nach Art. 7 Abs. 3**

**GG**

# Inhaltsverzeichnis

## Grundlagen der Begutachtung

## Aufgabenstellung und Methodik

## Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

### **I. Die Entwicklung von DİTİB in Deutschland und Hessen**

1. Die Entwicklung seit Gründung bis nach der Jahrhundertwende
2. Die Entwicklung seit den 2010er Jahren

### **II. Das Selbstverständnis des Landesverbandes nach der neuen Satzung vom Juni 2016, die Regelung der Mitgliedschaft und die Aktivitäten von DİTİB in Hessen**

1. Zwecke der Gemeinschaft und tatsächliche Aktivitäten
2. Mitgliedschaft und religiöses Profil
3. Registerwesen

### **III. Eigenständigkeit des Landesverbandes und institutionelle Verbindung mit dem DİTİB-Bundesverband und Diyanet**

1. Einwirkungsmöglichkeiten des Bundesverbandes
2. Institutionelle Verbindung mit Diyanet
3. Theologische Verbindungen mit dem Bundesverband und Diyanet
4. Die Sicherung der Unabhängigkeit des Landesverbandes bei der Kooperation zur Durchführung des islamischen Religionsunterrichts

**IV. Die Durchführung des islamischen Religionsunterrichts und die Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft des Landesverbandes**

**V. Politische Einflüsse des Bundesverbandes oder von Diyanet auf den Religionsunterricht und die sonstigen Aktivitäten von DİTİB in Hessen**

1. Satzungsfragen
2. Politische Einflussnahme auf den islamischen Religionsunterricht
3. Politische Einflussnahme des Landesverbandes, des Bundesverbandes oder von Diyanet bzw. dem Generalkonsulat der Republik Türkei in Hessen im Zusammenhang mit relevanten Vorgängen in den Jahren 2016 und 2017
  - a) Die Armenien-Resolution der Deutschen Bundestages vom 2. Juni 2016
  - b) Der Putschversuch in der Türkei vom 15./16. Juli 2016
  - c) Das Verfassungsreferendum vom 16. April 2017
4. Die Freitagspredigten in der Zeit der unter 3. genannten Ereignisse (April 2016-April 2017)
5. Zur Wahrung der Rechtstreue
6. Empfehlungen zur Gewährleistung hinreichender Eigenständigkeit des Landesverbandes

**Literaturverzeichnis**

## **Grundlagen der Begutachtung**

Grundlage dieses Gutachtens sind das Papier „Gutachtauftrag neue Begutachtung 2016-2017“ des Hessischen Kultusministeriums (Dr. Georg Manten) vom 25. Oktober 2016, das Vorgespräch mit Herrn Minister Prof. Dr. Lorz und Herrn Dr. Manten in Frankfurt am 16. Oktober 2016 sowie das Telefonat mit Herrn Dr. Manten am 06. Dezember 2016.

Ausgangspunkt des Gutachtens ist die Tatsache, dass vor der Einführung des Religionsunterrichts mit DITIB Hessen<sup>1</sup> religionswissenschaftliche und juristische Gutachten eingeholt wurden, auf deren Grundlage der Schluss gezogen wurde, dass DITIB Hessen die Voraussetzungen für die Einführung islamischen Religionsunterrichts (im Sinne ihrer religiösen Grundlagen) erfüllt. Die Neubegutachtung soll sich deshalb auf die Fragestellung konzentrieren, in welchen relevanten Feldern sich seither möglicherweise so signifikante Änderungen ergeben haben, dass eine Fortführung verhindert wird oder Modifikationen der bisherigen Vorgehensweise erforderlich werden oder naheliegen. Die vom Ministerium aufgeworfenen Einzelfragen werden unter diesen Voraussetzungen näher beleuchtet.

## **Aufgabenstellung und Methodik**

Der inhaltliche Umfang und die Durchdringungsdichte des Gutachtens korrespondiert mit dem gesetzten zeitlichen Rahmen (22.12.2016 bis 18.04.2017). In dieser Zeit wurden, im Falle von Rückfragen wiederholt, 23

---

<sup>1</sup> Dieser Unterricht ist vom konsularisch betreuten türkischen Sprachunterricht zu unterscheiden, welcher in jüngerer Zeit in Nordrhein-Westfalen wegen möglicher politischer Einflussnahme in Verdacht geraten ist, wobei fast alle Umstände noch sehr unklar sind (vgl. die Berichte „Kritische Lehrer bitte melden“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.02.2017, S. 3 und „Finde den Demokratiefehler“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.02.2017, S. 2). Beide Fächer haben weder inhaltliche noch organisatorische Verbindungen.

Experteninterviews<sup>2</sup> mit Vertretern des Hessischen Kultusministeriums und der Landesschulverwaltung, Wissenschaftlern der Universitäten in Frankfurt am Main und Gießen, dem Landesvorstand von DİTİB Hessen und dem dort hauptamtlich Beschäftigten, Mitgliedern der Kommission für den Religionsunterricht des Landesverbandes DİTİB-Hessen, Mitgliedern von Gemeindevorständen und des früheren Landesvorstandes, dem Vorsitzenden und weiteren Vertretern von DİTİB Köln (Bundesverband), dem Generalkonsul und dem Religionsattaché des Generalkonsulats der Republik Türkei in Frankfurt sowie kritischen Medienvertretern geführt. Zudem hatte der Gutachter Gelegenheit, bei einer Dienstversammlung der für den islamischen Religionsunterricht eingesetzten Lehrkräfte die hier zu beantwortenden Fragen zu besprechen.

Die Interviewpartner wurden im bewährten Schneeballverfahren identifiziert. Die insgesamt in großer Offenheit geführten Interviews wurden überwiegend als offene Leitfadeninterviews geführt, wobei in die Leitfäden diejenigen Fragenkomplexe aufgenommen wurden, für die jeweils Expertise zu erwarten war (konkrete Durchführung des Religionsunterrichts; Kooperationen bei der Durchführung des Religionsunterrichts; Aktivitäten als Religionsgemeinschaft; mögliche politische Einflüsse). Die Interviews mit Vertretern des Landesvorstandes von DİTİB Hessen und DİTİB Köln sowie mit dem Generalkonsul und dem Religionsattaché am Generalkonsulat in Frankfurt wurden durch einen vorab übersandten detaillierten Fragenkatalog vorbereitet, der teilweise schriftlich beantwortet wurde. Dies bildete dann die Grundlage für die folgenden Interviews. Zudem wurden die im Hessischen Kultusministerium vorhandenen Akten zum islamischen Religionsunterricht ausgewertet.

Dem Gutachter wurden ferner umfangreiche Unterlagen seitens des Hessischen Kultusministeriums, von DİTİB Hessen und DİTİB Köln sowie von Wissenschaftsseite zur Verfügung gestellt.

---

<sup>2</sup> Zur Entlastung des Textes wurde das generische Maskulinum verwendet; selbstverständlich sind bei mehreren Personen unterschiedlichen Geschlechts gleichermaßen Frauen und Männer erfasst.

Eine einschlägig ausgewiesene Wissenschaftlerin<sup>3</sup> hat die türkischsprachigen Websites bzw. Auftritte in sozialen Netzwerken von 16 DİTİB-Gemeinden aus allen Landesteilen Hessens und die in Hessen vertriebene türkischsprachige Literatur auf die hier zu behandelnden Fragestellungen hin untersucht. Zusätzlich wurden die in türkischer Sprache veröffentlichten Stellungnahmen von DİTİB Köln und einzelnen Vertretern zu den beiden politisch besonders relevanten Ereignissen der Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 2016<sup>4</sup> sowie des gescheiterten Putschversuchs in der Türkei vom 15./16. Juli 2016 analysiert und entsprechende Medienberichte im Hinblick auf Deutschland insgesamt ausgewertet.

Zur Vorbereitung stützte sich der Gutachter neben eigenen Kenntnissen und der laufenden Medienrecherche (kritische Berichterstattung in Fernsehen, Rundfunk, Tagespresse und politischen Zeitschriften, Internetquellen) auf gleich zu Beginn der Begutachtung geführte Gespräche mit Personen, die sich öffentlich dezidiert kritisch mit der Rolle von DİTİB in Hessen/Deutschland geäußert hatten. Damit sollte sichergestellt werden, dass die schriftlich und mündlich gestellten Fragen alle Sachverhalte berücksichtigen, welche die Fortführung der Zusammenarbeit mit DİTİB Hessen in Frage stellen konnten.

Alle Fragen wurden im Rahmen der jeweiligen Expertise mit verschiedenen Interviewpartnern erörtert, bei denen unterschiedliche, gelegentlich auch gegenläufige Sachinteressen zu vermuten waren. Das Gutachten legt besonderes Gewicht auf übereinstimmende inhaltliche Aussagen trotz solcher möglichen Interessenabweichungen und –gegensätze. Soweit nur Einzelinformationen erhältlich waren, wird dies kenntlich gemacht. Insgesamt konnte der Gutachter eine Fülle aufschlussreicher Informationen erhalten, auch wenn ein geringer Teil der erwünschten Gesprächspartner nicht zum

---

<sup>3</sup> Es handelt sich um Frau Dr. Meltem Kulaçatan, die 2013 mit einer Dissertation zum Thema „Geschlechterdiskurse in den Medien. Türkisch-deutsche Presse in Europa“ promoviert wurde und die nun an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a.M. ihre Habilitation anstrebt. Die Nennung ihres Namens erfolgt auf eigenen Wunsch.

<sup>4</sup> Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31. Mai 2016 (BT-Drucksache 18/8613, abrufbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/086/1808613.pdf> (15.04.2017); vgl. auch den Bericht des Deutschen Bundestages unter der Überschrift „Antrag zum Völkermord an Armeniern beschlossen“ vom 02.06.2016, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw22-de-armenier/423826> (15.04.2017).

Gespräch bereit war. Allerdings war die weitestgehende Anonymisierung der Informanten – teilweise schon aus Datenschutzgründen, vor allem aber zur Gewinnung möglichst aussagekräftiger Informationen – erforderlich.

Der Verfasser hat die innerdeutschen Entwicklungen in Medien und in Hintergrundgesprächen weiter verfolgt (Stand Ende Oktober 2017), insbesondere im Hinblick auf die Spionagevorwürfe gegen einzelne bei DİTİB beschäftigte Imame sowie auf Aktivitäten von Mitgliedern, die rechtsstaatlich problematisch sind oder ansonsten Zweifel an der Eigenschaft von DİTİB Hessen oder Köln als Religionsgemeinschaft begründen. Andere Debattengegenstände, die nicht für die Beurteilung als Religionsgemeinschaft relevant sein können, wurden hier nicht aufgenommen. Dies gilt z.B. für die Nichtbeteiligung an einer Kundgebung in Köln im Juni 2017, den Rücktritt des Bundesvorstandes des Jugendverbandes BDMJ im Mai 2017 oder den Vorstandswechsel der Berliner Şehitlik-Moschee<sup>5</sup> Ende 2016.<sup>6</sup> Diese Vorgänge sind zwar von erheblicher Bedeutung für die Positionierung von DİTİB innerhalb des muslimischen Spektrums und die Frage, inwieweit man sich innermuslimisch und gesamtgesellschaftlich öffnet. Entscheidungen darüber sind indes als organisatorische Interna zu bewerten, solange keine belastbaren Nachweise darüber vorliegen, dass sie auf einer externen *politischen* Einflussnahme beruhen.

Jenseits der anerkannten fachlichen Kompetenz des Gutachters liegt die Beurteilung innertürkischer Verhältnisse auf der Basis türkischer Quellen mit der Fragestellung, inwieweit sich seit der letzten Begutachtung relevante Änderungen bei Diyanet und dessen Einbindung in den türkischen Staatsapparat ergeben haben. Hierfür wird auf das parallel beauftragte Gutachten von Herrn Dr. Günter Seufert verwiesen, dessen Inhalt sich der Gutachter in vollem Umfang zu eigen macht.

---

<sup>5</sup> Die Betroffenen haben sich zu diesen Vorgängen anfangs nur sehr cursorisch, später überhaupt nicht mehr geäußert.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu den Bericht „Die zwei Gesichter der Ditib“, RP online vom 24.06.2017, abrufbar unter <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/die-zwei-gesichter-der-ditib-eine-analyse-des-islamverbandes-aid-1.6902796> (24.09.2017).

Dieses Gutachten wurde als ein islamwissenschaftliches beauftragt. Die juristischen Fragestellungen werden gesondert von Herrn Prof. Dr. Josef Isensee begutachtet. Gleichwohl hat sich der Verfasser dieses Gutachtens im Sinne des an ihn gerichteten Fragenkatalogs darauf beschränkt, diejenigen Fragestellungen anzusprechen, welche für die abschließende rechtliche Entscheidung relevant werden können.

Maßstab für die Beurteilung ist in Übereinstimmung mit den religionsverfassungsrechtlichen Fragestellungen nicht eine denkbare optimale Situation, die sicherlich wünschenswert erscheint. Vielmehr muss sich die Untersuchung darauf beschränken, herauszufinden, ob die tatsächlichen Mindestanforderungen als Grundlage für die rechtliche Beurteilung weiterhin vorliegen. Wo erkennbare Optimierungsmöglichkeiten vorliegen, werden auftragsgemäß entsprechende Empfehlungen formuliert.

Das Gutachten behandelt entsprechend dem Fragenkatalog des Auftraggebers im Wesentlichen zwei Fragenkreise:

1. Ist DİTİB Hessen in der Lage, bei der konkreten Durchführung des Islamischen Religionsunterrichts die Anforderungen an eine Religionsgemeinschaft als Kooperationspartner zu erfüllen?
2. Ist DİTİB Hessen weiterhin hinreichend selbstständig und frei von politischer Einflussnahme seitens der Türkei, um als Religionsgemeinschaft gelten zu können? Dabei sind zwei Fragestellungen voneinander zu trennen: Gibt es satzungsmäßig abgesicherte Möglichkeiten der Einflussnahme? Gibt es Hinweise darauf, dass solche Möglichkeiten auch tatsächlich im Sinne einer politischen Einflussnahme genutzt wurden oder werden?



## Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen ist eine genuin staatliche Veranstaltung. Dem Staat steht eine umfassende Leitungs-, Organisations- und Kontrollfunktion zu. Dies umfasst die Aufstellung von Curricula, Lehrplänen, Stundentafeln und Prüfungsordnungen sowie die Genehmigung von Schulbüchern, ferner die Einhaltung allgemeiner pädagogischer Standards. Der Anspruch der Religionsgemeinschaften darauf, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird, relativiert das staatliche Aufsichtsrecht nicht. Die Schulaufsicht umfasst auch die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

Gegenwärtig (Stand April 2017) unterrichten 80 Lehrkräfte, darunter fünf geprüfte Ausbildungsbeauftragte für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (einschließlich 20 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, LiV) an 56 Grundschulen in 13 von 15 Schulamtsbezirken in Hessen. Die Lehrkräfte haben alle die Erste und Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt und erforderlichenfalls eine ein- oder zweijährige Weiterbildung im Fach islamischer Religionsunterricht absolviert. Sie stehen sämtlich im Dienst des Landes Hessen; die weit überwiegende Zahl ist verbeamtet. Absolventen des zum Wintersemester 2011/12 an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingerichteten Studiengangs Islamische Religion für das Lehramt an Grundschulen werden als Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst eingesetzt. In Gießen wird auch ein Weiterbildungsstudium für das Fach islamische Religion für das Lehramt an Grundschulen (Jahrgangsstufen 1-6) angeboten. Seit dem Wintersemester 2016/17 bietet die Goethe-Universität Frankfurt am Main entsprechende grundständige Studien für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien an. Ebenso wurde ein Weiterbildungskurs für das Lehramt an Haupt- und Realschulen eingerichtet. Das Land will an der Voraussetzung eines regulären Lehramtsstudiums festhalten. Der Unterricht wird im Rahmen des regulären Stundendeputats der Lehrkräfte erteilt.

Nur sehr wenige Lehrkräfte (wohl 2) sind Mitglied von DİTİB Hessen. Bei der Einführung des Islamischen Religionsunterrichts betonten einige Lehrkräfte, dass sie diese Aufgabe nur dann zu übernehmen bereit seien, wenn sie nicht Mitglied bei DİTİB Hessen werden müssten.<sup>7</sup> Die zu dieser Zeit verantwortlichen Vertreter von DİTİB Hessen stimmten dem ohne weiteres zu. Anhaltspunkte für eine Änderung dieser Politik sind nicht erkennbar.

Ungefähr 3.200 Schüler in 125 teilweise jahrgangsübergreifenden Lerngruppen besuchen den Religionsunterricht. Die Unterrichtsinhalte werden durch hessische Kerncurricula festgelegt. Sie wurden und werden unter Federführung des Hessischen Kultusministeriums mit wissenschaftlicher Begleitung durch die Goethe-Universität Frankfurt am Main erarbeitet.

Bei der Entwicklung der Curricula wurden neben vielen anderen Organisationen auch der Landeselternbeirat und der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beteiligt; zudem erfolgten und erfolgen externe wissenschaftliche Begutachtungsverfahren. Seitens DİTİB Hessen wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben, nachdem der Landesverband die Entwürfe aus Gründen der theologischen Expertise der DİTİB-Akademie in Köln vorgelegt hatte. Die Wissenschaftler berichten übereinstimmend von einer durchweg positiven Kooperation mit DİTİB. Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie würden respektiert, es bestehe ein Vertrauensverhältnis, die Zusammenarbeit verlaufe „völlig unauffällig“. Inhaltliche Einflussnahme im Hinblick auf die Curricula oder die Stellenbesetzungen<sup>8</sup> habe es nicht gegeben.

2. Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen in Kooperation mit DİTİB Landesverband Hessen e.V. nach Art. 7 Abs. 3 GG wird von allen Beteiligten als Erfolg beschrieben. Nach ungewöhnlich intensiver interner Prüfung liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass seitens der Lehrkräfte bzw. durch Einflussnahme von DİTİB Hessen, DİTİB Köln oder der türkischen

---

<sup>7</sup> Informationen aus der Dienstversammlung in Wiesbaden am 22.02.2017.

<sup>8</sup> Das gilt auch für einen schiitischen Mitarbeiter.

Auslandsvertretungen in Hessen und Deutschland politische Inhalte verbreitet oder türkische Staatsinteressen vertreten wurden. Die Kontakte zwischen den Lehrkräften und DİTİB Hessen beschränken sich im Wesentlichen auf die Erteilung der Lehrerlaubnis (İdschaza). Diese wurde bislang sämtlichen Lehrkräften erteilt. Die Evaluation der unangekündigten Unterrichtsbesuche bei sämtlichen Lehrkräften im Jahre 2016 hat ein aus fachlich/inhaltlicher und pädagogischer Sicht durchweg positives Bild ergeben.

Die Resonanz bei Schülern und Eltern ist weitestgehend positiv. Einzelne Vorbehalte wegen vermuteter zu großer Liberalität bzw. Strenge ohne vorherige Kenntnis der Lehrkraft alleine wegen ihres ethnischen Hintergrundes, wegen eines vermeintlich zu großen deutschen oder türkischen Staatseinflusses<sup>9</sup> konnten in intensiver Elternarbeit ebenfalls weitestgehend ausgeräumt werden. Die Anmeldezahlen sind trotz gelegentlich schwieriger Rahmenbedingungen (zeitliche Kollisionen mit anderen Unterrichtsangeboten) hoch und steigen noch, der Bedarf ist größer als das vorhandene Angebot.

Auch die Untersuchung von Websites und Auftritten in sozialen Medien<sup>10</sup> haben ergeben, dass die Ausbildung und die Tätigkeit von Lehrkräften für den islamischen Unterricht in einer Vielzahl von DİTİB-Gemeinden stark befürwortet und nicht als Konkurrenz aufgefasst werden.

Nach alledem hat der islamische Religionsunterricht die bei der Einführung in ihn gesetzten Erwartungen mindestens erfüllt. Seine Abwicklung erfolgt bislang in jeder Hinsicht innerhalb der fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

---

<sup>9</sup> In diesem Zusammenhang ging es ohne inhaltliche Überprüfung um die Einschätzung, dass alleine wegen der Genese von DİTİB und der Verbindung mit „der Türkei“ ein solcher Einfluss ausgeübt werde.

<sup>10</sup> Recherchen von Frau Dr. Meltem Kulaçatan in 16 hessischen Gemeinden.

3. Insgesamt ist festzustellen, dass der Landesverband in der noch immer nicht abgeschlossenen Aufbauphase weiterhin sowohl willens als auch organisatorisch in der Lage ist, bei der Durchführung des Religionsunterrichts mit dem Hessischen Kultusministerium und den für die Ausbildung der Lehrkräfte zuständigen Universitäten zu kooperieren. Die geringen personellen hauptamtlichen Kapazitäten des DITIB -Landesverbandes<sup>11</sup> führen jedoch gegenwärtig dazu, dass Fortbildungen und die Entwicklung von Lehrmaterialien außerhalb der vom Hessischen Kultusministerium vorgehaltenen Angebote kaum erfolgen. Angesichts des Umstandes, dass sich der Unterricht bzw. die Ausbildung noch in der Aufbauphase befinden (Sekundarstufe I und II) ist die intensive Mitwirkung des Hessischen Kultusministeriums wohl unvermeidlich.

Mittelfristig werden indes auf Landesebene für die Erfüllung der Aufgaben als Kooperationspartner zusätzliche Anstrengungen erforderlich werden. Mit weiterer finanzieller Unterstützung seitens DITIB Köln ist über die eine finanzierte hauptamtliche Stelle hinaus nach gegenwärtigem Stand nicht zu rechnen. Als vom Landesvorstand gewünscht und realistisch ist die Finanzierung durch die Mitgliedsgemeinden anzusehen. Insbesondere wird eine Sekretariatsstelle dringend benötigt.<sup>12</sup> Sehr hilfreich wäre zudem die (Teilzeit-)beschäftigung einer Kraft, welche sich ausschließlich oder zumindest primär den Aufgaben widmet, die sich im Zusammenhang mit dem islamischen Religionsunterricht stellen. Zudem erscheint es erforderlich, dass die Mitgliederregister nun zügig fertiggestellt und im für die Kooperation notwendigen Umfang zugänglich gemacht werden.

Es empfiehlt sich, zur Verstetigung der Kooperation in Gespräche über Zielvereinbarungen einzutreten, in denen Kommunikationswege, personelle Verantwortlichkeiten und die Ausführung weiterer Projekte innerhalb bestimmter Zeitrahmen festgelegt werden könnten. Dabei geht es nicht um die

---

<sup>11</sup> Auf die schmale Ressourcenbasis wurde bereits im Vorläufigerutachten hingewiesen.

<sup>12</sup> Dies könnte z.B. hilfreich bei der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium und anderen befassten Stellen sein, wenn es etwa um die Verfahren bei der Genehmigung von Schulbüchern oder der zeitnahen Erteilung und Beurkundung der Lehrbefugnis geht.

Bestimmung von Inhalten, welche alleine im Verantwortungsbereich der Religionsgemeinschaften liegen, sondern um die dauerhafte Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die zur kontinuierlichen Durchführung und Weiterentwicklung des islamischen Religionsunterrichts in Kooperation mit staatlichen Stellen erforderlich ist. Das gilt auch für die Tätigkeit der Kommission für den Religionsunterricht. Damit würde zugleich vermieden, dass in kurzen Abständen Debatten über weitere Begutachtungen geführt werden müssen.

4. Die Kooperation zwischen dem DİTİB-Landesverband und DİTİB Köln lässt keine irgendgeartete politische Einflussnahme auf Curricula oder Lehrkräfte erkennen. Die Lehrpläne enthalten keine politisch bedenklichen Inhalte. An der Erarbeitung waren und sind ausgewiesene Fachwissenschaftler beteiligt; die Verabschiedung erfolgte unter umfangreicher Einbeziehung externer Expertise. Von Seiten des Landesverbandes und DİTİB Köln wurden die Pläne ohne inhaltliche Änderungswünsche angenommen.
5. Es haben sich keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass sich Lehrkräfte und die anderen an der Einrichtung und Durchführung des islamischen Religionsunterrichts beteiligten Organisationen und Personen nicht rechtstreu verhalten haben oder verhalten. Auf hessischer Landesebene ist seit Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts ein dokumentiertes Vorkommnis auf Gemeindeebene bekannt geworden, das rechtlich relevant sein kann. Auf die im Internet verbreitete antisemitische Stellungnahme des Vorstandsmitglieds einer Gemeinde im Jahre 2015 haben der Landesverband und die betroffene Gemeinde jedoch schnell und nachhaltig reagiert.
6. Für Hessen haben sich im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Hinweise darauf ergeben, dass der DİTİB-Landesverband, einzelne Gemeinden oder in Hessen beschäftigte, von Diyanet entsandte Imame an Aktivitäten beteiligt waren, die im Zusammenhang mit der Aufforderung

türkischer Behörden zur Weitergabe von Daten mutmaßlicher Mitglieder der Gülen-Bewegung (Spionagevorwürfe) stehen. Zudem liegen keine belastbaren Fakten vor, die Anhaltspunkte dafür liefern, dass der Landesverband oder einzelne Gemeindevertreter als solche Stellungnahmen zu politisch aufgeladenen Ereignissen wie der Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 2016, dem Putschversuch in der Türkei vom 15./16. Juli 2016 und dem Verfassungsreferendum vom 16. April 2017 in einer Weise Stellung genommen haben, die außerhalb des Aufgabenbereichs einer Religionsgemeinschaft liegen. Ein einziger möglicher Verdachtsfall ließ sich nicht erhärten.

7. Der Landesverband hat wie die exemplarisch betrachteten örtlichen Gemeinden angesichts des Umstandes, dass fast die gesamte Arbeit ehrenamtlich geleistet wird, bemerkenswert umfangreiche Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen der religionspraktischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Betreuung der Mitglieder, von Besuchern (insbesondere auch Flüchtlingsarbeit) und im interreligiösen und gesamtgesellschaftlichen Austausch entfaltet. Die Aktivitäten haben seit der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts tendenziell noch zugenommen. Das schlug sich insbesondere in der auch institutionell verankerten Jugend-, Frauen- und Elternarbeit nieder. Nach alledem wird weiterhin das Spektrum abgedeckt, das für eine Religionsgemeinschaft im Gegensatz zu bloßen religiösen Vereinen charakteristisch ist. Durch die Aktivitäten der neu gegründeten Teilverbände (Landesjugendverband, Landesfrauenverband, Landeselternverband) wurde das Tätigkeitsspektrum gegenüber der Vorbegutachtung im Vorfeld der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts noch erweitert.

Inhalte und institutionelle Umsetzung des religiösen Bekenntnisses haben sich seit Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts nicht geändert. Nach wie vor versteht sich der Landesverband DİTİB Hessen als sunnitische Religionsgemeinschaft mit mehrheitlicher Ausrichtung am hanafitischen Ritus und der maturidischen Glaubenslehre in Offenheit gegenüber anderen sunnitischen Schulen.

Dieses religiöse Profil ist breit, aber doch gegenüber anderen islamischen Richtungen konturiert, wenngleich sich inhaltliche Überschneidungen ergeben. Das entspricht indes dem Grundanliegen innerhalb des Islam, sich zwar einerseits gegenüber anderen konfessionellen Gruppen abzugrenzen, diese jedoch auch als Muslime anzuerkennen. Es widerspräche grundlegend den Traditionen des Islam, sich Anhängern anderer Richtungen zu verschließen, wenn sie beispielsweise an den Gottesdiensten teilnehmen möchten.

So weist der Landesvorstand in seinen Informationen vom Februar 2017 darauf hin, dass es in den DİTİB-Gemeinden auch schiitische und vereinzelt auch alevitische Mitglieder gebe, die sich dem Islam zugehörig fühlen. Diese Haltung spiegelt sich im Übrigen in § 2 der Satzung des Bundesverbandes von DİTİB in der insoweit geänderten Fassung vom 08.11.2009 (so auch fortgeschrieben in der aktuell geltenden Fassung vom 07.10.2012), wo es heißt: „Der Verein hat den Zweck, die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden türkischen, sowie alle anderen Muslime in allen Angelegenheiten der islamischen Religion zu betreuen, aufzuklären und zu unterweisen (...)“.

8. Über den Religiösen Beirat des Landesverbandes, der auf Vorschlag des Landesverbandes vom Bundesverband ernannt wird, besteht nach wie vor die Verbindung zur türkischen Religionsbehörde Diyanet als Referenz mit Letztentscheidungskompetenz in Fragen der religiösen Lehre. Diese Verbindung in religiösen Fragen wird als für DİTİB unverzichtbar angesehen. Konkrete Entscheidungsfälle hat es seit Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts in Hessen nicht gegeben.<sup>13</sup>
  
9. Der Landesverband DİTİB Hessen bezieht sich zum einen in theologischer Hinsicht auf die türkische Religionsbehörde Diyanet als Referenz. Zum anderen besteht eine satzungsmäßig verankerte geschlossene institutionelle Verbindung zwischen dem DİTİB Landesverband Hessen, DİTİB Köln und Diyanet sowie im Hinblick auf die entsandten Imame als Angestellte von

---

<sup>13</sup> Informationen aus dem Landesverband Hessen und dem Bundesverband Köln von März und April 2017.

Diyamet, deren Dienstvorgesetzter der Religionsattaché des Generalkonsulats ist. Über diese institutionelle Verbindung ist eine politische Einflussnahme grundsätzlich möglich. Diese Formen der Verbindung bestehen seit Gründung von DİTİB Hessen. An alledem hat sich seit der Begutachtung im Vorfeld der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts in Hessen nichts geändert.

Allerdings liegen für die Zeit seit der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt für Hessen auf keiner Ebene irgendwelche Anzeichen für eine *tatsächliche* politische Einflussnahme vor. Deshalb ergibt sich insoweit keine von der Beurteilung bei Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts abweichende Lage. Jedoch besteht wie erwähnt grundsätzlich eine institutionell geschaffene Möglichkeit dazu, wenngleich dies den Satzungen sowohl des hessischen Landesverbandes als auch derjenigen des Bundesverbandes widersprechen würde.

Angesichts der gegenwärtig unkalkulierbaren Entwicklungen in der Türkei ist es daher dringend zu empfehlen, eine deutlich stärkere institutionelle Unabhängigkeit herzustellen. Dies entspräche auch der schon seit Jahren ohnehin zu beobachtenden Tendenz einer stärker werdenden Ausrichtung von DİTİB auf Deutschland hin. Andernfalls ist zu befürchten, dass sich permanent Anlässe für weitere Überprüfungen ergeben könnten, was zur weiteren Verunsicherungen von Lehrkräften, Schüler- und Elternschaft führen und damit die bislang positiven Ergebnisse und die Ziele des islamischen Religionsunterrichts erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Empfehlung ist (Stand Ende Oktober 2017) seit ihrer Formulierung im April 2017 angesichts des kontinuierlich fortschreitenden, massiven Abbaus rechtsstaatlicher Verhältnisse in der Türkei<sup>14</sup> noch drängender geworden.

Die Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit könnte vor allem dadurch erfolgen, dass die Dienstherreneigenschaft für die Imame auf DİTİB Köln oder die Landesverbände übertragen wird. Da sich bislang die mit Fakten untermauerten Vorwürfe der Einflussnahme bis hin zur Spionagetätigkeit nur

---

<sup>14</sup> Angesichts einer Vielzahl dahingehender Stellungnahmen europäischer Regierungen und Institutionen wird dies als bekannt vorausgesetzt.



auf einzelne in Diensten von Diyanet stehende Imame beziehen, nicht aber auf DiTİB, erscheint eine so geartete Maßnahme vordringlich.

Zum anderen könnte über eine Neuverteilung der Gewichte im Vorstand/Aufsichtsrat der Landesverbände und von DiTİB Köln eine stärkere Ausrichtung auf inländische und inländisch finanzierte Akteure die Unabhängigkeit gesichert werden, um mittel- und langfristige Stabilität in der Beurteilung als inländische Religionsgemeinschaft(en) zu gewährleisten. Möglicherweise könnte dies teilweise an die theologische Expertise der Repräsentanten geknüpft werden, oder es könnte eine deutlichere Trennung zwischen theologischen und institutionell-organisatorischen Verbindungen vorgenommen werden, etwa dadurch, dass der Vorsitzende nicht mehr Angehöriger von Diyanet ist. Die theologische Verbindung könnte dadurch gewahrt werden, dass ein Diyanet- Vertreter im Obersten Religionsrat den Vorsitz führt. Angesichts der jüngsten Entwicklungen, die auf eine massive staatliche Einflussnahme auf Diyanet hindeuten (Gutachten Dr. Seufert S. 44 ff.) ist es umso dringlicher, sicherzustellen, dass sich die Verbindung auf theologische Fragen beschränkt. Angesichts der zunehmend in Frage gestellten Kooperation in anderen Bundesländern wäre zu empfehlen, entsprechende Gespräche und Maßnahmen zu bündeln.

Abzuwarten bleibt, ob Diyanet künftig überhaupt noch als primär religiöse Instanz gelten kann, oder ob sie zu einem primär politischen Machtinstrument der Regierung verkommt. Dies wird an den tatsächlichen Aktivitäten zu messen sein.

Die Eigenständigkeit des hessischen Landesverbandes könnte dadurch gestärkt werden, dass die Anstellung der bislang einzigen hauptamtlich beschäftigten Kraft (Landeskoordinator) auf den Landesverband übertragen wird.

# I. Die Entwicklung von DİTİB in Deutschland und Hessen

## 1. Die Entwicklung seit Gründung bis nach der Jahrhundertwende

Zum Verständnis von Aufgaben, Struktur und Entwicklung von DİTİB in Deutschland und Hessen, insbesondere im Hinblick auf die engen Verbindungen zur Republik Türkei, ist ein Blick auf die Zuwanderung türkischer Gastarbeiter und deren religiös-organisatorische Betreuung erforderlich. Im Gefolge des Anwerbeabkommens von 1961 wanderten als weitaus größte Gruppe ungefähr 4 Millionen türkische Muslime ein, von denen zahlreiche wieder in die Türkei zurückgekehrt sind. Für das Jahr 1987 wird auf der Grundlage der Volkszählung eine Zahl von ca. 1,3 Millionen muslimischer Türken und ca. 280.000 anderer Muslime genannt, insgesamt ca. 1,65 Millionen.<sup>15</sup> Wegen großer statistischer Unschärfen<sup>16</sup> sind solche Daten vorsichtig zu würdigen; sie belegen jedoch zumindest Größenordnungen.

Seit den 1970er Jahren entstanden Moscheegemeinden in großer Zahl und auch muslimische Verbandsstrukturen, meist in sprachlich-ethnischer Gliederung.<sup>17</sup> Zunächst wurden Moscheen und Treffpunkte in Kellern von Arbeiterwohnheimen, angemieteten Läden oder ähnlichem eingerichtet, in denen gebetet wurde und denen zugleich Treffpunkte wie Teestuben angeschlossen wurden. Ebenfalls in den 1970er Jahren begann die Gründung örtlicher Moscheevereine in größerem Umfang. Vielfach entstanden zunächst „Hinterhofmoscheen“ in aufgelassenen Industriegebäuden oder anderen günstig zu erwerbenden Baulichkeiten, in denen gebetet werden konnte, die aber zugleich auch soziale „Heimat schufen.“<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Angaben bei Abdullah, Was will der Islam, 18.

<sup>16</sup> Hierzu Rohe, Der Islam in Deutschland, 75 ff. mwN.

<sup>17</sup> Hierzu z.B. Ceylan, Ethnische Kolonien, 2006.

<sup>18</sup> Vgl. Heimbach, Die Entwicklung, 70 ff.; Schmitt, Moschee-Konflikte, 147 f.

Erst allmählich entstand ein breiteres Bewusstsein dafür, dass die muslimische Einwanderung kein zeitlich eng begrenztes Phänomen bleiben würde, das sich mit Provisorien bescheiden kann. So bildeten sich in einer zweiten Welle der Selbstorganisation Dachorganisationen als Voraussetzung für überregionale Aktivitäten und zur Bündelung von Ressourcen heraus. Mit Ausnahme von DiTİB erfolgte dies nicht auf Veranlassung ausländischer Staaten, sondern in Eigeninitiative. Allerdings bestanden zum Teil Verbindungen zu Organisationen, deren Tätigkeit in den Herkunftsländern eingeschränkt oder verboten war, so auch im türkischen Spektrum.<sup>19</sup>

Als Massenerscheinung war der Islam in Deutschland zunächst eine Angelegenheit von „Ausländern“, vor allem aus der Türkei und vom Balkan. Fragen der Religion und der Migration vermischten sich mit Auswirkungen bis heute.

Im Jahre 2012 waren unter den ca. 2,8 Millionen türkischstämmiger Menschen in Deutschland ungefähr 1,55 Millionen türkische Staatsangehörige. Ca. 74% lebten seit mindestens 20 Jahren in Deutschland; 52% der Türkischstämmigen wurden in Deutschland geboren.<sup>20</sup> Viele von ihnen pflegen selbstverständlich weiterhin Kontakte mit der Türkei, die ihrerseits versucht, über eine mehr und mehr strukturierte Diasporapolitik ihren politischen, ökonomischen und kulturellen Einfluss zu erhalten<sup>21</sup> – nicht ungewöhnlich für ein Auswanderungsland. Es gibt typische Interessengegensätze zwischen Ein- und Auswanderungsländern, unabhängig von religiösen oder kulturellen Zugehörigkeiten. Auswanderungsländer tendieren dazu, den Kontakt zu den Ausgewanderten zu halten und institutionell zu unterstützen, auch um sie

---

<sup>19</sup> Zur Entstehung und Ausrichtung muslimischer Organisationen in den Anfangsjahrzehnten vgl. die umfangreicheren Studien von Lemmen, Islamische Organisationen in Deutschland, 2002; Lemmen, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, 2002; Lemmen, Türkisch-islamische Organisationen in Deutschland und Muslimische Spitzenorganisationen in Deutschland: Der Islamrat und der Zentralrat; Heimbach, Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961, 2001; Wunn, Muslimische Gruppierungen in Deutschland, 2007; Yaşar, Die DiTİB zwischen der Türkei und Deutschland, 2012; Rosenow-Williams, Organizing Muslims and Integrating Islam in Germany, 2012; vgl. auch Rosenow-Williams/Kortmann, Die muslimischen Dachverbände, 47 ff.; Halm/Sauer/Schmidt/Stichs, Islamisches Gemeindeleben in Deutschland, Nürnberg 2012 (BAMF).

<sup>20</sup> BMI/BAMF, Migrationsbericht 2013, 145 f., 150, 152.

<sup>21</sup> Vgl. etwa Aydın, Die neue türkische Diasporapolitik, insbes. 12 ff.

möglicherweise als „Botschafter“ bzw. Interessenvertreter nutzen zu können. Einwanderungsländer wiederum haben ein Interesse daran, dass dauerhaft Einwandernde in möglichst großem Umfang Teil der Aufnahmegesellschaft werden, auch wenn keine Assimilation verlangt wird. Als Deutschland noch ein Auswanderungsland war, hat es ebenfalls die typische Politik eines Auswanderungslandes vertreten<sup>22</sup>; heute ist es ein Einwanderungsland mit entsprechend geänderter politischer Ausrichtung. Wenn man sich dies vor Augen hält, wird es leichter, typische Konfliktlagen zu identifizieren und Formen der Kooperation zu finden, welche den Anliegen aller Beteiligten Rechnung tragen.

Religiöse Fragen sind dabei nur eine Facette, wenngleich eine wichtige: Die türkische Religionspolitik definierte sich über viele Jahrzehnte hinweg als Bollwerk des „Laizismus“ im Sinne einer säkularen staatlich kontrollierten „gemäßigten Mitte“ gegen islamistische Bestrebungen und grenzt sich auch deutlich gegenüber dem eher arabisch-kulturell geprägten Islam ab.<sup>23</sup> So mischte sich die Etablierung der DİTİB<sup>24</sup> als deutsche Repräsentanz der türkischen Religionsbehörde Diyanet (Diyanet İşleri Başkanlığı, Präsidium für religiöse Angelegenheiten) im Jahre 1984 mit Fragen der Migrationspolitik auf deutscher wie auf türkischer Seite. Nicht von ungefähr finden sich häufig türkische und deutsche Flaggen im Inneren von DİTİB -Moscheen.

Zugleich markiert die Etablierung von DİTİB einen Wandel im Verständnis der Arbeitsmigration aus der Türkei: Während zuvor die Vorstellung vorherrschte, dass die „Gastarbeiter“ wieder nach kurzer Zeit in die Türkei zurückkehren würden, verbreitete sich nun die Einsicht, dass jedenfalls viele von ihnen zumindest für längere Zeit in Deutschland bleiben würden. Korrespondierend hierzu wurde in einigen Bundesländern muttersprachlicher

---

<sup>22</sup> Vgl. nur Rohe, Staatsangehörigkeit, 9 ff. mwN.

<sup>23</sup> Es ist nicht Aufgabe dieses auf Deutschland bezogenen Gutachtens, die Umsetzung diesen Anspruchseiner kritischen Überprüfung zu unterziehen.

<sup>24</sup> Vgl. hier nur Yaşar, Die DİTİB, 23 ff., 59 ff.; Beilschmidt, Gelebter Islam, 39 ff.; hierzu noch im Folgenden.

Ergänzungsunterricht für türkische Schüler in Zusammenarbeit mit türkischen Behörden etabliert mit dem Ziel, sie ihrer „Heimatkultur“ nicht zu entfremden.<sup>25</sup>

Für die Herangehensweise deutscher Regierungen und Behörden waren zwei Aspekte maßgeblich: Man ging lange Zeit davon aus, dass die Präsenz türkischer Gastarbeiter und ihrer Familien im Wesentlichen nicht von Dauer sein werde. In den 1980er Jahren wurde denn auch gezielt die Rückkehr in die Türkei gefördert. Zum anderen galt die Türkei nach ihrer Religionsverfassung vielen als Garant für eine gemäßigte Ausrichtung des Islam. So erklärt sich die über Jahrzehnte hinweg betriebene enge Kooperation.

Mit der Erkenntnis, dass zumindest eine große Zahl von „Gastarbeitern“ auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit in Deutschland verbleiben werde fällt die Gründung von DİTİB (Diyanet İşleri Türk İslam Birliği, Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion) zusammen. Diese stellt heute mit über 900 Moscheegemeinden die bei weitem größte Dachorganisation in Deutschland dar.<sup>26</sup> DİTİB wurde im Jahre 1984 nach der Etablierung eines lokalen Vorläufers in Berlin als eingetragener Verein mit Sitz in Köln gegründet.<sup>27</sup> Die Gründung von DİTİB steht in engem Zusammenhang zur deutschen und türkischen Migrationspolitik. Bis in die 1980er Jahre zeigte der türkische Staat wenig Interesse an den in Deutschland lebenden Staatsangehörigen.<sup>28</sup> Nachdem deren religiöse Versorgung seit den 1970er Jahren durch Organisationen wie den VIKZ<sup>29</sup> erfolgte, die in Distanz zur türkischen Religionspolitik standen, wollte der türkische Staat diese Aufgabe übernehmen und zugleich die Entwicklung in Deutschland kontrollieren.<sup>30</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 166 ff. mwN.

<sup>26</sup> So die Aussagen in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 20.03.2017 (BT-Drucksache 18/11576) unter 28.

<sup>27</sup> Zur Entstehung vgl. Yaşar, Die DİTİB, 60 ff.; Gorzewski, Die Türkisch-Islamische Union, 7 ff.

<sup>28</sup> Dem Verfasser wurde in einer Vielzahl von Gesprächen mit Einwanderern der ersten Generation mitgeteilt, dass die verbale Solidarisierung türkischer Regierungsvertreter in jüngerer Zeit in deutlichem Kontrast zum faktischen Desinteresse zumindest über lange Zeit hinweg stehe.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu Rohe, Der Islam in Deutschland, 118 ff., 135 ff. mwN.

<sup>30</sup> Vgl. Wunn, Muslimische Gruppierungen, 30 ff.; Gorzewski, Die Türkisch-Islamische Union, 7 ff.; Sunier/Landman, Transnational Turkish Islam, 49 ff.

In den ersten Jahrzehnten war DİTİB die Repräsentanz der türkischen Religionsbehörde in Deutschland.<sup>31</sup> So hat es auch ein türkischer Religionsattaché noch Anfang dieses Jahrhunderts in Anwesenheit des Gutachters formuliert. Organisatorisch schlug sich dies etwa darin nieder, dass der Diyanet-Präsident von Amts wegen Ehrenvorsitzender und Beiratsvorsitzender von DİTİB und dass der Vorsitzende stets ein Angehöriger der türkischen Botschaft in Deutschland war.<sup>32</sup> Auch hat Diyanet über die starke satzungsmäßige Stellung im mächtigen Beirat und in Mitgliederversammlung von DİTİB Köln erhebliche Einflussmöglichkeiten.

Diese satzungsmäßig festgelegten Verbindungen bestehen seit der Gründung von DİTİB. Die Fassung der Satzung vom 08.11.2009<sup>33</sup> lag dem Begutachtungsverfahren zugrunde, welches Grundlage der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts in Hessen war. Daraus ergibt sich eine satzungsmäßig enge institutionelle Anbindung an Diyanet<sup>34</sup> Die hierfür

---

<sup>31</sup> Vgl. nur Yaşar, Die DİTİB, 4,

<sup>32</sup> Vgl. nur Lemmen, Türkisch-islamische Organisationen, 28 f.; Lemmen, Islamische Vereine, 35 ff. mit weiteren Hinweisen.

<sup>33</sup> Sie liegt dem Gutachter vor.

<sup>34</sup> Sie beruht insbesondere auf den folgenden Regelungen:

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(...).

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein, Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B) Berlin e.V. (...) oder falls dieser Verein nicht mehr besteht, an eine andere vom Botschaftsrat für soziale und kulturelle Angelegenheit der Türkischen Republik in Berlin zu benennende Körperschaft, die religiöse, mildtätige, soziale und kulturelle Zwecke verfolgt und gemeinnützig anerkannt ist. Die begünstigte Körperschaft hat das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden. Der Botschaftsrat für religiöse und soziale Angelegenheiten der Türkischen Republik in Berlin überwacht die vertragsgemäße Einhaltung der Vereinbarung. (...)

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Das Recht zur Aufnahme in den Verein: Der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik; Der Abteilungsleiter für auswärtige Beziehungen beim Präsidium für Religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei; Die vom Amt für Religiöse Angelegenheiten für europäische Länder beauftragten Sozialräte (Räte für religiöse Angelegenheiten (...)).

---

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(...)

2. (...). Die Beitragspflicht kann den in § 4 Ziffer 1 genannten Personen erlassen werden.

## § 9 Vorstand

(...)

9. Beim Ankauf von Grundbesitz und der Annahme von Schenkungen ist der Vorstand berechtigt, nach seinem freien Ermessen zu entscheiden. Sollte jedoch Grundbesitz veräußert werden, so ist vorher die Einwilligung des Beirats einzuholen. (...)

## § 10 Ehrenvorsitzender

1. (...). Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
2. Zum Ersten Ehrenvorsitzenden wird der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik ernannt.

## § 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 5 Religionsbeauftragten. Vorsitzender des Beirates (im Original: Beitrages, der Gutachter) ist der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik. (...).
2. Die übrigen 4 Beiratsmitglieder ergeben sich aus der anliegenden Liste (liegt dem Gutachter nicht vor). Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ernennen die verbleibenden Beiratsmitglieder dessen Nachfolger.

## § 12 Aufgaben des Beirates

Der Beirat berät den Vorstand des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche, den Verein betreffenden Unterlagen. Er beschließt über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss. (...).

## § 13 Der Oberste Religionsrat

(...).

2. Die Religionsbeauftragten wählen in ihrem Dienstbezugsgebiet jeweils 2 Mitglieder, die ein mindestens 2-jähriges Studium an einer Theologischen Fakultät/Hochschule absolviert haben. (...).

3. Der Oberste Religionsrat bestimmt die Mitglieder und die Anzahl der Mitglieder der Religionsbeiräte der Landesverbände und unterstützt die Aufsicht über die Arbeit ihrer Religionslehrer.

(...)

5. Der Oberste Religionsrat hat das Recht, gegen Beschlüsse des Vorstands, die er nicht mit den Prinzipien des Islam konform sieht, schriftlich zu widersprechen. Der

relevanten Satzungsbestimmungen wurden in der aktuell geltenden Satzung vom 07.10.2012 bis auf eine rein redaktionelle Änderung in § 13<sup>35</sup> unverändert beibehalten. Insoweit ergeben sich demnach keine Unterschiede zum vorherigen Begutachtungsverfahren im Zusammenhang mit der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts in Hessen. Der Vorstand des Bundesverbandes hat betont, dass die Ausrichtung auf Diyanet als letztentscheidende Referenz in *religiösen* Fragen weiterhin unverzichtbar sei.<sup>36</sup> Darin spiegelt sich bis heute die besondere Rolle des Diyanet in der türkischen Religionspolitik. Diyanet wird weithin als Garant für einen spezifisch in der Türkei entwickelten „moderaten“ Islam angesehen, der im Vergleich zu inhaltlich enger konturierten islamischen Religionsorganisationen ein hohes Maß an Binnenpluralität in Fragen der Religion und der Lebensführung zulässt.<sup>37</sup>

Eine wesentliche Intention war es einerseits, die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland religiös zu betreuen, sie andererseits aber auch möglichst eng an die Türkei zu binden. Über lange Zeit hat sich DİTİB im Einklang mit den türkischen diplomatischen Vertretungen deshalb auch vehement dafür eingesetzt, dass der einzuführende islamische Religionsunterricht in türkischer Sprache erteilt wird, was den erheblichen Anteil nicht türkischsprechender Muslime an der Schülerschaft ausgeschlossen hätte und sich als religiöses Anliegen kaum hätte begründen lassen.<sup>38</sup> Gelegentlich waren auch scharfe Töne zu vernehmen, die zur damaligen Zeit wenig Beachtung fanden. So soll sich der Attaché für religiöse

---

Oberste Religionsrat hat darüber hinaus das Recht zu verlangen, dass die betreffende Entscheidung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beraten wird.

6. Können sich die Mitglieder des Obersten Religionsrates oder die Landes-Religionsbeiräte untereinander in einer Angelegenheit nicht einigen, finden die Beschlüsse des Obersten Religionsrates des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten, Diyanet, Anwendung. (...).

<sup>35</sup> Statt „Religionsrat“ heißt es nun klarstellend „Oberster Religionsrat“.

<sup>36</sup> Interview vom 06.04.2017 in Köln.

<sup>37</sup> Vgl. hierzu das Gutachten von Dr. Günter Seufert im Rahmen des hier vorgenommenen Begutachtungsverfahrens; vgl. auch Beilschmidt, *Gelebter Islam*, 178 ff.

<sup>38</sup> Vgl. auch Kiefer, *Die DİTİB*, 287, 290 mwN.



Angelegenheiten beim Düsseldorfer türkischen Konsulat Aksari bei einer DİTİB-Veranstaltung in Duisburg-Rheinhausen am 24.12.1990 geäußert haben:

„Allah sei mit Ihnen, die Sie an dieser Veranstaltung teilnehmen, gnädig. Sie leben hier inmitten von Gotteslästerern. Wir sind ringsum von Gotteslästerern umlagert.“<sup>39</sup>

Allerdings finden sich keine Belege für derartige Äußerungen in so großer Zahl, dass sie als typisch gelten könnten. Immerhin ist zu konstatieren, dass sich die Aktivitäten bis in die späten 1990er Jahre hinein sehr auf die Anbindung an die Türkei konzentrierten. Eine 2005 veröffentlichte Studie hat ergeben, dass die ältere „Gründergeneration“ stark der Türkei verbunden ist und die Moscheevereine als emotionale Heimat empfindet.<sup>40</sup>

Mit dem Anschauungswandel in der deutschen Politik und Gesellschaft, das Land als ein Einwanderungsland zu begreifen und entsprechend zu handeln, ging eine sukzessive Öffnung der Aktivitäten von DİTİB in Richtung Inland einher. So wurde beispielsweise anerkannt, dass islamischer Religionsunterricht in Deutschland nicht in türkischer, sondern angesichts seiner pädagogischen Zielsetzung und der Heterogenität der Schülerschaft in deutscher Sprache abzuhalten ist. Hieran zeigt sich exemplarisch der Spagat, in den sich Organisationen wie DİTİB zwischen den internen Erwartungen insbesondere der Einwanderergeneration und den externen Erwartungen der deutschen Politik und Gesellschaft begeben müssen.<sup>41</sup> Aus Migrantenorganisationen mit religiöser Ausrichtung werden zunehmend auf Deutschland bezogene Religionsorganisationen.<sup>42</sup> Ebenso wurde aus verschiedenen Interviews ein Spannungsverhältnis zwischen ehrenamtlich Tätigen deutlich, die den größten Teil der Aktivitäten tragen (in einer

---

<sup>39</sup> Zitat bei Gür, Türkisch-islamische Vereinigungen, 23.

<sup>40</sup> Ruşen Çakır/İrfan Bozan, Sivil, şeffaf ve demokratik bir Diyanet İşleri Başkanlığı mümkün mü?, İstanbul 2005, 151-162 und 196-204, zitiert bei Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 252.

<sup>41</sup> Hierzu ausführlich Rosenow-Williams, Organizing Muslims, 2012; vgl. auch Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 252 f.

<sup>42</sup> Ausführlicher hierzu Rohe, Der Islam in Deutschland, 119 ff. mwN.

Selbstbeschreibung als „gestandene Personen“ bezeichnet), und hauptamtlichen Vertretern türkischer Behörden, bei denen eine „türkische Beamtenkultur“ mit Überlegenheitsanspruch wahrgenommen werde, die nicht zu den auf dem Ehrenamt basierenden Strukturen in Deutschland passe.

## 2. Die Entwicklung seit den 2010er Jahren

Vertreter von DiTİB verweisen seit langem darauf, dass DiTİB eine deutsche, unabhängige Organisation sei.<sup>43</sup> Im vergangenen Jahrhundert und noch in dieses Jahrhundert hinein fanden sich dafür über Formalien hinaus wenige Anhaltspunkte. Die institutionelle Anbindung an die türkische Religionsbehörde ist auch heute noch sehr eng.<sup>44</sup> Jedoch ist seit den 2000er Jahren in der Tat ein deutlicher, wenngleich kein völlig einheitlicher Richtungswechsel erkennbar. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass auch die türkischstämmige Bevölkerung mehr und mehr ein integraler Bestandteil der deutschen Gesellschaft wird, ohne deshalb grundsätzlich ihre religiösen und kulturellen Wurzeln aufgeben zu müssen. Das zeigt sich beispielsweise im Generationenwechsel: Die Untersuchung von 16 hessischen DiTİB-Gemeinden<sup>45</sup> (Websites und Auftritte in sozialen Netzwerken) hat ergeben, dass insbesondere die Jugendorganisationen im Schwerpunkt Deutsch als Verkehrssprache benutzen.

Seit einigen Jahren wird auch die Tatsache, dass die meisten entsandten Imame kaum des Deutschen mächtig sind und wenig mit den Lebensumständen der von ihnen betreuten Gemeindemitglieder vertraut sind, als unbefriedigend angesehen. Neu entsandte Imame werden deshalb mehr als früher mit den Gepflogenheiten des Lebens in Deutschland vertraut

---

<sup>43</sup> Vgl. nur die Nachweise bei Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 256 f.

<sup>44</sup> Gorzewski, Die Türkisch-Islamische Union, 44 ff., 322 ff. mwN.

<sup>45</sup> Ausgeführt von Frau Dr. Meltem Kulaçatan.

gemacht, z.B. durch sprach- und landeskundliche Fortbildungen wie dem von DİTİB und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entwickelten Programm „Imame für Integration“. <sup>46</sup> Allerdings bietet die meist kurze Entsendeperiode wenige Anreize, sich intensiv mit Sprache und Kultur Deutschlands zu befassen.

Deshalb wird auch von DİTİB -Vertretern vermehrt die Ausbildung religiösen Personals in und für Deutschland befürwortet, bislang allerdings mit erkennbarer Zurückhaltung gegenüber der neu entstandenen islamischen Theologie an mehreren Universitäten mit Ausnahme des Standorts Osnabrück. Der Landesverband Hessen bildet mit seiner deutlichen Unterstützung für die inländische Ausbildung eher eine Ausnahme (hierzu unten IV.). Alternativ wird seit 2007 in der Türkei ein theologischer Studiengang für türkischstämmige Studierende aus Deutschland angeboten, welche dann die religiöse Versorgung in Deutschland übernehmen sollen. <sup>47</sup> Von den ungefähr 1.000 in Deutschland bei DİTİB tätigen Imamen haben bislang 60 diese Ausbildung durchlaufen. Im Jahr 2017 sollen weitere 50-60 hinzukommen, auch künftig soll diese Entwicklung anhalten. <sup>48</sup>

Der Bundesverband hat des Weiteren in den vergangenen Jahren eine Publikationsreihe prämiierter wissenschaftlicher Arbeiten zu religiösen Themen in deutscher Sprache gegründet. <sup>49</sup> Für des Deutschen nicht mächtige von Diyanet entsandte Imame ist vor kurzem der erste von drei Bänden für den Koranunterricht erschienen, welcher die deutschen Übersetzungen religiöser Schlüsselbegriffe enthält. Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass Diyanet auf Veranlassung von DİTİB-Aktivisten <sup>50</sup> in Frankfurt am Main zunächst zwei

---

<sup>46</sup> Vgl. Halm/Sauer/Schmidt/Stichs, Islamisches Gemeindeleben, 287 ff.; zu den oft mangelhaften Deutschkenntnissen vgl. die Selbsteinschätzungen, aaO, 285, so schätzten DİTİB-Imame ihre Kenntnisse zu 69,1% als Mittel/schlecht und zu 16,3% als Sehr schlecht/gar nicht ein.

<sup>47</sup> Information von einem Vorstandsmitglied im Jahre 2015.

<sup>48</sup> Information durch den Vorstand des Bundesverbands vom April 2017.

<sup>49</sup> Bislang sind in der Reihe Islamstudien des ditibverlags fünf Bände erschienen.

<sup>50</sup> So auch die Hinweise im islamwissenschaftlichen Gutachten im Vorfeld der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts.

Stiftungsprofessuren finanziert hat, die sich dem Aufbau einer islamischen Theologie im deutschen Kontext widmen sollen.<sup>51</sup>

Seit den 2010er Jahren hat DİTİB zahlreiche Landesverbände und regionale Untergliederungen (2016 in allen früheren alten Bundesländern und Berlin) gegründet.<sup>52</sup> Gorzewski<sup>53</sup> erkennt darin Auswirkungen auf den Charakter von DİTİB, weil vor allem in Deutschland aufgewachsene jüngere Mitglieder in Führungspositionen gelangt sind. Nach den Erkenntnissen Gorzewskis hat Diyanet keinen Einfluss auf die Gründung der Landesverbände genommen. Es handele sich vielmehr um die Deckung eines „Bedarfs der Gemeindebasis“. <sup>54</sup> Dies stimmt mit den Hinweisen des Vorstands des Bundesverbands <sup>55</sup> überein, wonach diese Initiative wie alle Satzungsänderungen alleine auf Diskussionsprozessen und Entscheidungen innerhalb von DİTİB beruhen. Jedenfalls hat sich Diyanet solchen Entwicklungen nicht widersetzt, was nahegelegen hätte, wenn ein primäres Interesse an Einflussnahme in Deutschland bestanden hätte.

Die dadurch bewirkte stärkere Ausrichtung auf Deutschland ist auch dem Gutachter aus langjährigen Beobachtungen bekannt. Dabei widmet sich DİTİB nicht nur dem Kultus (Moscheebetrieb, Aktivitäten im Fastenmonat Ramadan, Organisation von Pilgerfahrten und Bestattungswesen<sup>56</sup>), sondern entfaltet laut Eigendarstellung auch eine Fülle sozialer Aktivitäten durch

---

<sup>51</sup> Darauf verweist auch Kiefer, Die DİTİB, 291.

<sup>52</sup> Hierzu Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 246 ff.

<sup>53</sup> AaO, 246; 253.

<sup>54</sup> Gorzewski (aaO, 256) stützt sich dabei auf die Aussage der damaligen Koordinatorin der Landesverbände Ayten Kılıcarıslan. Das erscheint plausibel, haben sich doch zumindest faktisch die Einflussmöglichkeiten des Diyanet durch die Etablierung mehr dezentraler Strukturen tendenziell verringert.

<sup>55</sup> Interview vom 06.04.2017.

<sup>56</sup> Hierzu auch Gorzewski, aaO, 250.

Bildungsangebote, Bereitstellung von Stipendien, Frauen- und Jugendarbeit, Wohlfahrtspflege, Kulturarbeit und interreligiösen Dialog.<sup>57</sup>

Ein konkretes Produkt inhaltlicher interreligiöser Arbeit ist das 2008 anlässlich einer Fachtagung vorgelegte evangelisch-muslimische Kommuniqué „Mission und Religionsfreiheit in einem säkularen Staat“, getragen von hessischen evangelischen Kirchen, der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen und DİTİB. Darin werden unter Berufung auf die jeweiligen religiösen Traditionen Religionsfreiheit und das Recht auf Religionswechsel bejaht, Mission und Umwerben durch Gewalt oder Manipulation abgelehnt.<sup>58</sup> Die Aktivitäten des Landesverbandes und exemplarisch betrachteter einzelner Gemeinden werden unten unter II.1. ausführlicher beschrieben.

Obgleich bei vielen Mitgliedern, auch unter Vorständen, immer noch eine starke Identifikation mit der Türkei – auch im Sinne einer türkisch-islamischen Einheit - erkennbar ist, finden sich andere Stimmen, die sich deutlich stärker auf die speziellen Gegebenheiten des Lebens in Deutschland hin ausrichten.<sup>59</sup> Der Wandel im Selbstverständnis mit Konzentration auf inländische Belange schlug sich auch in Satzungsänderungen nieder, welche die vormals sehr enge Anbindung an die türkische Staatsverwaltung etwas gelockert haben.

Bei alledem ist weiterhin ein erhebliches Maß an Meinungspluralismus und unterschiedlichen Lebensformen erkennbar; deutliche Stimmen zugunsten interreligiöser Aktivitäten oder intensiver Teilhabe an gesamtgesellschaftlichen Aktivitäten stehen im Kontrast zu anderen, die z.B. eine deutliche Abgrenzung zu christlichen Festen wie Weihnachten<sup>60</sup> oder auch zu den üblichen

---

<sup>57</sup> Vgl. etwa die unter <http://www.zentralmoschee-koeln.de/default.php?id=5&lang=de> abrufbare Auflistung (23.8. 15); . Yaşar, Die DİTİB, 87 ff.; Gorzewski, Die Türkisch-Islamische Union, 77 ff.

<sup>58</sup> Abrufbar unter [http://www.ekkw.de/media\\_ekkw/downloads/aktuell\\_080820\\_kommunique.pdf](http://www.ekkw.de/media_ekkw/downloads/aktuell_080820_kommunique.pdf) (22.12.15).

<sup>59</sup> Yaşar, Die DİTİB, 184 ff.; deutlich die Kritik an der organisatorisch-institutionellen Anbindung durch den vormaligen hohen Funktionär Murat Kayman im Artikel „Wenn sich nichts ändert, wird nichts so bleiben wie es ist“ vom 27.01.2017, abrufbar unter <http://murat-kayman.de/2017/01/27/wenn-sich-nichts-aendert-wird-nichts-so-bleiben-wie-es-ist/> (13.04.2017); vgl. zur engen Bindung der Mitglieder an den türkischen Staat auch Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 256.

<sup>60</sup> Es lassen sich in Einzelfällen sehr aggressive Äußerungen belegen, so etwa in Hamburg, wo von Mitgliedern des Jugendverbandes eine Karikatur gepostet wurde, in der ein Mann in traditioneller muslimischer Tracht dem Weihnachtsmann einen Faustschlag versetzt; vgl. hierzu die distanzierende

Silvesterfeiern<sup>61</sup> beinhalten.<sup>62</sup> Zudem scheint eine türkisch-nationalistische Einstellung auch in der jüngeren Generation nach Beobachtungen aus der Wissenschaft und der Untersuchung von Internetauftritten durchaus verbreitet zu sein.

Die erste Deutsche Islam Konferenz hatte schon 2008 in einem einvernehmlich<sup>63</sup> verabschiedeten Papier zum islamischen Religionsunterricht (IRU) festgehalten, dass die Grundsätze der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates auch im Hinblick auf ausländische Staaten gelten. Die Religionsgemeinschaften selbst müssen über ihre Grundsätze bestimmen. Ein Religionsunterricht, dessen Grundsätze nicht Ausdruck religiöser Selbstbestimmung, sondern wesentlich durch einen anderen Staat beeinflusst sind, entspräche nicht dem Grundgesetz. Daher kann auch eine Gemeinschaft, die durch einen anderen Staat so beeinflusst wird, dass ihre Grundsätze nicht Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung sind, kein Kooperationspartner für den IRU sein. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass es zulässig ist, wenn ausländische Würdenträger, die zugleich staatliche Ämter innehaben, Einfluss in einer Religionsgemeinschaft haben. Es muss dann aber ausgeschlossen sein, dass dieser Einfluss auf der Grundlage einseitiger obrigkeitlicher Bestimmung durch diesen Staat erfolgt.<sup>64</sup>

---

Stellungnahme von DTB-Nord vom 07.01.2017, abrufbar unter <http://ditib-nord.de/content/zu-diffamierenden-zeichnungen-sozialen-netzwerken> (13.04.2017).

<sup>61</sup> Dies nach den Recherchen von Frau Dr. Meltem Kulaçatan auch in Äußerungen hessischer Gemeindeglieder in sozialen Netzwerken, teils im Duktus einer „Angstpädagogik“.

<sup>62</sup> Auf den breiten Binnenpluralismus hat schon das islamwissenschaftliche Gutachten im Vorfeld der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts hingewiesen. Vgl. schlaglichtartig für eine DİTİB-Gemeinde in Wiesbaden Schröter, Gott näher, 67 ff.

<sup>63</sup> Beteiligt waren auch Repräsentanten des DİTİB-Bundesverbandes.

<sup>64</sup> Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts, Auswahl von Schlussfolgerungen und Empfehlungen der DIK 2006-2013, S. 20 unter 3.8., abrufbar unter [http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/DIK\\_Empfehlungen\\_2008-2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/DIK_Empfehlungen_2008-2013.pdf?__blob=publicationFile) (22.8. 15).

Die Satzungsänderungen<sup>65</sup> ermöglichten es DİTİB in Hessen, auf der Grundlage umfangreicher fachwissenschaftlicher Begutachtungen und externer Beratung im Zusammenhang mit der Einrichtung islamischen Religionsunterrichts als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden.<sup>66</sup> Auch in den Bundesländern Hamburg<sup>67</sup>, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen<sup>68</sup> und Rheinland-Pfalz fanden seit 2010 islam-/religionswissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Begutachtungsverfahren statt, die den jeweils untersuchten Gliederungen von DİTİB die Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft attestierten.<sup>69</sup>

Kontrovers wird beurteilt, inwieweit die einzelnen lokalen und regionalen Untergliederungen eigenständig agieren können. Rechtlich sind sie – einschließlich des hessischen Landesverbandes – selbständig. Allerdings bestehen bei allen Landesverbänden enge Bindungen an den Bundesverband und Diyanet satzungsmäßiger, organisatorischer und personeller Art.<sup>70</sup> Der

---

<sup>65</sup> Vgl. zu den Hintergründen das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 02.09.2016 „Zur Rolle religionswissenschaftlicher und staatskirchenrechtlicher Expertise im Prozess der rechtlichen Anerkennung des Islams in Deutschland“ unter 4.2. (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/481526/fc828b292655658fafbbac7cda88116b/wd-10-041-16-pdf-data.pdf>, 10.04.2017).

<sup>66</sup> Vgl. die Bekanntmachung des Hessischen Kultusministeriums „Bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht“, abrufbar unter <https://kultusministerium.hessen.de/schule/weitere-themen/bekenntnisorientierter-islamischer-religionsunterricht> (22.8. 15); vgl. zur neuen Struktur der Landesverbände auch Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 246 ff.

<sup>67</sup> Die Begutachtung wurde auch für Bremen und Schleswig-Holstein genutzt; vgl. die Übersicht im Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 02.09.2016 „Zur Rolle religionswissenschaftlicher und staatskirchenrechtlicher Expertise im Prozess der rechtlichen Anerkennung des Islams in Deutschland“ unter 3. (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/481526/fc828b292655658fafbbac7cda88116b/wd-10-041-16-pdf-data.pdf>, 10.04.2017).

<sup>68</sup> Hier wird gegenwärtig ein Ergänzungsgutachten erstellt, das sich mit den möglichen Auswirkungen der Entwicklungen in der Türkei befasst.

<sup>69</sup> Vgl. die Übersicht im Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 02.09.2016 „Zur Rolle religionswissenschaftlicher und staatskirchenrechtlicher Expertise im Prozess der rechtlichen Anerkennung des Islams in Deutschland“ unter 3. (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/481526/fc828b292655658fafbbac7cda88116b/wd-10-041-16-pdf-data.pdf>, 10.04.2017).

<sup>70</sup> So auch Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 252 f. Der Autor hat 13 von 15 im Untersuchungszeitraum existierenden Satzungen der Landes- und Regionalverbände untersucht; aaO, 249 Fn. 13. Ebenso Yaşar, Die DİTİB, 116 f.

Umstand, dass viele Moscheeliegenschaften im Eigentum der Zentrale stehen, dürfte den lokalen Bewegungsspielraum einschränken. Der Gutachter weiß aus erster Hand von mehreren örtlichen Initiativen, an denen sich die lokalen DİTİB -Vereinigungen gemeinsam mit anderen religiösen Gruppen beteiligen wollten, was letztlich an Interventionen des Bundesverbandes gescheitert ist. Hieran zeigte sich die bis vor kurzem noch starke Tendenz innerhalb von DİTİB, bei Kooperationen mit staatlichen Stellen einen Alleinvertretungsanspruch zu formulieren.<sup>71</sup>

Eine bedeutsame Ausnahme war die Entwicklung in Niedersachsen, wo DİTİB sich nach langwierigen Verhandlungen mit der Schura Niedersachsen, einem Dachverband kleinerer Organisationen, darauf geeinigt hat, als gemeinsamer Kooperationspartner für den islamischen Religionsunterricht zu fungieren.<sup>72</sup> Auch erfolgte eine gewisse Stärkung der Landesverbände durch die geänderte Satzung des Bundesverbandes vom 08.11.2009, die auch in der aktuell geltenden Satzung vom 07.10.2012 beibehalten wurde; nach § 4 Nr. 1 a.E. haben nun auch die Vorsitzenden der Landesverbände das Recht auf Mitgliedschaft im Bundesverband.

Es bestehen nach wie vor enge Verbindungen zur staatlichen türkischen Religionsbehörde (Diyanet İşleri Başkanlığı, Präsidium für religiöse Angelegenheiten, kurz Diyanet). Eine Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2015<sup>73</sup> konstatiert, dass Diyanet „gegenüber der DİTİB Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollbefugnisse wahr(nimmt)“. Aysun Yaşar, Verfasserin der ersten grundlegenden

---

<sup>71</sup> Vgl. auch Lemmen, Islamische Vereine, 39 f. sowie die Feststellungen im islamwissenschaftlichen Gutachten, das im Vorfeld der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts erstellt wurde.

<sup>72</sup> Zum gemeinsam gebildeten Beirat vgl. die Informationen unter <http://beirat-iru-n.de/> (30.12.15).

<sup>73</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Dokumentation „Islamische Organisationen in Deutschland“, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/405162/80a4e1e0a231dc5555afba8f0cab9b90/wd-1-004-15-pdf-data.pdf> (13.04.2017).



Untersuchung von DİTİB in jüngerer Zeit<sup>74</sup>, kommt zu dem Schluss, dass die in jüngerer Vergangenheit erfolgten strukturellen Transformationen DİTİB nicht „von Diyanet weg in die Eigenständigkeit“ geführt habe. Vielmehr sei DİTİB ebenso wie die Verbindung zwischen Diyanet und dem türkischen Staat „politischen Fluktuationen“ unterworfen.<sup>75</sup>

Neben dieser institutionellen Einbindung besteht eine personelle und finanzielle Verbindung über die von Diyanet nach Deutschland entsandten und von Diyanet bezahlten Imame.<sup>76</sup> Die institutionelle Verbindung zwischen Diyanet und den im Ausland tätigen Imamen erfolgt über die Botschaftsräte für religiöse Angelegenheiten (din hizmetleri müşavirliği) an den jeweiligen Botschaften sowie die Attachés für religiöse Angelegenheiten (din hizmetleri ataşeliği) an den Generalkonsulaten.<sup>77</sup> Sonstige Finanzflüsse nach Deutschland sind nicht bekannt.<sup>78</sup>

Diese Verbindung erklärt ein bestimmtes, von den Entwicklungen in der Türkei nach dem Sturz des osmanischen Reichs geprägtes Religionsverständnis. Der Republikgründer Mustafa Kemal „Atatürk“ war bestrebt, ein laizistisches System zu etablieren und die Religionsausübung unter enge staatliche Kontrolle zu bringen. Der Umstand, dass in der Türkei seit den 1950er Jahren immer wieder nationalistische und islamistische Kräfte an türkischen

---

<sup>74</sup> Sie war auch Mitglied in der Kommission für den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht des Landesverbandes Hessen.

<sup>75</sup> Yaşar, Die DİTİB, 98.

<sup>76</sup> Vgl. Wunn, Muslimische Gruppierungen, 32; Yaşar, Die DİTİB, 23 ff., 40 ff.; Beilschmidt, Gelebter Islam, 39 ff.; Gorzewski, Die Türkisch-Islamische Union, 44 ff., 322 ff.

<sup>77</sup> Hierzu Yaşar, Die DİTİB, 40 ff. Die Generalkonsulate sind offenbar die maßgeblichen Ansprechpartner auf Landesebene. Die Bitte des Verfassers um Interviews mit Vertretern der Botschaft der Republik Türkei in Berlin wurde dahingehend beantwortet, dass das Generalkonsulat in Frankfurt für die Hessen betreffenden Angelegenheiten zuständig sei.

<sup>78</sup> So auch die Aussage des DİTİB-Sprechers Zekeriya Altuğ laut einem Bericht vom 14.08.2016 („Größter Islamverband Deutschlands sucht nach Geldquellen“, Tagesspiegel vom 14.08.2016, abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/politik/ditib-und-abhaengigkeit-von-ankara-groesster-islamverband-deutschlands-sucht-neue-geldquellen/14010262.html> (13.04.2017)); vgl. auch Beilschmidt, Gelebter Islam, 70 mwN.

Regierungen beteiligt waren, hat aber auch die Religionspolitik beeinflusst.<sup>79</sup> An dieser Stelle sei auf das eigens für die Beurteilung von Diyanet eingeholte Gutachten von Dr. Seufert verwiesen, der die Entwicklungen prägnant und detailreich nachgezeichnet und bewertet hat, dem sich der Gutachter uneingeschränkt anschließen kann.

Die jüngste Entwicklung steht im Schatten tiefgreifender Konflikte und Besorgnisse. 2016 haben Vorgänge um die Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages sowie vor allem die Aktivitäten einzelner Imame aus DİTİB -Moscheen nach dem gescheiterten Putschversuch im Zusammenhang mit der Verfolgung von Anhängern der Gülen-Bewegung sowie im Zusammenhang mit dem Verfassungsreferendum vom 16. April 2017 (vgl. unten V.3.) erhebliche politische Unruhe ausgelöst. In den Gemeinden und Universitäten wie auch in weiten Teilen der türkischstämmigen Bevölkerung insgesamt hat sich eine teils starke Polarisierung ergeben, die bis zu Zerwürfnissen innerhalb von Familien geführt hat. Damit sind auch die DİTİB-Gemeinden konfrontiert. Zum Umgang mit dieser Situation in Hessen vgl. unten V.3.

Einzelne Kooperationen zwischen staatlichen Behörden und DİTİB wurden mittlerweile beendet oder ruhen, andere werden noch fortgeführt oder wurden nach Prüfung wieder aufgenommen. Im Zentrum der Debatte steht die Frage, ob und inwieweit DİTİB auf Bundes- bzw. Landesebene in einer Weise durch politische Einflussnahme aus der Türkei gesteuert wird, die eine Anerkennung als inländische Religionsgemeinschaft ausschließt. Im Kern geht es um die Würdigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Einflussnahme durch die türkische Regierung (über Diyanet). Unabhängig von den aktuellen Vorgängen zeigt sich hier schlaglichtartig der strukturelle Wandel in der Bedeutung und Rolle von Organisationen, deren Gründung in die „Gastarbeiterzeit“ zurückreicht. DİTİB wurde über viele Jahre hinweg von vielen Verwaltungen und Politikern als stabiler und gut einschätzbarer Kooperationspartner eingeschätzt. Eine Fülle von Projekten und Kooperationen wurde ganz überwiegend als hilfreich für das Zusammenleben

---

<sup>79</sup> Vgl. Lemmen, Islamische Vereine, 34, 37 f.; Wunn, Muslimische Gruppierungen, 31 f.; ausführlich auch Tezcan, Levent, Religiöse Strategien der „machbaren“ Gesellschaft, 61 ff.

in Deutschland eingeschätzt, wobei die Arbeit weitgehend von ehrenamtlich Engagierten bewältigt wurde.

Hintergrund der oft engen Kooperation war das Vertrauen darauf, dass die Organisation für einen „gemäßigten“ Islam steht und von einem Staat unterstützt wird, der sich laut seiner Verfassung dem Laizismus verschrieben und bis vor wenigen Jahren eine sehr restriktive Religionspolitik verfolgt hatte (z.B. Kopftuchverbot in Universitäten). Zudem herrschte lange Zeit die Überzeugung, dass die türkische „Gastarbeiter“-Bevölkerung weitgehend nicht auf Dauer im Lande verbleiben werde und daher mit gutem Grund in Kooperation mit Vertretungen des türkischen Staats „versorgt“ werden könne. Diese Annahme (Gastarbeiterrückkehr) hat sich als weitgehend unzutreffend erwiesen. Spätestens seit den maßlosen Reaktionen der türkischen Regierung auf den Putschversuch vom 15./16. Juli 2016 werden nun auch die seit langem bekannten strukturellen Möglichkeiten der Einflussnahme aus der Türkei als Bedrohung inländischer Souveränitätsinteressen angesehen.<sup>80</sup>

Eine tatsächlich politisierte Organisation könnte nicht als Religionsgemeinschaft im Rechtssinne gelten. Innerhalb von DİTİB gibt es nun verstärkt Überlegungen und Vorstöße, die Unabhängigkeit von der Türkei abgesehen von theologischen Fragen zu stärken und den Binnenpluralismus sowie die Orientierung nach Deutschland auszubauen. Besonders unter den vielen ehrenamtlich Tätigen herrscht große Verunsicherung, teils auch Verbitterung über pauschale Vorwürfe, aber auch über interne Versäumnisse der Vergangenheit und die Intervention von Diyanet.<sup>81</sup> Der Gutachter verfügt über Informationen über Austritte von Mitgliedern, die nun wegen der Mitgliedschaft berufliche Nachteile in Deutschland befürchten.

---

<sup>80</sup> Eine konzise und ausgewogene erste Einordnung der Ereignisse findet sich bei Abbas, *Contemporary Turkey in Conflict*, 158-162.

<sup>81</sup> Vgl. etwa die Äußerungen des vormaligen hochrangigen DİTİB-Funktionärs Murat Kayman in seinem Beitrag vom 27.1.17 kurz vor Niederlegung seiner Ämter, abrufbar unter <http://murat-kayman.de/2017/01/27/wenn-sich-nichts-aendert-wird-nichts-so-bleiben-wie-es-ist/> (28.2.17).

Der damalige Sprecher Zekeriya Altuğ hat in einem Zeitungsinterview vom August 2016<sup>82</sup> erwähnt, das sich DiTİB „langfristig nach Alternativen in der Finanzierung umschaue“ müsse. Der Vorsitzende des Landesverbandes Niedersachsen-Bremen hat sich nach übereinstimmenden Medienberichten vom Februar 2017<sup>83</sup> dafür ausgesprochen, unter Beibehaltung des religiösen Bezuges zu Diyanet den Landesverbänden mehr Mitbestimmungsrechte im Bundesverband einzuräumen. Insbesondere jüngere Mitglieder wünschten „moderne Strukturen und Mitspracherechte“. Hieran zeigt sich exemplarisch die dem Gutachter seit langem bekannte interne Debatte im Spannungsverhältnis zwischen türkisch geprägtem, autoritär auftretendem Behördendenken und zivilgesellschaftlichem ehrenamtlichem Engagement in Deutschland. In dieselbe Richtung weist auch die Stellungnahme des Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in einem Interview vom Februar 2017.<sup>84</sup> Dem Gutachter sind weitere Vertreter von Landesverbänden bekannt, die derselben Auffassung sind. Eine Satzungsänderung soll auf der nächsten Mitgliederversammlung erörtert werden, die im Zeitraum ab Oktober 2017 erwartet wird.

Die folgenden Ausführungen trennen soweit möglich zwischen der Anbindung von DiTİB Hessen bzw. DiTİB Köln an die türkische Religionsbehörde in religiösen Fragen einerseits und einer möglichen politischen Beeinflussung durch diese Behörde bzw. die Regierung der Republik Türkei oder an von ihr

---

<sup>82</sup> „Ditib will unabhängiger werden“, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 14.08.2016, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/f-a-s-exklusiv-ditib-will-unabhaengiger-werden-14386218.html> (08.04.2017).

<sup>83</sup> Vgl. den NDR-Bericht „Diskussion um Moscheeverband DiTİB – Niedersächsischer DiTİB-Funktionär fordert Reform des Bundesverbandes“ vom 03.02.2017, abrufbar unter [http://www.ndr.de/der\\_ndr/presse/mitteilungen/Diskussion-um-Moscheeverband-DITIB-Niedersaechsischer-DITIB-Funktionaer-fordert-Reform-des-Bundesverbandes,pressemeldungndr18142.html](http://www.ndr.de/der_ndr/presse/mitteilungen/Diskussion-um-Moscheeverband-DITIB-Niedersaechsischer-DITIB-Funktionaer-fordert-Reform-des-Bundesverbandes,pressemeldungndr18142.html) (13.04.2017).

<sup>84</sup> Vgl. den Bericht „NRW-Vorsitzender Özcan: „Ditib gehört zu Deutschland“, Westdeutsche Zeitung vom 06.02.2017, abrufbar unter <http://www.wz.de/home/politik/nrw/nrw-vorsitzender-oezcan-ditib-gehört-zu-deutschland-1.2370587> (13.04.2017).

bzw. von politischen Organisationen gelenkte, im Inland agierende Organisationen wie die AKP-nahe UETD<sup>85</sup> andererseits.

Die *religiöse* Orientierung an im Ausland befindlichen Autoritäten, auch in institutioneller Form, kann als solche nicht von vornherein ein Ausschlusskriterium für das Vorliegen einer inländischen Religionsgemeinschaft sein. Das zeigt allein ein Blick auf die Struktur der römisch-katholischen Kirche. Dem Gutachterauftrag liegen in diesem Zusammenhang folgende Feststellungen des Kultusministeriums zugrunde:

„Das verfassungsrechtliche Gutachten von 2012 hat auf der Grundlage der satzungsmäßigen Aufgaben nach der Satzung von 2009 und der gelebten Praxis der Gemeinschaft die zentrale Bedeutung der Religionspflege bejaht und sich darüber hinaus mit der Einbindung in die umfassenderen institutionellen Strukturen des DİTİB Bundesverbandes (im Folgenden: DİTİB Köln) sowie der türkischen staatlichen Religionsbehörde Diyanet befasst, weil diese Einbindung die Eigenschaft von DİTİB Hessen als Religionsgemeinschaft in Frage stellen könnte, wenn die übergeordneten Institutionen sich mit Religionsangelegenheiten nicht oder nur in untergeordnetem Maße befassten.

Aus damaliger Sicht wurden beide Organisationen als primär religiös angesehen: Das Diyanet weise – bei aller Problematik der christlichen

---

<sup>85</sup> Auf der Website der 2004 in Köln gegründeten, europaweit mit Schwerpunkt in Deutschland agierenden Organisation (Union Europäisch-Türkischer Demokraten (<http://uetd.org/?lang=de>) finden sich kaum Informationen über die Organisation. Dem Gutachter ist aber seit langem bekannt, dass sie maßgeblich an der Organisation von Auftritten türkischer Regierungspolitiker beteiligt ist. Auch einige Vertreter der Organisation haben ihm gegenüber ihre Nähe zur Regierungspartei zum Ausdruck gebracht. Die UETD hat laut Presseberichten beispielsweise für März 2017 in öffentlicher Hand befindliche Räumlichkeiten in Gaggenau und Hannover für angebliche interne Vereinszwecke angemietet, ohne offenzulegen, dass dabei prominente Vertreter der türkischen Regierung bzw. der Regierungspartei für das rechtsstaatlich höchst bedenkliche Verfassungsreferendum am 16. April 2017 werben sollten; vgl. die Berichte „Türkischer Justizminister kommt nicht nach Gaggenau“, Badische Neueste Nachrichten vom 02.03.2017, abrufbar unter <http://bnn.de/nachrichten/mitgliederversammlung-der-uetd-in-gaggenau-abgesagt> (17.03.2017) und „AKP-Vize darf nicht auftreten“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.03.2017, S. 4. Vergleichbar auch Vorgänge in Köln, vgl. „Reker: Rechtsstaat und insbesondere Köln müssen viel aushalten“ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 06.03.2017, S. 2. Der türkische Ministerpräsident Benali Yıldırım hat sich laut einem Medienbericht (muhabirce vom 18.02.2017) bei der UETD im Namen der Türkei für die Einladung nach Oberhausen bedankt; vgl. den Bericht „YILDIRIM: OBERHAUSEN'DA #EVET ETKİNLİĞİNE KATILDI“, abrufbar unter <http://www.muhabirce.de/2017-02-18/yildirim-oberhausenda-evet-etkinligine-katildi> (14.04.2017).

Konnotation dieses Begriffs – eine gewisse „Kirchlichkeit“ auf und habe als anstaltsmäßig organisierte Einrichtung die Aufgabe, allen Gläubigen das für das Heil nötige Wissen zu vermitteln. Auch die Vereinszwecke von DİTİB Köln seien primär religiös ausgerichtet. Eine rein landsmannschaftliche Ausrichtung wurde 2012 mit der Begründung verneint, dass ungeachtet der nicht zu bestreitenden landsmannschaftlich konnotierten Wurzeln und dem konkret festzustellen charakteristischen landsmannschaftlichen Zusammenhalt diese Elemente des Gemeinschaftslebens gegenüber den religiösen Funktionen jedenfalls nicht im Vordergrund stünden. Auch eine politische Ausrichtung von DİTİB Hessen im Sinne eines wie auch immer gearteten „politischen Islam“ sei nicht feststellbar. Insgesamt sei festzustellen, dass DİTİB Hessen auch unter Berücksichtigung der „Arbeitsteilung“ mit den örtlichen Moscheevereinen die für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentlichen Aufgaben rechtlich und tatsächlich erfülle und über ein hinreichendes persönliches Substrat verfüge.“

Zu prüfen war also, ob sich mittlerweile Änderungen im Sinne einer Beeinflussung von DİTİB Hessen im Sinne eines politisierten Islam oder durch Instrumentalisierung für politische Zwecke der türkischen Regierung ergeben haben. Dafür ist eine konkrete Betrachtungsweise erforderlich. Zudem waren die organisatorischen Voraussetzungen für den islamischen Religionsunterricht und dessen praktische Durchführung seit seiner Etablierung zu untersuchen.

## **II. Das Selbstverständnis des Landesverbandes nach der neuen Satzung vom Juni 2016, die Regelung der Mitgliedschaft und die Aktivitäten von DİTİB in Hessen**

Am 5. Juni 2016 hat sich DİTİB Hessen eine neue Satzung gegeben, die inhaltlich insgesamt nicht stark, aber teilweise von derjenigen abweicht, welche der Vorbegutachtung im Jahre 2012 zugrunde lag. Laut Auskunft des Landesvorstandes vom Februar 2017 wurde die neue Satzung beim Bundesverband in Köln verfasst; der Landesverband war danach eingeladen, nahm aber keinen inhaltlichen Einfluss. Hier werden diejenigen Aspekte untersucht, welche auf die islamwissenschaftliche Beurteilung als Religionsgemeinschaft von Bedeutung sein können.

### **1. Zwecke der Gemeinschaft und tatsächliche Aktivitäten**

Der Zweck der Gemeinschaft (zuvor mit identischem Inhalt: „des Verbands“) wird in § 2 Abs. 2.2. präziser als in der Vorläuferverfassung beschrieben, wo im Kern unter § 2 Abs. 2 nur „die Förderung der Religion“ benannt wurde. Nunmehr formuliert DİTİB Hessen unter § 2 Abs. 2.2. den Satzungszweck eingangs mit „der umfassenden religiösen Betreuung und Information der Mitglieder, der Abhaltung von Gottesdiensten, der Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Moscheen und Gebetsräumen und islamischen Gemeindehäusern, Aus- und Weiterbildung von Religionsbeauftragten und Lehrkräften und Förderung der islamischen Lehre, der Beteiligung am islamischen Religionsunterricht an privaten und öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, Erarbeitung von Curricula, Unterrichts- und Fachbüchern für den Religionsunterricht, Förderung der Verbreitung von islamischer Literatur,

der Beteiligung an der islamischen Seelsorge im Allgemeinen, der Vertretung islamischer Interessen in der Öffentlichkeit, insbesondere auch gegenüber dem Bundesland, Behörden, Parteien, Verbänden, Presse usw. sowie diesen gegenüber Ansprechpartner zu sein für alle Angelegenheiten der Muslime in dem Bundesland, Beteiligung an der religiösen Bildung und Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. (...).“

Mit dieser Formulierung wird offenbar Bezug auf die gängige verfassungsrechtliche Definition für Religionsgemeinschaften in Abgrenzung zu bloßen religiösen Vereinen mit partiellen Zwecken genommen.

Im Vorläufigergutachten wurde nach intensiven Recherchen vor Ort festgestellt, dass sich der Landesverband und die Mitgliedsgemeinden – im Einzelnen je nach personellen und finanziellen Ressourcen in unterschiedlicher Intensität – unter anderem folgenden Aufgaben widmen: Gemeinschaftliche rituelle Gebete (die täglichen Pflichtgebete, Freitagsgebete, Festtagsgebete, Totengebete; Gebete zu besonderen Anlässen wie Katastrophen; Nachtgebete [Teravih] im Fastenmonat Ramadan); gemeinsames Fastenbrechen (İftar)während des gesamten Monats Ramadan; gemeinsames Feiern besonderer Nächte (Kandil-Nächte) und Veranstaltungen anlässlich des Geburtstags des Propheten Muhammad (Mevlid); religiöse Unterweisungen in den Grundlehren des Islam („Koranunterricht“), Wettbewerbe in Koranrezitation etc.; seelsorgerische und religiöse Betreuung von Angehörigen Verstorbener, Kranken und Inhaftierten; Begleitung von Beschneidungsfeiern von Knaben, religiöse Trauungen und Mitwirkung bei Bestattungen; einzelne Projektarbeiten, soziale und kulturelle Aktivitäten auch im Bereich des interreligiösen Dialogs, von Integrationsinitiativen u.s.w..

Für die der Vorbegutachtung folgenden Jahre wurden dem jetzigen Gutachter Tätigkeitsberichte des Landesverbandes<sup>86</sup> sowie exemplarisch aus vier Ortsgemeinden zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgten gleichfalls exemplarische Untersuchungen der Internetauftritte des Landesverbandes, von weiteren Gemeinden und Teilverbänden und Interviews mit Vertretern von

---

<sup>86</sup> Beispielsweise hat der ausschließlich ehrenamtlich arbeitende Landesverband laut seiner Auflistung in den Jahren 2015 und 2016 60 Termine im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen.



Ortsgemeinden. Aus ihnen ergibt sich, dass die Aktivitäten nach Art und Umfang gegenüber der Vorbegutachtung nicht abgenommen haben, sondern zumindest kontinuierlich weitergeführt wurden.

Eine erhebliche Erweiterung des Tätigkeitsspektrums erfolgte im Zuge der Gründung des Landesjugendverbandes (§ 14 der Satzung des Landesverbandes vom 5. Juni 2016), des Landesfrauenverbandes (§ 15 dieser Satzung) und des Landeselternverbandes (§ 16 dieser Satzung). Nach übereinstimmenden Aussagen einiger Interviewpartner entfalten insbesondere der Landesjugendverband und der Landesfrauenverband erhebliche Aktivitäten. Sie werden deshalb auch vom Landesverband im Rahmen seiner begrenzten finanziellen Möglichkeiten unterstützt.<sup>87</sup>

Eine zusätzliche Erweiterung ergab sich durch die Betreuung einer großen Zahl muslimischer Flüchtlinge, die nun an den Gottesdiensten teilnehmen, mit Hilfsgütern und Koranexemplaren versorgt und im Fastenmonat Ramadan beim Fastenbrechen verköstigt werden; auch wurden Deutschkurse eingerichtet und unter erheblichem persönlichem Einsatz Hilfe bei der Erstaufnahme geleistet. Der Landesvorstand berichtete im Februar 2017 von einer zahlenmäßigen Zunahme der Gemeindebesucher von bis zu 30%.

Zudem erfolgt die Beteiligung an der Extremismusprävention, z.B. durch vom Jugendverband in Zusammenarbeit mit dem Violence Prevention Network organisierte Wochenendseminare und Einladung von spezialisierten Referenten, Jugendgruppenarbeit und konkrete Einzelberatung.<sup>88</sup> Das Generalkonsulat<sup>89</sup> verwies in diesem Zusammenhang ferner auf gemeinsame Veranstaltungen mit Polizeibehörden und die Verbreitung von Materialien zur Bekämpfung der Radikalisierung.

---

<sup>87</sup> Aussagen aus dem Interview mit dem Landesvorstand im Februar 2017.

<sup>88</sup> Informationen des Landesvorstandes im Interview vom Februar 2017. Danach meldeten in Einzelfällen auch Jugendliche konkrete Probleme zur weiteren Beratung.

<sup>89</sup> Hinweise im Interview vom Februar 2017.

## 2. Mitgliedschaft und religiöses Profil

Als eine mit der Türkei verbundene Organisation hat DİTİB – und auch der hessische Landesverband seit seiner Gründung - weitestgehend, aber nach Kenntnis des Gutachters und den Feststellungen in der Vorbegutachtung nicht ausschließlich Mitglieder türkischer Staatsangehörigkeit oder aus türkischstämmigen Familien. So weist der Landesvorstand in seinen Informationen vom Februar 2017 darauf hin, dass es in den DİTİB-Gemeinden neben der großen Mehrheit sunnitischer Mitglieder auch schiitische und vereinzelt auch alevitische Mitglieder gebe, die sich dem Islam zugehörig fühlen.<sup>90</sup> Laut dieser Auskunft sind indes viele Moscheebesucher nicht Mitglied. So werden auch in erheblichem Umfang Flüchtlinge unterschiedlicher Herkunft mit betreut.

Die Präambel der neuen Satzung des Landesverbandes vom Juni 2016 beschreibt dessen religiöses Profil. Darin werden die im Islam weitestgehend konsentierten Kernaussagen („Glaube an Allah und seine Engel, seine durch den Engel Dschebrail offenbarten Schriften, die Propheten, welche die Offenbarung verkündeten, der Tag der Rechenschaft und die göttliche Vorsehung“) sowie die Kernelemente der Religionspraxis (Glaubensbekenntnis, tägliches Ritualgebet, Fasten im Monat Ramadan, Wallfahrt nach Mekka und Sozialabgabe) benannt. Als Glaubensrichtschnur werden das unveränderte Wort Allahs in Gestalt des Korans und dessen Ausdruck durch die Worte und Handlungen des Gesandten Muhammad aufgeführt (also die Ausrichtung an Koran und Sunna). Die wesentlichen normativen Regeln und Auslegungsmethoden sind nach der Präambel die traditionellen Anknüpfungen an Koran und Sunna, danach der Gelehrtenkonsens und der Analogieschluss. Die Mehrheit der Mitglieder richte

---

<sup>90</sup> Gegenüber der Begutachtung im Vorfeld der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts scheinen sich insoweit keine substantiellen Änderungen ergeben zu haben. Das vorliegende Gutachten geht davon aus, dass entsprechende der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 123, 49, 64 f. = NJW 2005, 2101, 2105; hierzu etwa Muckel, Muslimische Religionsgemeinschaften, 77, 106.) die Mitgliedschaft sunnitischer und schiitischer, und auch alevitischer Gläubigen dem hinreichenden religiösen Konsens nicht entgegensteht.

sich in der Glaubenslehre nach der maturidischen<sup>91</sup> und in der Religionspraxis nach der hanafitischen Schule<sup>92</sup>, wobei auch andere sunnitische Rechtsschulen als gleichberechtigt und gültig anerkannt werden. Alle Muslime, gleich welcher Rechtsschule sie angehören, werden im Rahmen des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses als „dieser Gemeinschaft“ zugehörig anerkannt.

Die Vorläufersatzung aus dem Jahre 2012 enthielt keine solche Präambel und war stärker auf die Mitglieder des Landesverbandes hin ausgerichtet. Jedoch enthielt auch die Vorläufersatzung grundlegende Regelungen, die entsprechend den Traditionen des Islam eine weite Öffnung gegenüber Nicht-Mitgliedern muslimischen Glaubens zeigen, die in großem Umfang die Angebote von DITIB wahrnehmen. So beschreibt § 2 Abs. 1 der Satzung von 2012 den Landesverband als „eine islamische Religionsgemeinschaft (...), die unmittelbar und mittelbar der umfassenden Glaubensverwirklichung dient und sich dem Erhalt sowie der Vermittlung der islamischen Religion widmet. (...)“. Zu den Tätigkeiten des Verbands sollten gemäß der sehr ambitionierten Regelung in § 3 Abs. 1 b) dieser Satzung „die Gründung von Universitäten, Fakultäten, Bekenntnis- und Berufsschulen, Internaten, Instituten, Bibliotheken und Forschungszentren“ gehören, „um fähige Religionsbeauftragte auszubilden oder Informationen bereitzustellen, die den Musliminnen und Muslimen in religiösen Angelegenheiten dienen. Der Verband kooperiert in diesem Zusammenhang innerhalb und außerhalb vom Bundesland Hessen mit Institutionen und Einrichtungen, deren Satzungen mit den Prinzipien des Verbandes übereinstimmen.“ In § 3 Abs. 1 d) wird „die Förderung und Unterstützung religiöser Unterweisung für muslimische Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ in den Tätigkeitsbereich aufgenommen, in § 3 Abs. 1 e) Hilfe bei der Bestattung und Überführung der verstorbenen Musliminnen und Muslime. Damit werden für Kernbereiche der Tätigkeit nicht nur Mitglieder

---

<sup>91</sup> Benannt nach der Gründerpersönlichkeit einer der beiden großen sunnitischen theologischen Schulen Muhammad Ibn Muhammad al-Maturidi (lebte im 9. Jahrhundert); seine mit den Hanafiten verbundene Schule sucht die Versöhnung zwischen einer vernunftbasierten spekulativen Theologie und der prophetischen Offenbarung; vgl. den Artikel „al-Māturīdī“ (W. Madelung) in *Encyclopaedia of Islam*, New Ed. Vol. 6, Leiden 1991, 846 f.; vgl. auch Radtke, *Der sunnitische Islam*, 61 f.

<sup>92</sup> Eine der vier großen sunnitischen Schulen, die unter anderem auf dem Gebiet der heutigen Türkei und auf dem Balkan vorherrscht; vgl. nur Rohe, *Das islamische Recht*, 28 ff. mwN.

erfasst; aus solcher Sicht beinhaltet die Präambel der Satzung vom Juni 2016 eher eine einschränkende Präzisierung der religiösen Ausrichtung. Nach alledem sind keine substantiellen Änderungen gegenüber der vorherigen Lage zu erkennen.

Das in der Präambel der Satzung des Landesverbandes von Juni 2016 genannte religiöse Profil ist breit, aber doch gegenüber anderen islamischen Richtungen konturiert, wenngleich sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.<sup>93</sup> Das entspricht indes dem Grundanliegen innerhalb des Islams, sich zwar einerseits gegenüber anderen konfessionellen Gruppen abzugrenzen, diese jedoch auch als Muslime anzuerkennen. Es widerspräche grundlegend den Traditionen des Islam, sich Anhängern anderer Richtungen zu verschließen, wenn sie beispielsweise an den Gottesdiensten teilnehmen möchten. Diese Haltung spiegelt sich im Übrigen in § 2 der Satzung des Bundesverbandes von DITIB in der insoweit geänderten Fassung vom 08.11.2009 (so auch fortgeschrieben in der aktuell geltenden Fassung vom 07.10.2012), wo es heißt: „Der Verein hat den Zweck, die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden türkischen, sowie alle anderen Muslime in allen Angelegenheiten der islamischen Religion zu betreuen, aufzuklären und zu unterweisen (...)“.

Die satzungsmäßigen Bestimmungen decken sich mit den Beschreibungen des Landesvorstandes in seiner schriftlichen Stellungnahme vom im Februar 2017:

„Die theologische Heimat der DITIB ist Diyanet. Die Diyanet wiederum vertritt das ideengeschichtliche Erbe des im osmanischen Reich gewachsenen sunnitischen Islam. In dieser Synthese, welches auch die DITIB pflegt spielen die hanafitische Rechtsschule, die Maturidiyya sowie die Mystik eine zentrale Rolle. Trotz dieser Prägung definiert sich die DITIB nicht strikt nach diesen Schulen sondern pflegt die heterogene Praxis des Islam. Sie agiert selber

---

<sup>93</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 23.02.2005 (NJW 2005, 2101, 2103) unterstrichen, dass sich auch Angehörige verwandten Konfessionen zu einer Religionsgemeinschaft zusammenfinden können. Ob dies unter theologischen Gesichtspunkten Sinn ergebe, hätten nicht staatliche Gerichte – etwa unter Hinzuziehung religionswissenschaftlicher Sachverständiger – zu entscheiden, sondern sei ein Teil des Selbstbestimmungsrechts der Gläubigen.

nach der sunnitischen Lehre, anerkennt jedoch auch andere Rechtsschulen als richtig an. In seinen Gemeinden hat die DITIB auch schiitische Gemeindemitglieder und sogar – wenn auch in sehr geringem Maße – Aleviten, die sich dem Islam zugehörig fühlen. Diese religiöse Vielfalt spiegelt sich bei den Vorständen, den Imamen und den Besuchern. Bei theologischen Fragestellungen wird ein Antragsteller entsprechend seiner eigenen Rechtsschule beraten. Bei allgemeinen, die Gemeinde betreffenden Fragen bilden die sunnitisch (hanafitisch) maturidischen Rechtsschulen die Basis.“

Da der Islam keine dem Christentum vergleichbare Aufnahme-rituale kennt und traditionell keine Registrierung von Religionsangehörigen vorsieht (hierzu noch im Folgenden), ist die mitgliedschaftliche Strukturierung von Religionsgemeinschaften in Deutschland für viele Menschen islamischen Glaubens ein Novum. Manche scheuen aus unterschiedlichen Gründen vor einer „offiziellen“ Registrierung zurück, nutzen aber doch die von religiösen Organisationen vorgehaltene religiöse oder soziale Versorgung und sind z.B. auch zu finanzieller Unterstützung von Moscheebauten, Ramadanfeierlichkeiten oder Flüchtlingshilfe bereit. Die Gemeinde-Mustersatzung sieht deshalb in § 5 unterschiedliche Arten der Mitgliedschaft vor: Gemäß § 5 Abs. 1 gibt es ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Für die ordentliche Mitgliedschaft sieht § 5 Abs. 2 ein Mindestalter von 14 Jahren, die Bereitschaft, die Ziele der Gemeinde zu fördern, und die Eintragung in das Gemeinderegister vor. Fördermitglieder ohne Stimmrecht sind gemäß § 5 Abs. 3 natürliche oder juristische Personen, die für die Zwecke der Gemeinde Geld- oder Sachspenden zur Verfügung stellen. § 5 Abs. 4 sieht als Ehrenmitglieder, die gleichfalls ohne Stimmrecht sind, Personen mit besonderen Verdiensten um die Zwecke der Gemeinde vor.

Mit der neuen Satzung vom Juni 2016 hat der Landesverband spezielle Unterverbände eingerichtet (Landesjugendverband, Landesfrauenverband und Landeselternverband). Gemäß § 14 der Satzung bilden Gemeindemitglieder im Alter von 14 bis 27 Jahren den Landesjugendverband. Die weiblichen Gemeindemitglieder bilden gemäß § 15 der Satzung den Landesfrauenverband, Gemeindemitglieder mit mindestens einem

schulpflichtigen Kind bilden gemäß § 16 der Satzung den Landeselternverband.

### 3. Registerwesen

§ 5 der Satzung des Landesverbandes Hessen vom Juni 2016 regelt die Registerführung zum Nachweis der Religionszugehörigkeit. Die Regelung ist weitestgehend<sup>94</sup> mit der Vorgängerregelung in § 7 der Satzung von 2012 identisch. In Abs. 1 wird hervorgehoben, dass der Islam keine registermäßige Erfassung zum Nachweis der Religionszugehörigkeit kennt und dass die Registerführung ausschließlich dem Zweck dient, die Anforderungen der deutschen Verwaltung an einen beurkundeten Nachweis der Religionszugehörigkeit zu erfüllen.<sup>95</sup> Gemäß Abs. 2 darf die Eintragung nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen, der auch ohne weiteres die dann obligatorische Löschung beantragen kann.

Die Regelung des Landesverbandes wird in der Gemeinde-Mustersatzung<sup>96</sup> fortgeführt. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung sind Mitglieder der Gemeinde gleichzeitig auch im Gemeinderegister eingetragen. Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung unterstützt die Gemeinde den Landes- bzw. Regionalverband bei der Führung des Gemeinderegisters.

Laut Auskunft des Landesvorstandes vom Februar 2017 befinden sich die Mitgliedsregister weiterhin im Aufbau. Dem Hessischen Kultusministerium bzw. den Schulverwaltungen sind sie laut Auskunft vom April 2017 nicht

---

<sup>94</sup> Neben einer sprachlichen Korrektur wurde die Verknüpfung der Eintragung mit dem Antragsrecht auf Mitgliedschaft abgeschafft.

<sup>95</sup> Vgl. hierzu auch Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 251: Es sind die Anforderungen des deutschen Rechts, die eine derartige Organisation erzwingen. Dabei werden die Aufnahmevoraussetzungen entsprechend der islamischen Tradition breit gefasst.

<sup>96</sup> Dem Gutachter wurde die Satzung der Gemeinde Usingen vom 26.03.2017 als Mustersatzung zur Verfügung gestellt.

zugänglich. 2016 wurden entsprechende Formulare an die Gemeinden versandt. Die Gemeinderegister sollen demnach auch dazu dienen, den Bedarf für den islamischen Religionsunterricht besser koordinieren zu können.

Für die Teilnahme am islamischen Religionsunterricht wurde zunächst für das Schuljahr 2013/2014 eine Mitgliederliste übergeben, die nach Auskunft der zuständigen Bearbeiterin im Hessischen Kultusministerium „nicht hilfreich“ war. Für die Teilnahme am IRU stehen für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern nunmehr Anmeldebogen bereit. Nachdem zunächst spezifische Bogen für den mit DITIB Hessen und mit der Ahmadiyya Muslim Jamaat bereitgestellt wurden, stehen jetzt Bogen zur Verfügung, die alle Religionen gleichermaßen abdecken.<sup>97</sup>

Zum Umgang des Landesverbandes mit rechtlich problematischen Aktivitäten von Mitgliedern vgl. unten V.5.

Insgesamt ist festzustellen, dass der DITIB-Landesverband in tatsächlicher Hinsicht im Hinblick auf das religiöse Profil, die Reichweite der religiösen Aktivitäten und die Mitgliederstruktur weiterhin die tatsächlichen Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft erfüllt. Allerdings erscheint es erforderlich, dass die Mitgliederregister nun zügig fertiggestellt und im für die Kooperation notwendigen Umfang zugänglich gemacht werden.

---

<sup>97</sup> Der Erfassungsbogen, der am 17.03.2015 an die Schulleitungen versandt wurde, lag dem Gutachter vor.

### **III. Eigenständigkeit des Landesverbandes und institutionelle Verbindung mit dem DİTİB-Bundesverband und Diyanet**

#### **1. Einwirkungsmöglichkeiten des Bundesverbandes**

Der DITIB-Landesverband Landesverband Hessen e.V. wurde im Jahre 2009 gegründet und ist als eigenständige juristische Person mit Sitz in Frankfurt am Main im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main (VR-14311) eingetragen. Seit Gründung bestehen enge satzungsmäßige Verbindungen zum DİTİB-Bundesverband sowie zur türkischen Religionsbehörde Diyanet. Die Arbeit des Landesverbandes basiert fast ausschließlich auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Finanzierung beruht auf Mitgliedsbeiträgen der Ortsgemeinden. Die einzige Zuwendung durch den Bundesverband besteht in der Finanzierung der Stelle des Landeskoordinators.<sup>98</sup>

Gegenüber der Vorgängersatzung von 2012 erhält der nach wie vor ausschließlich vom Bundesverband besetzte Aufsichtsrat<sup>99</sup> etwas mehr Befugnisse im Verhältnis zum neunköpfigen Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird und dem gemäß § 12.1. der Satzung vom Juni 2016 qua Amt der/die Landesjugendleiter/in, die jeweilige Landesfrauenbeauftragte sowie der/die Landeselternvertreter/in angehören. So entscheidet nun abweichend von § 8 Abs. 1 der Vorgängersatzung gemäß § 6.2. der Satzung vom Juni 2016 der Aufsichtsrat über den Antrag auf

---

<sup>98</sup> Die Anstellung erfolgt beim Zentrum für Soziale Unterstützung (ZSU e.V.) in Köln. Laut Auskunft des Rechtsvertreters von DİTİB Köln vom 21.03.2017 ist das ZSU e.V. ein selbständiger Verein, der an den DİTİB-Bundesverband angeschlossen ist. Die Tätigkeit in Hessen erfolgt laut dieser Auskunft ehrenamtlich.

<sup>99</sup> § 18.1. der Satzung vom Juni 2016 enthält folgende Regelung: „Die Vorstandsmitglieder des DITIB-Bundesverbandes sind gleichzeitig auch Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie können sich vertreten lassen.“



Aufnahme weiterer juristischer Mitglieder. Während nach der Vorgängersatzung (§ 14 Abs. 3) der Vorstand alleine die Mitgliederversammlung einberief, so erfolgt dies nun gemäß § 10.5. durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Abweichend von § 15 Abs. 1 der Vorgängersatzung wird die Mitgliederversammlung nicht mehr vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied eröffnet und sodann ein Versammlungsleiter gewählt; nun leitet gemäß § 10.8 der Satzung vom Juni 2016 der Vertreter des Aufsichtsrates oder eine von ihm beauftragte Person die Mitgliederversammlung.

Zudem wird in § 13 der Satzung vom Juni 2016 die Position eines Landeskoordinators (oder mehrerer Landeskoordinatoren) geschaffen, der vom Aufsichtsrat bestellt wird. Der Landeskoordinator ist ohne Stimmrecht berechtigt, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Diese Position ist in Hessen gegenwärtig (Stand April 2017) von Herrn Selcuk Doğruer besetzt. Der Landeskoordinator arbeitet gemäß § 13.1. Satz 2 der Satzung vom Juni 2016 in sozio-kulturellen Bereichen mit dem Vorstand der Gemeinschaft, in religiösen Bereichen mit dem religiösen Beirat (§§ 19, 20 der Satzung vom Juni 2016) zusammen und ist gegenüber dem Aufsichtsrat verantwortlich.<sup>100</sup> Schließlich werden die Kompetenzen des Aufsichtsrates gegenüber der vormaligen Regelung in § 20 Abs. 3 nun in § 18.4. der Satzung vom Juni 2016 durch ein Vorschlagsrecht für die Kandidaten des Vorstandes erweitert. All dies dokumentiert einen gewissen Zuwachs an Einflussmöglichkeiten des Bundesverbands.

§ 21 der Satzung vom Juni 2016 enthält die salvatorische Klausel, wonach durch die Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband die rechtliche Selbständigkeit des Landesverbandes nicht berührt werden darf.

Andererseits enthält die Satzung vom Juni 2016 neue Gremien und Verantwortlichkeiten, die auf eine dezentral angelegte Erweiterung des Aufgabenfeldes und der Akteure hindeuten. So wurde gemäß § 14 der Satzung vom Juni 2016 ein Landesjugendverband gegründet, der

---

<sup>100</sup> Nach Auskunft des Landeskoordinators unterstützt er den Landesvorstand und berichtet dem Religiösen Beirat bzw. dem Bundesverband in zwei bis drei Treffen im Jahr.

einige Aktivitäten entfaltet. Gemäß § 15 der Satzung vom Juni 2016 wurde ein Landesfrauenverband eingerichtet, der ebenfalls erkennbar aktiv ist. § 16 der Satzung vom Juni 2016 ermöglichte die Gründung eines Landeselternverbandes. Wie oben erwähnt sind die Vertreter dieser drei Verbände geborene Mitglieder des Vorstandes.

Im Jahre 2015 hat ein Wechsel im Vorstand stattgefunden, der große mediale Aufmerksamkeit erfahren hat.<sup>101</sup> Dabei wurden der Vorsitzende und einige andere Mitglieder abgewählt, manche Mitglieder wiedergewählt. Der Gutachter hat mit den Beteiligten Gespräche geführt, wobei naturgemäß die Einschätzungen der Gründe für den Wechsel deutlich divergieren. Schon aus Gründen des Datenschutzes muss hier davon abgesehen werden, die Aussagen näher wiederzugeben. Es hat sich jedoch gezeigt, dass keine Gründe für den Wechsel ausschlaggebend waren, die auf eine Politisierung des Landesvorstandes und des Landesverbandes hindeuten würden. Der vormalige Landesvorsitzende hat sich gegenüber dem Gutachter im Februar 2017 dringlich dafür ausgesprochen, den auch von ihm als Erfolg bewerteten islamischen Religionsunterricht fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Die Bemühungen des vormaligen Vorstandes, weitergehende institutionelle Unabhängigkeit vom Bundesverband zu gewinnen, sind ohne Erfolg geblieben. Deutlichere Eigenständigkeit könnte der Landesverband dadurch gewinnen, dass das Anstellungsverhältnis des Landeskoordinators von der ZSU<sup>102</sup> auf den Landesverband übertragen wird und der Bundesverband (über die ZSU) nur die Finanzierung beibehält.

---

<sup>101</sup> Zuletzt thematisiert in einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE vom 10.03.2017, BT-Drucksache 18/11571, S. 2.

<sup>102</sup> Vgl. oben Fn. 93.

## 2. Institutionelle Verbindung mit Diyanet

Der im Jahr 2009 gegründete Landesverband DİTİB Hessen ist als eingetragener Verein rechtlich selbständig. Neben den oben erwähnten personellen und finanziellen Verbindungen mit DİTİB Köln finden sich auch in der Satzung des Landesverbandes Regelungen, die einen engen Zusammenhang mit dem Bundesverband und damit auch eine durchgehende Verbindung zum Diyanet dokumentieren. Die Bundesregierung stellt in ihrer jüngsten Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 10.04.2017 zu Strukturen und Machtverhältnissen innerhalb der DİTİB und zu geheimdienstlichen Aktivitäten von Diyanet und DİTİB sowie des türkischen Geheimdienstes MIT fest, dass „DİTİB tatsächlich und gemäß seiner Satzung an das staatliche Präsidium für Religiöse Angelegenheiten der Türkei in Ankara angebunden ist.“<sup>103</sup>

Die Verbindung zu Diyanet verläuft über zwei unterschiedliche Stränge: Einmal über satzungsmäßige Mitgliedschaften bzw. inhaltliche und organisatorische Einwirkungsmöglichkeiten von Diyanet-Vertretern bei DİTİB Köln bzw. in den Landesverbänden, zum anderen mittelbar über den Umstand, dass die in die Gemeinden entsandten Imame („Religionsbeauftragte“) bei Diyanet beschäftigt sind (zu Einzelheiten sogleich im Folgenden). Beides war seit Gründung von DİTİB in Deutschland und des hessischen Landesverbandes der Fall und lag auch der Entscheidung über die Einrichtung des Religionsunterrichts in Kooperation mit DİTİB Hessen zugrunde.

Eine institutionelle Verbindung des Landesverbandes mit der türkischen Religionsbehörde Diyanet besteht nach wie vor in der automatischen

---

<sup>103</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2017 – Drucksache 18/12015-, BT-Drucksache 18/12470 vom 23.05.2017, S. 3 zu Frage 2.

Mitgliedschaft der von Diyanet entsandten Imame („hauptamtlich tätige Religionsbeauftragte“). Die im Tätigkeitsbezirk des Landesverbandes Tätigen sind gemäß § 6.2. der Satzung vom Juni 2016 gleichzeitig für die Dauer ihres Amtes Mitglied. Dadurch wird ihre Position gegenüber der Vorgängerregelung in § 8 gestärkt; zuvor konnten sie nur die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Ihre Mitgliedschaft verschafft ihnen gemäß § 10.2. S. S. der der Satzung vom Juni 2016 zugleich die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung<sup>104</sup>, die ansonsten den Delegierten der Mitgliedsgemeinden sowie der Mitgliedern von Vorstand, Aufsichtsrat, Religiösem Beirat und den Landeskoordinatoren vorbehalten ist.<sup>105</sup>

Die personelle und finanzielle Verbindung zwischen Diyanet und DİTİB Köln und Hessen ergibt sich aus dem Umstand, dass Diyanet die in Deutschland tätigen Imame als ihr Dienstherr entsendet und beaufsichtigt, und dass sie deren Gehälter finanziert. Nicht etwa DİTİB, sondern Diyanet ist Arbeitgeber und Dienstherr der Imame, wie es sich in zwei arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzverfahren am Arbeitsgericht Köln im März 2017 gezeigt hat.<sup>106</sup> Die Entsendung der Imame nach Deutschland erfolgt im Rahmen der allgemein geltenden Vorschriften zur Arbeitsmigration.<sup>107</sup>

---

<sup>104</sup> Nach Informationen des Generalkonsulats der Republik Türkei in Frankfurt am Main vom März 2017 haben die Gemeinden bei der Wahl des Landesvorstands drei Stimmen, davon entfällt eine auf den Religionsbeauftragten, die beiden anderen auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

<sup>105</sup> Damit erfolgte eine Rückkehr zur ursprünglichen Regelung vor Inkrafttreten der Satzung von 2009; vgl. hierzu Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 257.

<sup>106</sup> Laut Presseberichten (vgl. z.B. den Bericht „Klage von Imamen ohne Erfolg“), Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 08.04.2017, S. 4; so auch die Informationen des Rechtsvertreters im Verfahren bei einem Interview am 06.04. in Köln) hat das Gericht (noch unveröffentlichte Entscheidungen, Az 1 Ca 7863/16 und 1 Ca 7864/16) deutlich gemacht, es seien keine Hinweise darauf vorgebracht worden, dass DİTİB als Arbeitgeber und damit als Gegner der Kündigungsschutzklagen anzusehen sei. Vielmehr müssten Klagen gegen Diyanet gerichtet werden. Dementsprechend wurde die Klage erstinstanzlich am 07.04.2017 abgewiesen. Der Rechtsvertreter von DİTİB hatte laut Auskunft vom 07.04.2017 darauf hingewiesen, dass DİTİB keine Kündigung ausgesprochen hatte.

Die konkret verhandelten Fälle zeigen die gegenwärtige Problematik der breit angelegten, in ihrer Durchführung nach allem Anschein rechtsstaatswidrigen Verfolgung von tatsächlichen oder vermeintlichen Mitgliedern der Gülen-Bewegung in der Türkei auf. Die Kläger wagten es nach den

Den Imamen werden auch in den Gemeindegesetzungen Mitwirkungsrechte eingeräumt.<sup>108</sup> Gemäß § 11 Abs. 5 sind die Religionsbeauftragten (also die Imame) zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn der Vorstand über eine religionsrelevante Angelegenheit zu beschließen hat. Sie haben dabei nur beratende Funktion ohne Stimmrecht. § 17 Abs. 2 legt fest, dass die Religionsbeauftragten für religiöse Dienste, religiöse Bildung und Unterweisung, Förderung des Dialoges mit den nicht-islamischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen zuständig sind und die Gemeinde und ihre Mitglieder über Fragen der islamischen Theologie, der islamischen Praktiken und in den Bereichen der Familien-, Jugend- und Sozialarbeit beraten. Gemäß § 17 Abs. 3 führen die Religionsbeauftragten auch die Gemeindegeregister. Die dem Gutachter vorliegende Mustersatzung unterscheidet sich von derjenigen, welche der Vorbegutachtung zugrunde lag, dadurch, dass dem Religionsattaché keine amtsbedingten Funktionen mehr zukommen. Insofern ist eine satzungsmäßige Lockerung der Bindungen an türkische Behörden gegeben.

Laut Auskunft des Generalkonsulats Frankfurt am Main wie auch des Landesvorstandes erschöpfen sich die Beziehungen zwischen Generalkonsulat und Landesverband bzw. Gemeinden in gelegentlichen Besuchen zu besonderen Anlässen.<sup>109</sup> In religiösen Fragen gibt es nach Auskunft des Religionsattachés des Generalkonsulats Kooperationen mit den Imamen, etwa durch Schulungen, Weiterbildungen und in Koordinierungsgesprächen. Unterschiedliche Aussagen ergeben sich aus den geführten Interviews im Hinblick auf die Einflussnahme auf konkrete

---

genannten Meldungen nicht, in die Türkei zurückzukehren und dort ihr Recht zu suchen. Aus rechtlicher Sicht kann diese Problematik aber nicht dazu führen, ein inländisches gegen eine „Ersatzorganisation“ zu führen, die nicht die Rolle des Arbeitgebers innehat. Zu denken wäre vielmehr daran, zu prüfen, ob nicht ein inländischer Gerichtsstand für Klagen gegen Diyanet eröffnet ist.

<sup>107</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2017 – Drucksache 18/12015-, BT-Drucksache 18/12470 vom 23.05.2017, S. 4 zu Frage 5.

<sup>108</sup> Dem Gutachter wurde die Satzung der Gemeinde Usingen vom 26.03.2017 als Mustersatzung zur Verfügung gestellt.

<sup>109</sup> Teilweise sind offenbar schon die Personen einander nicht bekannt.

Aktivitäten z.B. im interreligiösen Bereich („Zurückpfeifen“); dem Religionsattaché waren solche Vorkommnisse nicht bekannt, er verwies im Interview vom Februar 2017 vielmehr auf Iftar-Einladungen und den Tag der offenen Moschee.

Dienstvorgesetzter der gegenwärtig 76 in Hessen tätigen Imame<sup>110</sup> ist der Religionsattaché des Generalkonsulats in Frankfurt.<sup>111</sup> Außerhalb der in diesem Gutachten zu behandelnden Themenkreise liegt die Frage danach, ob die entsandten Imame in sprachlicher und inhaltlicher Sicht hinreichend für die Aufgaben in Deutschland vorbereitet sind. Hier geht es nur um die Prüfung, ob DİTİB Hessen bzw. Deutschland die Voraussetzungen für Religionsgemeinschaften erfüllen.

Für die Existenz einer islamischen Religionsgemeinschaft sind Imame gewiss von zentraler Bedeutung. Insofern kann die direkte Abhängigkeit von Diyanet sich auf die Einstufung als Religionsgemeinschaft auswirken. Darauf weist auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 13. März 2017<sup>112</sup> hin. Dort heißt es: „Der Umstand, dass in DİTİB-Gemeinden tätige Imame als Beamte oder Angestellte des türkischen Staates zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nach Deutschland entsandt und durch die türkische Regierung entlohnt werden und zudem gegenüber den Religionsattachés der türkischen Generalkonsulate weisungsgebunden sind, bietet der türkischen Regierung grundsätzlich die Möglichkeit, die Imame für ihre Interessen zu instrumentalisieren und den Zeitpunkt ihrer Rückkehr in die Türkei zu bestimmen.“

Angesichts der erheblichen satzungsmäßig verankerten Einflussmöglichkeiten des Bundesverbandes und von Diyanet war es erforderlich, zu überprüfen, ob und gegebenenfalls wie diese Möglichkeiten praktisch genutzt wurden.

---

<sup>110</sup> Information des Generalkonsulats der Republik Türkei in Frankfurt am Main vom März 2017.

<sup>111</sup> Yaşar, Die DİTİB, 99 f.

<sup>112</sup> BT-Drucksache 18/1492, S. 5 unter 20.

Allerdings ist auch zu beachten, dass die Schlüsselrolle der Imame sich in der Verwaltung der Ritualpraxis erschöpft. Tiefgehende theologische Expertise ist angesichts dieses Aufgabenfeldes keineswegs selbstverständlich oder Voraussetzung.<sup>113</sup> Die von den Imamen gehaltenen Freitagspredigten werden im Zusammenhang mit der Frage nach politischen Einflüssen (unten V.4.) einer gesonderten Analyse unterzogen. Hier sei vorab mitgeteilt, dass die Analyse der über ein Jahr hinweg benutzten Predigttexte keine politische Einflussnahme ergeben hat.

Somit kommt je nach Umfang der Tätigkeit auch den religiösen oder religiös motivierten Aktivitäten anderer Gemeindemitglieder erhebliches Gewicht für diese Qualifikationsfrage zu. Diese Mitglieder wiederum sind nach Kenntnis des Verfassers keine Mitarbeiter von Diyanet. Angesichts insgesamt beschränkter Ressourcen wird auch ein beträchtlicher Teil der Gemeindeglieder von ehrenamtlich Tätigen geleistet, die dienst/arbeitsrechtlich auch von DİTİB unabhängig sind.

Keinerlei Einflussnahme hat sich nach übereinstimmenden Aussagen aller Beteiligten im Hinblick auf die Planung und Durchführung des Religionsunterrichts ergeben (hierzu noch unten IV. und V.2.). Ebenso wenig hat es nach übereinstimmenden Aussagen unter Einschluss kritischer Beobachter Anzeichen für politische Einflussnahme oder rechtlich bedenkliche Aktivitäten auf Landesebene gegeben (hierzu noch unten V.2. und 3.).<sup>114</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. Ceylan, Die Prediger des Islam; Karakoyun, Die Gülen Bewegung, 117 f. und öfter.

<sup>114</sup> Einer der kritischen Beobachter brachte dies im Interview auf die Formel „Der Einfluss Erdoğan = 0“.

### **3. Theologische Verbindungen mit dem Bundesverband und Diyanet**

Theologische Verbindungen mit dem Bundesverband und zu Diyanet werden über den Religiösen Beirat des Landesverbandes hergestellt. Die faktische Rolle des Religiösen Beirats und die Verbindung zu Diyanet werden in der schriftlichen Stellungnahme des Landesvorstandes vom Februar 2017 so beschrieben:

„Die Diyanet ist die theologische Heimat der DITIB Hessen. Die Tradition der Ambiguität innerhalb der sunnitischen Lehre ist die gelebte Praxis bei der DITIB und in den Moscheegemeinden. Bei theologischen Fragen wenden wir uns an den religiösen Beirat. Bei gesellschaftspolitischen<sup>115</sup> Fragen tauschen wir uns mit dem Bundesverband und den anderen Landesverbänden bei Austauschtreffen aus und definieren gemeinsam Ziele. Die Diyanet wird bei theologischen Fragen, deren Klärung die Expertise unseres Landesverbandes übersteigt als letzte theologische Referenz angesehen. Beim Religionsunterricht an öffentlichen Schulen haben jedoch weder die Diyanet noch der Religiöse Beirat eine Mitwirkungs- [sic] oder Aufsichtsfunktionen. (...)“

Diese Aussagen korrespondieren mit den einschlägigen satzungsmäßigen Regelungen:

In § 20 der Satzung des Landesverbandes vom Juni 2016 wird der Aufgabenbereich des Religiösen Beirats wie folgt festgelegt:

„Der Religiöse Beirat begleitet die religiöse Bildung und berichtet dem Vorstand und dem Obersten Religionsrat.<sup>116</sup>“

---

<sup>115</sup> Die Nachfrage im persönlichen Gespräch im Februar hat ergeben, dass hiermit z.B. die Arbeit mit Flüchtlingen gemeint sei, nicht etwa politische Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen in der Türkei oder mit der deutschen Innenpolitik.

<sup>116</sup> Dieser Passus wurde wieder aufgenommen, nachdem er in der Vorgängersatzung von 2012 (§ 22 Abs. 1) gestrichen worden war.



Auf Anfrage äußern sich die Mitglieder des Beirates zu Fragen in Bezug auf die islamische Religion.

Der Religiöse Beirat ist berechtigt, gegen alle Entscheidungen der Vorstände der Gemeinschaft und der Regionalverbände sowie deren Fachgruppen in schriftlicher Form Einspruch zu erheben, wenn er der Meinung ist, dass diese Vorstandsbeschlüsse gegen die Lehre des Islam verstoßen. Der Beirat kann beantragen, dass in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Gemeinschaft oder des betroffenen Regionalverbands oder der Fachgruppen der angefochtene Vorstandsbeschluss überprüft wird.

Die Zuständigkeiten und Modalitäten, nach denen der Religiöse Beirat arbeitet, regelt eine vom Obersten Religionsrat erlassene Ordnung.

Die Mitgliedschaft im Religiösen Beirat regelt § 19 der Satzung vom Juni 2016. Danach werden die Mitglieder und ihre Anzahl vom Obersten Religionsrat bestimmt und bei Bedarf wieder abberufen. Gemäß § 1 Abs. 4 lit. d) der Satzung ist „der Oberste Religionsrat des DITIB-Bundesverbandes“ der in §§ 19 und 20 genannte „Oberste Religionsrat“. Dieser wiederum setzt sich gemäß § 13 Ziffer 1. der Satzungen vom 08.11.2009 und vom 07.10. 2012 aus sieben Mitgliedern zusammen. Nach Auskunft des Bundesverbandes vom April 2017 sind von den gegenwärtig sechs Mitgliedern mit dem Botschaftsrat für religiöse Angelegenheiten, einem Religionsattaché und zwei Imamen vier Mitglieder in Diensten türkischer Behörden. Zwei weitere Mitglieder gehören DITIB an.

Bei der Neufassung von § 20 Abs. 3 handelt es sich teils nur um redaktionelle Änderungen bzw. Präzisierungen der Vorläuferfassung in § 22 Abs. 3. Allerdings kann nun schon Einspruch erhoben werden, wenn ein Verstoß gegen die „Lehre des Islam“ gerügt wird. Zuvor wurden die „Grundlagen des islamischen Glaubens“ genannt, die wohl enger als „Lehre“ zu verstehen sind. Nach bestätigter Auskunft des Landesvorstandes hat es indes in den letzten Jahren keine praktischen Fälle gegeben, in denen der Religiöse Beirat tätig wurde.

Zudem ist zu bedenken, dass theologische Kompetenzen nicht Voraussetzung für die Übernahme von Vorstandsämtern sind. Tatsächlich war und ist der

Vorstand des Landesverbandes überwiegend nicht von Theologen besetzt. Insofern kann die Neufassung so verstanden werden, dass das religiöse Profil von DITIB Hessen und damit auch von DITIB insgesamt gewahrt und konturiert werden soll. Angesichts der sehr weiten religiösen Selbstverortung in der Satzungspräambel<sup>117</sup> ist das nicht überraschend und unterstützt eher die Einschätzung als Religionsgemeinschaft. Dasselbe gilt für die in § 20 Abs. 1 wieder aufgenommenen Kompetenzen zur Begleitung der religiösen Bildung und zur Berichtspflicht.

Gemäß § 4 der dem Gutachter vorliegenden Ordnung für die religiösen Beiräte der DITIB-Landes- und Regionalverbände und den damit übereinstimmenden Aussagen des Vorstands des Bundesverbands schlagen die Religionsbeauftragten der Landesverbände fünf Kandidaten für den Religiösen Beirat vor. Diese werden dann gegebenenfalls vom Obersten Religionsrat des Bundesverbands bestätigt; dies sei auch die gängige Praxis im Hinblick auf Hessen.

Laut übereinstimmenden Aussagen des Vorstands des Bundesverbands und aus dem Landesverband hat es in den vergangenen Jahren in Bezug auf Hessen keine einschlägigen Aktivitäten zwischen Bundes- und Landesverband (Anfragen oder andere Maßnahmen) gegeben.

---

<sup>117</sup> Hier werden die weitestgehend konsentierten Glaubensgrundlagen sunnitisch-hanafitischer Prägung in Offenheit gegenüber anderen sunnitischen Schulen aufgeführt.

#### **4. Die Sicherung der Unabhängigkeit des Landesverbandes bei der Kooperation zur Durchführung des islamischen Religionsunterrichts**

Zur Garantie der Unabhängigkeit des Landesverbandes bei der Kooperation zur Durchführung des islamischen Religionsunterrichts<sup>118</sup> wurde mit Beschluss des Landesvorstands vom 5. Mai 2012 satzungsgemäß (§ 22 Abs. 6 der Satzung von 2012) die Ordnung der Kommission für den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht an den Schulen erlassen. Gemäß der Satzung des Landesverbandes von 2012 (§ 22 Abs. 6) wie auch der Satzung vom Juni 2016 (§ 20 Abs. 5) soll die institutionelle Unabhängigkeit dieser Kommission dadurch gesichert werden, dass die Mitglieder nicht Amtsträger eines Staates oder (§ 20 Abs. 5 der Satzung vom Juni 2016) Angestellte des Bundesverbandes sein dürfen. Sie sind nur verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes und die vom Bundesverband vorgegebenen Grundprinzipien zu beachten; andernfalls können sie ihrer Kommissionsmitgliedschaft enthoben werden (§ 4. Lit. E) der Ordnung vom 5. Mai 2012). Diese satzungsmäßige Aufgabentrennung wurde nach Auskunft des Landesvorstandes vom Februar 2017 wie auch des Rechtsvertreters des Bundesverbandes vom März 2017 auch tatsächlich eingehalten.

Die Kommission hat gemäß § 2 der Ordnung die Aufgabe, die erforderliche Mitwirkung beim Religionsunterricht wahrzunehmen und die staatlichen Behörden bei seiner Durchführung zu unterstützen. Sie hat ferner die Aufgabe, die Grundsätze des Religionsunterrichts zu bestimmen, die Lehrerlaubnis (in anderen relevanten Dokumenten auch als Lehrbefugnis oder

---

<sup>118</sup> Der hessische DİTİB-Landesverband hat in Abweichung von anderen Landessatzungen (hierzu Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 254) mit der Kommission für den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht ein eigenständiges Gremium geschaffen, dass in seinem Aufgabenbereich die Funktion des Religiösen Beirats ersetzt.

Idschaza bezeichnet) für die Lehrkräfte zu erteilen oder zu entziehen<sup>119</sup>, sowie die sonstigen Aufsichtsrechte für den Unterricht im Namen des Landesverbandes auszuüben: Dabei ist sie Ansprechpartner des Landes und unterstützt staatliche Behörden bei der Durchführung, insbesondere bei der Erarbeitung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Lehrinhalte und bei der Lehrerfortbildung, und vermittelt im Konfliktfall zwischen Schulbehörden, Elternschaft, Schulen, Lehrkräften, muslimischen Organisationen oder anderen.

Für die Erteilung der Lehrerlaubnis hat die Kommission am 21. März 2013 eine vom Landesvorstand am 11. April 2013 zur Kenntnis genommene Ordnung zur Erteilung der Lehrerlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfachs Islamische Religion erlassen. Gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung erhalten die Lehrkräfte, die bereits die staatliche Lehrerlaubnis (Facultas) für das Fach Islamische Religion besitzen, die Lehrerlaubnis, wenn sie an einem persönlichen Gespräch mit der Kommission teilgenommen haben und die folgende schriftliche Erklärung abgeben:

„Ich bekenne mich zum Islam und dessen Glaubensartikel mit der Glaubensformel (aš-šahada): „Ašhadu an lā ilāha illā llāh wa ašhadu anna Muhammadan rasūlullāh: Ich bezeuge, dass es keine Gottheit außer dem einen Gott gibt und dass Muhammad der Gesandte Gottes ist.“ In meinem Dienst als Lehrerin/Lehrer für das Fach Islamische Religion bin ich bereit, den Islam, wie er in der Präambel und dem § 2, 1. a) der Ordnung vom 21.03.2013 zur Erteilung der Lehrerlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfachs Islamische Religion in Hessen zum Ausdruck gebracht, und im Hessischen Curriculum für das Fach Islamischer Religionsunterricht DITIB Hessen (sunnitisch) ausgearbeitet, bekenntnisorientiert aus der Binnen- und Teilnehmerperspektive vorbildhaft zu erteilen und dabei die Grundsätze des Islams, die spirituelle und ethische Werte beinhalten, zu beachten und einzuhalten.

---

<sup>119</sup> Dies entspricht den rechtlichen Anforderungen für die Kooperation zwischen den zuständigen staatlichen Behörden und den Religionsgemeinschaften, vergleichbar der Erteilung der *Missio canonica* durch die Römisch-Katholische Kirche oder der *Vocatio* durch evangelische Kirchen.

Ich verpflichte mich nach Erhalt der Lehrerlaubnis für das Fach Islamischer Religionsunterricht DITIB Hessen (sunnitisch) weiterhin an den von der Kommission für den Islamischen Religionsunterricht in Hessen organisierten oder beauftragten Fortbildungen teilzunehmen.“

Anderen Bewerbern kann die Lehrerlaubnis gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung erteilt werden, wenn sie über fachnahe Studienabschlüsse verfügen und sich verpflichten, an vom Hessischen Kultusministerium anerkannten oder angeordneten Fortbildungs- bzw. Ergänzungsstudien teilzunehmen.

Die Formulierung des Bekenntnisses entspricht in seiner weiten Formulierung dem weit gefassten, aber doch konturierten religiösen Profil des Landesverbandes (vgl. oben II.2.).

Laut Auskunft des Landesvorstandes vom Februar 2017 sind zwei Aspekte für die Erteilung der Lehrerlaubnis besonders bedeutsam: „Die Lehrkräfte sollen gläubige Muslime sein da der IRU ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht ist. Dabei werden allgemeine Fragen zur islamischen Lehre und Praxis seitens der Kommission gefragt. Der zweite Aspekt ist die Kompatibilität des individuellen Verständnisses der Religion. Insbesondere wird dabei auf fundamentalistische Ansichten geachtet. Die Erfahrung zeigt, dass die LehrerInnen sehr heterogen sind und dieser Zustand dem Selbstverständnis der DITIB entspricht.“

Durch die Satzungsänderung zum Juni 2016 ergibt sich keine signifikante Veränderung für die eigens für den Religionsunterricht eingerichtete Kommission für den Religionsunterricht. Die ursprüngliche Regelung in § 22 Abs. 6 der Vorgängersatzung lautet wie folgt:

„Die in den Absätzen zwei bis fünf beschriebenen Aufgaben [des Religiösen Beirats, d. Gutachter] erstrecken sich nicht auf Inhalte und Details des konfessionellen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen. Insoweit beruft der Vorstand des Landesverbandes eine drei köpfige [sic] Kommission, bestehend aus muslimischen Theologen oder Islamwissenschaftlern für den Religionsunterricht. Die Kommissionsmitglieder dürfen dem DITIB-Bundesverband nicht angehören und auch keine Amtsträger eines Staates sein.“

Die Neuregelung in § 20.5. der Satzung vom Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

„Die in den Absätzen eins bis vier beschriebenen Aufgaben [des Religiösen Beirats, d. Gutachter] erstrecken sich nicht auf Inhalte und Details des konfessionellen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen. Insoweit beruft der Vorstand des Landesverbandes eine Kommission für den Religionsunterricht. Die Kommissionsmitglieder dürfen keine Angestellte des DITIB Bundesverbandes und auch keine Amtsträger eines Staates sein.“

Die Neuregelung stellt klar, dass das Ausschlusskriterium für die Mitgliedschaft in der Anstellung beim Bundesverband liegen soll und nicht in der Mitgliedschaft. Der Wegfall der Benennung von Qualifikationsanforderungen hat keine praktischen Auswirkungen. Zum einen wurde bislang nicht die ausführende Ordnung der Kommission für den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht an den Schulen des Vorstandes vom 05.05.2012 geändert, die in § 1 wörtlich auf die damalige Regelung in § 22 Abs. 6 Bezug nimmt.<sup>120</sup> Zum anderen sind die gegenwärtigen Mitglieder fachlich in Fragen der islamischen Theologie bzw. islamischem Religionsunterricht und Islamwissenschaften ausgewiesen.<sup>121</sup> Die fachlichen Hintergründe der Mitglieder bilden die gegenwärtige Lage beim Aufbau der universitären islamischen Theologie und der islamischen Religionspädagogik als für die deutsche Wissenschaftslandschaft neue Fächer ab. Die Lehrkräfte, die anlässlich der Erteilung der Lehrerlaubnis Gespräche mit den Mitgliedern der Kommission führten, berichteten von kompetenten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, hilfreichen Tipps

---

<sup>120</sup> Wohl durch den Vorstandswechsel im Jahre 2015 bedingt scheint intern einiges an Informationen über Vorgänge unklar zu sein; die Aktenführung lässt offenbar einigen Spielraum für Optimierungen. Dasselbe gilt für die sprachliche Fassung von Dokumenten wie der genannten Ordnung vom 05.05.2012.

<sup>121</sup> Mitglieder sind laut Auskunft des Landesvorstands vom Februar 2017 Herr Dr. Adem Aygün, Theologe/islamischer Religionspädagoge an der Justus Liebig-Universität Gießen, Herr Hakan Çelik, Islamwissenschaftler/Theologe, Frau Tuba Güçlü, Soziologin, die ihre Masterarbeit über den Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht verfasst hat, sowie; bis vor kurzem Herr Bacem Dziri, Islamwissenschaftler, Mitarbeiter an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

und angenehmen Gesprächen (dazu noch im Folgenden). Neben den fachnahen wissenschaftlichen Hintergründen der Kommissionsmitglieder sprechen auch diese Aussagen der Lehrkräfte für eine kompetente Ausfüllung der Aufgaben in der Kommission.

Bislang wurde kein Antrag auf Erteilung der Lehrerlaubnis abgelehnt. In vielen Fällen wurde die Lehrerlaubnis offenbar ohne direkten persönlichen Kontakt mit der Kommission erteilt. Manche Lehrkräfte waren darüber verwundert. Es scheint einige Wechsel in der Besetzung der Kommission und wenig kontinuierliche Arbeit gegeben zu haben. Der Landesverband beabsichtigt, künftig alle Lehrkräfte zu einem persönlichen Gespräch einzuladen.

Die Ausfüllung der in § 2 lit. c der Ordnung vom 5. Mai 2012 beschriebenen Aufgaben in Fortentwicklung des Unterrichts einschließlich der Lehrerfortbildung ist bislang nur rudimentär erfolgt. Wegen einiger personeller Wechsel und Ortsabwesenheit von Kommissionsmitgliedern wurde in dieser Hinsicht keine kontinuierliche Aktivität entfaltet. Geplant sind laut Auskunft des Landesvorstandes vom Februar 2017 die Ausweitung der Kommission auf vier Mitglieder und die Verstetigung der Arbeit.

Die Weiterentwicklung der Lehrpläne wurde in offenbar allseitigem Einverständnis im Wesentlichen von Wissenschaftsseite geleistet. Hierin mag man die „Benennung von weiteren qualifizierten Personen für die Erarbeitung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Lehrinhalte, Lehrpläne (...)“ anstelle eigener Mitwirkung gemäß § 2 lit. c. 1. Unterpunkt der Ordnung vom 5. Mai 2012 erkennen. Dasselbe kann für die Einschaltung der Akademie von DITIB Köln bei der Überprüfung der neu entwickelten Lehrpläne gelten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Landesverband weiterhin sowohl willens als auch organisatorisch in der Lage ist, bei der Durchführung des Religionsunterrichts mit dem Hessischen Kultusministerium und den für die Ausbildung der Lehrkräfte zuständigen Universitäten zu kooperieren. Angesichts der noch schmalen personellen Kapazitäten und teils noch eher improvisiertem Vorgehen ist zu empfehlen, zur Verstetigung der Zusammenarbeit und zur näheren Ausfüllung der Aufgaben der Kommission in

entsprechende Gespräche mit dem Landesvorstand einzutreten<sup>122</sup> und möglicherweise mittelfristig angelegte Zielvereinbarungen zu treffen. Denkbar wäre beispielsweise die Einschaltung der 2015 gegründeten wissenschaftlichen Fachvereinigung DEGITS<sup>123</sup> bzw. von in hessischen Universitäten tätigen Wissenschaftlern aus dem Bereich der islamischen Theologie und Religionspädagogik.

#### **IV. Die Durchführung des Islamischen Religionsunterrichts und die Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft des Landesverbandes**

Der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen ist eine genuin staatliche Veranstaltung. Dem Staat steht eine umfassende Leitungs-, Organisations- und Kontrollfunktion zu. Dies umfasst die Aufstellung von Curricula, Lehrplänen, Studentafeln und Prüfungsordnungen sowie die Genehmigung von Schulbüchern, ferner die Einhaltung allgemeiner pädagogischer Standards. Der Anspruch der Religionsgemeinschaften darauf, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird, relativiert das staatliche Aufsichtsrecht nicht. Die Schulaufsicht umfasst auch die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.<sup>124</sup>

---

<sup>122</sup> Dieser hat seinerseits Interesse an solchen Gesprächen bekundet.

<sup>123</sup> Deutsche Gesellschaft für Islamisch-Theologische Studien mit Sitz in Frankfurt am Main; Informationen finden sich unter <https://www.uni-muenster.de/ZIT/Aktuelles/2015/20150630.html> (11.04.2017). Gemäß § 3 Nr. 1 ihrer Satzung, die dem Gutachter vorliegt, widmet sich die Gesellschaft unter anderem dem Aufbau und der Pflege der Fachkultur Islamisch-Religiöser Studien, einschließlich fachlicher Differenzierung und der Nomenklatur, der Einrichtung entsprechender Sektionen, der Erarbeitung fachlicher Standards im Bereich universitärer Forschung, Lehre und Qualifikationsarbeiten sowie der Förderung der Kooperation mit den islamischen Religionsgemeinschaften.

<sup>124</sup> All dies ist in der Antwort des Kultusministers vom 25.04.2016 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Greilich vom 17.03.2016 enthalten (Hessischer Landtag, Drucksache 19/3242 vom 10.05.2016) zu Frage 1.



Gegenwärtig (Schuljahr 2016/17) unterrichten 80 Lehrkräfte, darunter fünf geprüfte Ausbildungsbeauftragte für die LiV<sup>125</sup> (einschließlich 20 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, LiV) an 56 Grundschulen in 13 von 15 Schulamtsbezirken in Hessen. Die Lehrkräfte haben alle die Erste und Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt und erforderlichenfalls eine ein- oder zweijährige Weiterbildung im Fach islamischer Religionsunterricht absolviert. Sie stehen sämtlich im Dienst des Landes Hessen; die weit überwiegende Zahl ist verbeamtet.<sup>126</sup> Absolventen des zum Wintersemester 2011/12 an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingerichteten Studiengangs Islamische Religion für das Lehramt an Grundschulen werden als Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) eingesetzt.<sup>127</sup> Seit dem Wintersemester 2016/17 bietet die Goethe-Universität Frankfurt am Main entsprechende grundständige Studien für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien an. Das Land will an der Voraussetzung eines regulären Lehramtsstudiums festhalten. Insofern werden sich im Hinblick auf Fragen der Schulaufsicht auch für die Absolventen der grundständigen Studiengänge keine Änderungen ergeben.<sup>128</sup> Der Unterricht wird im Rahmen des regulären Stundendeputats der Lehrkräfte erteilt. Im Rahmen rein interner verwaltungsmäßiger Maßnahmen, also ohne Mitwirkung des Landesverbandes, wurde die Beschäftigung einer Lehrkraft wegen mangelnder fachlicher Qualifikation nicht fortgesetzt.<sup>129</sup>

---

<sup>125</sup> Sie sind an den GHRF.Studienseminaren in Frankfurt, Fulda, Gießen und Rüsselsheim tätig.

<sup>126</sup> Informationen der zuständigen Referentin in Hessischen Kultusministerium und aus dem Protokoll der Dienstversammlung der Dezernentinnen und Dezernenten für schulfachliche Religions- und Kirchenangelegenheiten vom 06.12.2016 in Wiesbaden.

<sup>127</sup> Im Jahr 2015 beendeten die ersten 15 Absolventen dieses Studium.

<sup>128</sup> In der Dienstversammlung im Februar 2017 haben sich gerade aus diesem Kreis einige nach Eindruck des Gutachters sehr kritisch-reflektierte Stimmen zu Wort gemeldet. Dies ist gewiss nur eine schlaglichtartige Beobachtung. Jedoch ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass sich die Haltung der Absolventen der grundständigen Studiengänge substantiell von derjenigen aus den Weiterbildungskursen unterscheidet.

<sup>129</sup> Antwort des Kultusministers vom 31.08.2016 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Greilich vom 30.06.2016 (Hessischer Landtag, Drucksache 19/3558 vom 14.09.2016) zu Frage 2.

Nur sehr wenige Lehrkräfte (wohl 2) sind gegenwärtig (Stand April 2017) Mitglied von DITIB Hessen. Bei der Einführung des Islamischen Religionsunterrichts betonten einige Lehrkräfte, dass sie diese Aufgabe nur dann zu übernehmen bereit seien, wenn sie nicht Mitglied bei DITIB Hessen werden müssten.<sup>130</sup> Die zu dieser Zeit verantwortlichen Vertreter stimmten dem ohne weiteres zu. Anhaltspunkte für eine Änderung dieser Politik sind nicht erkennbar.

Zu beachten ist hierbei, dass die Lehrkräfte unterschiedliche familiäre Wurzeln haben (neben der Türkei auch Bosnien, Marokko, Tunesien, Jordanien, Iran und Afghanistan). Die geforderte religiöse Affiliation ist entsprechend bereit gefasst (hierzu oben II.2.). Bislang wurde sämtlichen Bewerbern die Lehrerlaubnis erteilt. Mit der Ausbildung Beschäftigte formulierten sinngemäß, dass bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen die Erteilung fast in einer Art von Automatismus erfolge. Hierbei legt das Land Hessen Wert darauf, dass nur solche Lehrkräfte, die das Erste und Zweite Staatsexamen absolviert haben, zum Unterricht herangezogen werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von außerhalb Hessens wird darauf geachtet, dass sie z.B. im Wege von Weiterbildungen das hessische Qualifikationsprofil erfüllen. Auch gab es – keine Berichte über eine inquisitorische Befragung oder demütigende Behandlung<sup>131</sup> bei den Gesprächen mit der von DITIB eingesetzten, für die Erteilung der Lehrerlaubnis zuständigen Kommission (hierzu noch unten III.4.).<sup>132</sup>

Ungefähr 3.200 Schüler in 125 teilweise jahrgangsübergreifenden Lerngruppen besuchen den Religionsunterricht. Die Unterrichtsinhalte werden durch hessische Kerncurricula festgelegt. Sie wurden und werden unter Federführung des Hessischen Kultusministeriums mit wissenschaftlicher Begleitung durch die Goethe-Universität Frankfurt am Main erarbeitet.

---

<sup>130</sup> Informationen aus der Dienstversammlung in Wiesbaden am 22.02.2017.

<sup>131</sup> Solche Hinweise erhielt der Gutachter aus Anerkennungsverfahren in Nordrhein-Westfalen.

<sup>132</sup> Einzelne kritische Anmerkungen zu als unangemessen empfundenen Fragen nach der persönlichen Religiosität und Äußerlichkeiten wie Kleidung oder Schminksitten bezogen sich offenbar auf Vorgespräche im Gebäude des Landesverbandes. Wegen gegensätzlicher Aussagen ist unklar geblieben, ob und gegebenenfalls in welcher Gesprächssituation der Landeskoordinator, welcher der Kommission nicht angehört, an diesen Gesprächen teilgenommen hat.

Vorlagen waren die Kerncurricula für die Fächer Evangelische und Katholische Religion. Entsprechend der allgemeinen Praxis durchliefen die von muslimischen, religionspädagogisch spezialisierten Wissenschaftlern der Goethe-Universität Frankfurt entworfenen Curricula ein ausführliches externes Beteiligungsverfahren, damit sie bildungsfachlichen und rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Neben vielen anderen Organisationen wurden auch der Landeselternbeirat und der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beteiligt; zudem erfolgten und erfolgen externe wissenschaftliche Begutachtungsverfahren. Seitens DITIB Hessen wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben, nachdem der Landesverband die Entwürfe aus Gründen der theologischen Expertise der DITIB-Akademie in Köln vorgelegt hatte. Die Wissenschaftler berichten übereinstimmend von einer durchweg positiven Kooperation mit DITIB. Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie würden respektiert, es bestehe ein Vertrauensverhältnis, die Zusammenarbeit verlaufe „völlig unauffällig“. Inhaltliche Einflussnahme im Hinblick auf die Curricula oder die Stellenbesetzungen habe es nicht gegeben. Auch im Scientific Council, dem Beratungsgremium des Zentrums für Islamische Studien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Justus-Liebig-Universität Gießen<sup>133</sup>, seien keinerlei Probleme aufgetreten.

Wie in allen anderen Unterrichtsfächern dürfen nur vom Hessischen Kultusministerium zugelassene Schulbücher und von der Schulleitung genehmigte Unterrichtsmaterialien benutzt werden.<sup>134</sup> Es haben sich keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass von all diesen Vorgaben in irgendeinem Fall abgewichen worden wäre.

---

<sup>133</sup> Gemäß § 9 der Ordnung des ZIS vom 2. März 2015 unterstützt der Scientific Council den Vorstand und fungiert als Beratungsgremium für alle Fragen des Forschungsprofils und der Forschungsvermittlung. An seinen Sitzungen nehmen Wissenschaftler unter anderem aus dem Bereich der islamischen Theologie, der Islamwissenschaft und der Judaistik, sowie Vertreter des Hessischen Kultusministeriums und der beiden beteiligten Religionsgemeinschaften (so auch der Landesvorsitzende von DITIB Hessen) teil.

<sup>134</sup> Informationen zum bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht in Hessen und zum angenommenen Einfluss von DITIB Landesverband Hessen, Broschüre des Hessischen Kultusministeriums vom November 2016.

Der Aufbau des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I ist im Gange; entsprechende Kerncurricula sind weitestgehend ausgearbeitet und befinden sich in internen Abstimmungsprozessen. Mit Erlass vom 10. Oktober 2016<sup>135</sup> wurde die Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Unterrichtsfach Islamische Religion in der Grundschule und in der Sekundarstufe I in Zusammenarbeit mit der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Goethe-Universität Frankfurt am Main bekanntgemacht.

Nach übereinstimmenden Aussagen von Vertretern des Ministeriums, Lehrkräften, Wissenschaftlern und Vertretern des Landesverbandes ist die Ausstattung von DITIB Hessen zur Bewältigung der Anforderungen sehr schmal (vgl. oben III.4.). Im Rahmen der schulfachlichen Aufgaben arbeitet das Kultusministerium eng mit DITIB Hessen zusammen und leistet hierbei fachliche Unterstützung. Nach übereinstimmenden Aussagen von Vertretern des Kultusministeriums, von DITIB Hessen wie auch von Vertretern der Universitäten Frankfurt und Gießen verläuft die Zusammenarbeit inhaltlich völlig reibungslos. DITIB Hessen nimmt die fachliche Unterstützung gerne an und stimmt jeden weiteren Schritt (z.B. Ausschreibung von Weiterbildungsangeboten) mit dem Kultusministerium ab. Diese enge Kooperation entspricht dem Passus in § 2 Ziffer 1 der Ordnung zur Erteilung der Lehrerlaubnis für Lehrkräfte vom 21. März 2013, wonach sich die Lehrkräfte schriftlich neben dem Bekenntnis zum Islam (genaue Fassung oben III.4.) verpflichten, an den von der Kommission für den Islamischen Religionsunterricht in Hessen organisierten oder beauftragten Fortbildungen teilzunehmen. Ebenso werden Informationsmaßnahmen für potentielle Studieninteressierte nicht nur von DITIB Hessen betrieben, sondern auch mit Hilfe der Schulämter. Die geringen Kapazitäten für Fortbildungsmaßnahmen (Seminare etc.) lassen sich nach Aussage des Vorstands des Bundesverbands intern dadurch auffangen, dass vermehrt auf die Ressourcen der DITIB-Akademie zurückgegriffen wird, die sich in diesem Bereich bereits engagiert.<sup>136</sup> Dies könnte sich bei entsprechender Qualitätssicherung als ein

---

<sup>135</sup> ABl. 12/16, S. 687. Zugelassen sind nur Lehrkräfte mit Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen, an Gymnasien und an beruflichen Schulen.

<sup>136</sup> Informationen finden sich auf der Website der Akademie unter <http://www.ditib.de/default.php?id=8&lang=de> (07.04.2017). Danach veranstaltet die 2014 gegründete

möglicher Weg zur stärkeren Einbindung von DITIB in die Kooperation erweisen.

Ähnlich verhält es sich bei der Erarbeitung und Verabschiedung der Curricula. Sie wurden und werden von islamisch-theologisch bzw. religionspädagogisch spezialisierten Wissenschaftlern erarbeitet. Nach übereinstimmenden Informationen hat DITIB Hessen keinerlei Einwände formuliert. Die Curricula wurden auch der genannten Akademie von DITIB Köln vorgelegt. Der einzige beanstandete Punkt betraf die Verwendung des Begriffs „Diaspora“ für die Lebenssituation der Muslime in Deutschland. Diese Kritik wurde als durchaus berechtigt bezeichnet.<sup>137</sup> Umgekehrt hat DITIB es ohne weiteres akzeptiert, den theologischen Kernbegriff der „taqwā“ wegen Missverständlichkeit nicht mit „Gottesfurcht“, sondern mit „Achtsamkeit“ zu übersetzen.

Die gegenwärtig im Entwurf vorliegende Kerncurricula für die Sekundarstufe I wurden von renommierten auswärtigen Fachgutachtern generell positiv bewertet. Ein Gutachten unterstreicht die pädagogisch geschickte Einbindung der Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft und ihrer Begründung und Legitimierung aus islamischer Perspektive und verweist auf den durchweg erkennbaren Ansatz, kritisches Denken zu fördern. Auch das andere Gutachten äußert sich positiv, moniert allerdings noch die vergleichsweise geringe Berücksichtigung interreligiöser Themen und unterbreitet Ergänzungsvorschläge. Diese Monita wurden von der befassten Arbeitsgruppe im weiteren Ausarbeitungsverfahren aufgegriffen.<sup>138</sup>

Dem Verfasser lagen alle Curricula des in Kooperation mit DITIB veranstalteten IRU vor. Es liegt jenseits seiner Kompetenz, zu religionspädagogischen oder -didaktischen Fragestellungen Stellung zu

---

Akademie Seminare und Tagungen, bietet Fort- und Weiterbildungen an, fördert Studierende durch Zusammenarbeit mit Universitäten und publiziert. Auch wirkt sie beratend für die Landesverbände.

<sup>137</sup> Vgl. auch Rohe, Der Islam in Deutschland, 242.

<sup>138</sup> Alle Beteiligten erwähnen die uneingeschränkte Bereitschaft zur Anpassung der Curricula an die benannten Erfordernisse, beispielsweise beim Umgang mit sperrigen, auch rechtlich relevanten Themen wie dem Umgang mit Aussagen zur Gewaltanwendung, zu Genderfragen und Fragen der sexuellen Orientierung, zum Umgang mit anderen Religionen u.s.w.

nehmen. Hier kann er sich auf die intensive Begutachtung<sup>139</sup> durch das Hessische Kultusministerium stützen, sowie auf Interviews mit einschlägig befassten Fachwissenschaftlern in Hessen. Eine Durchsicht hat jedenfalls aus islamwissenschaftlicher Sicht keinerlei Anhaltspunkte für Inhalte ergeben, die nicht mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar wären.<sup>140</sup> Dies deckt sich mit den Grundlinien der Studiengänge, in denen in der Zusammenfassung von Wissenschaftsseite „Religionsmündigkeit zentrales Postulat ist“ – Selbständigkeit, Kritikfähigkeit und Reflexion seien gefragt. Die Anlage der Studien ist interdisziplinär und nimmt interreligiöse Fragen intensiv in den Blick.

Als Reaktion auf die scharfe öffentliche Debatte über die Rolle von DITIB in Deutschland und Hessen auch im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht<sup>141</sup> führten Schulamtsdezernentinnen und –dezernenten sowie Kräfte des Hessischen Kultusministerium im Zeitraum von November 2016 bis Januar 2017 unangemeldete Unterrichtsbesuche bei allen Lehrkräften, bei denen derartige Besuche vorgesehen sind<sup>142</sup>, in sämtlichen Schulamtsbezirken durch.<sup>143</sup> Bereits in den Jahren zuvor haben

---

<sup>139</sup> Dem Gutachter liegen die Akten vor, aus denen sich ein intensiver und detailreicher fachlicher Austausch über die sachlichen und methodischen Inhalte der Lehrpläne ergibt.

<sup>140</sup> Ein bei zwei Wissenschaftlern eingeholtes Privatgutachten für einen Lehrerverband, das ohne Berücksichtigung der hessischen Rechtslage verfasst wurde, moniert zwar auf schmaler und teils unzutreffender Faktenbasis in teils ungewöhnlich drastischen Formulierungen pädagogische bzw. didaktische, teils auch inhaltliche Defizite, wobei es offenbar einen von der Verfassung nicht vorgesehenen religionskundlichen Unterricht präferiert. Es enthält aber keinerlei Hinweise auf rechtlich bedenkliche Aspekte. Dagegen stehen auch mehrere grundlegend positive Gutachten in den vom Ministerium betriebenen Begutachtungsverfahren.

<sup>141</sup> Vgl. hierzu die Informationen zum bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht in Hessen und zum angenommenen Einfluss von DITIB Landesverband Hessen, Broschüre des Hessischen Kultusministeriums vom November 2016, die auf teils sehr pauschal formulierte Aussagen eingehen.

<sup>142</sup> Ausbilder waren wegen vorangegangener Prüfungen nicht gesondert zu prüfen. Hinsichtlich der LiV wurde keine gesonderte Überprüfung verlangt, weil solche Prüfungen ohnehin im Ausbildungsgang erfolgen; dennoch wurden in einigen Schulamtsbezirken auch diese Kräfte einbezogen.

<sup>143</sup> Dieses nach Einschätzung des Gutachters angesichts der öffentlichen Debatten naheliegende Vorgehen stieß bei vielen Lehrkräften auf wenig Verständnis; in der Tat ist der Umstand, dass eine solche umfassende Untersuchung bei einem spezifischen Teil der Lehrkräfte, die noch dazu größtenteils verbeamtet sind, sicherlich sehr ungewöhnlich. Deshalb ist hier festzuhalten, dass diese

Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens 75 Unterrichtsbesuche durchgeführt; zudem erfolgten 31 Unterrichtsbesuche durch die Schulaufsicht.<sup>144</sup>

Alle 13 beteiligten Staatlichen Schulämter haben zu den nun umfassenden Unterrichtsbesuchen Berichte verfasst, die dem Verfasser dieses Gutachtens vorlagen. Insgesamt besteht eine enge Kooperation zwischen dem Hessischen Kultusministerium, den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten an den Staatlichen Schulämtern und den örtlichen Schulleitungen, so dass aussagekräftige Berichte entstanden. Eine ministeriumsinterne Auswertung kam zu dem Schluss:

„Die IRU-Unterrichtsbesuche werden durchgängig schulpädagogisch, methodisch und fachlich positiv bewertet.“

Durchaus typische Einzelbewertungen lauten etwa so:

„(Lehrkraft x) bietet einen didaktisch und methodisch durchdachten Unterricht an, der getragen wird durch ihre empathische und wertschätzende Art den Kindern gegenüber. Ihr Unterricht wird von den Eltern sehr geschätzt und basiert auf den Bildungsstandards und Inhaltsfeldern für islamische Religion/DITIB.“ Über eine weitere Lehrkraft heißt es dort: „(Lehrkraft Y)s Unterricht ist ebenso positiv zu bewerten wie der von (Lehrkraft X) – auch (die Lehrkraft Y) hat einen wunderbaren Zugang zu den Kindern und ist hoch engagiert und anerkannt.“

„(Lehrkraft X) hat einen fachlich, pädagogisch und didaktisch sehr guten Unterricht angeboten, der alle Anforderungen an das Fach und an die (Lehrer/innen)persönlichkeit erfüllt. Auch hier gab es keine Beanstandungen.“ Im selben Bericht wird erwähnt, eine Rückfrage bei der Ausbilderin des Schulamtsbezirks habe ergeben, dass ihr keinerlei Schwierigkeiten oder

---

Untersuchung nur als Reaktion auf die laufende Debatte und teils scharfe Angriffe auf das Hessische Kultusministerium zu verstehen ist, nicht jedoch als Reaktion auf irgendwelche konkreten Anhaltspunkte für bedenkliche Verhaltensweisen einzelner Lehrkräfte. Ganz im Gegenteil war und ist man im Ministerium von der persönlichen und fachlichen Qualifikation der Lehrkräfte überzeugt und schätzt ihre Arbeit sehr.

<sup>144</sup> Antwort des Kultusministers vom 31.08.2016 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Greilich vom 30.06.2016 (Hessischer Landtag, Drucksache 19/3558 vom 14.09.2016) zu Frage 1.

Probleme hinsichtlich des IRU im Bezirk bekannt geworden seien, was auch der Einschätzung der für Schulen zuständigen Dezernenten und des „Generalisten für Religionsfragen“ entspreche.

Auf konkrete inhaltliche Aspekte geht folgender Bericht ein: „Der Unterricht stellt eine konkrete Hilfe für die eigene religiöse Identitätsfindung und für die Begegnung mit Andersgläubigen dar. Er ermöglichte somit, sich auf der Basis der eigenen kulturellen Identität aufgeschlossen gegenüber der christlich geprägten Umgebungskultur zu zeigen und stellte einen Baustein für eine interkulturelle Verständigung dar. (...). Das grundlegende Ziel des Faches Islamische Religion, die Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache über ihre eigene Religion auskunfts- und dialogfähig zu machen, wurde erreicht.

In anderen Berichten heißt es: „Im Vergleich zur Koranschule müssen die Schüler im IRU keine Korantexte auswendig lernen, sondern es geht um die Übertragung der Inhalte auf das eigene Leben.“

„Die (Lehrkraft) achtet sehr darauf, dass die Kinder die Geburtsgeschichte des Koran als Geschichte des eigenen Glaubens wahrnehmen (Wir Muslime glauben...), gleichzeitig aber ohne Wertung (!) wahrnehmen, dass die Christen an eine andere Geschichte glauben.“

„Durch einen kompetenzorientierten Unterricht wird ein adäquates Lernarrangement geschaffen, das Ende des Vormittags noch greift. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten selbständig und bekommen die Möglichkeit, neugelernte Inhalte zu interpretieren und auf ihnen bekannte Sachverhalte aus ihrer Alltagswelt zu übertragen. Dabei ist der Lehrkraft wichtig, dass die Lerninhalte von den Lernenden reflektiert und durchdrungen werden. (...). Ferner werden Arbeits- und Sozialformen gewählt, die die Sozialkompetenz der Lernenden ebenfalls fördern.“



„Die SuS<sup>145</sup> arbeiten selbständig und bekommen die Möglichkeit, eigene Gedanken und Gefühle in Bittgebete zu fassen, diese vorzutragen oder sich zu enthalten.“

„Die Lehrerin formuliert, dass für sie allein dann dieser Unterricht schon lohnenswert wäre, wenn sich nur wenige Mädchen durch sie als Vorbild in ihrer Selbstkompetenz bestärkt fühlten.<sup>146</sup> Diese Klarheit hat mich sehr beeindruckt. Auch wenn sie jederzeit selbst den Kindern als muslimische Lehrkraft und damit als religiöses Vorbild gegenübertritt, ist es ihr dennoch wichtig, die Bewertung (richtig/falsch) anderer religiöser Perspektiven zu vermeiden. Die Kinder sollen sich langfristig auf der Grundlage dessen, was sie im Religionsunterricht aber auch in ihren jeweiligen Zusammenhängen lernen eine eigene Meinung bilden (...).“

„Da ich selbst jahrelang (christlich-konfessionellen) Religionsunterricht erteilt habe, würde ich bestätigen, dass ich (die) gesehenen Stunden genauso in einem christlichen RU hätte halten können mit dem einzigen Unterschied, dass die am Anfang und am Ende durchgeführten Rituale und Lieder andere Begrifflichkeiten beinhalteten.<sup>147</sup>“

Offenbar erfüllt der IRU auch Aufgaben, die über den engeren inhaltlichen Bereich hinausgehen. Das spiegelt sich in einem Bericht so: „Darüber hinaus fließen ebenfalls durch die gewählte Methode Lese- und Schreibförderung mit Blick auf die deutsche Sprache ein; auch im Gespräch nach der Stunde betont die Lehrkraft, dass sie dies bewusst in den Fokus nimmt, da die Sprachkompetenz der Lernenden dieser Lehrgruppe teilweise sehr defizitär ist.“

In einem anderen Bericht findet sich der Hinweis, es habe keinerlei Auffälligkeiten an einem der Standorte gegeben, und der IRU sei auch kein einziges Mal Gegenstand einer Elternanfrage gewesen.

---

<sup>145</sup> Steht für „Schülerinnen und Schüler“.

<sup>146</sup> Der weit überwiegende Teil der Lehrkräfte ist weiblich.

<sup>147</sup> Inhaltlich ging es um gegenseitige Hilfsbereitschaft und um die Arche Noah.

Ein Bericht formuliert schlicht: „Die Akzeptanz bei den Eltern ist hoch. Die Kinder nehmen regelmäßig am Unterricht teil.“ Nicht alle Eltern scheinen indes die Qualifikation und Offenheit der Lehrkräfte zu schätzen. In einem Bericht wird dazu ausgeführt: „Die Lehrerin wurde von Eltern häufiger auf ihren modernen Kleidungsstil angesprochen sowie darauf, dass sie kein Kopftuch trägt. Es gab auch ein paar Abmeldungen aus dem IRU, die nach Einschätzung (der Schulleitung) darauf zurückzuführen sind, dass Eltern mit den Inhalten nicht einverstanden sind. Die Kinder wissen in der Regel nicht, warum sie abgemeldet werden, drücken aber aus, dass sie darüber sehr traurig sind und gerne wiederkommen würden. (Schulleitung) und Lehrkraft meinen beobachtet zu haben, dass an der Schule seit Einführung des IRU ein etwas toleranterer Umgang insbesondere auf dem Schulhof herrscht; Beschimpfungen aus religiösen Gründen haben danach deutlich abgenommen.“

LiV wurden über ihre Erfahrungen und Erwartungen befragt. Repräsentativ für viele Berichte sind die Aussagen in einem Bericht von LiV, wonach es positive Reaktionen von Eltern und Elternvertretern sowie von Kolleginnen und Kollegen gegeben habe, auch nach anfänglicher Skepsis; Vorurteile seien gewichen.

Verbesserungsvorschläge bezogen sich auf praktische Abwicklungsfragen (z.B. Verfahren der Zuweisung von Lehrkräften), auf die Belastungen durch den Einsatz an mehreren Schulen, auf mangelnde Literatur oder personelle Engpässe z.B. bei Mentorinnen und Mentoren für die Lehrkräfte in Vorbereitung, die allerdings laut entsprechenden Berichten zu erwarten waren und sich durch die Ausbildung im Fach IRU lösen würden. Dem Verfasser ist aus eigener Forschung in verschiedenen Bundesländern bekannt, dass diese Anfangsschwierigkeiten überall auftraten, jedoch sukzessive ausgeräumt werden.

Diese Berichte sind nach Einschätzung des Verfassers von sehr großem Gewicht. Dies ergibt sich aus folgenden Punkten:

- Sie wurden flächendeckend in einem engen Zeitraum erstellt
- Sie zeigen eine hohe Informationsdichte in enger Kooperation von den Schulen vor Ort bis ins Kultusministerium
- Sie weisen eine einheitliche sehr positive Linie hinsichtlich Qualifikation und Verhalten der Lehrkräfte auf
- Sie beinhalten auch Aussagen zur Resonanz bei Eltern und deren Vertretungen

Die aus den vorgenannten Berichten gewonnenen Erkenntnisse spiegeln sich auch in den zahlreichen Äußerungen von Lehrkräften bei deren Dienstversammlung am 22.02.2017 in Wiesbaden, bei welcher der Gutachter Gelegenheit zur ausführlichen Befragung hatte.<sup>148</sup> Der Unterricht wird im Grundsatz ausnahmslos positiv gesehen. Er wirke neben den allgemeinen positiven Effekten – auch im interreligiösen Dialog - bei Schülern, die sehr pauschal und offensiv mit Kategorien wie „verboten (haram)“ umgingen, beruhigend. Meist zeige sich auch im Kollegium positive Resonanz, die Schulleitungen unterstützten die Einrichtung des Faches. Bei Unterrichtsverpflichtungen in mehreren Schulen leide aber die Einbildung in das Kollegium. Gelegentlich würden Lehrkräfte im Kollegium über nicht mit ihrer fachlichen Ausrichtung zusammenhängende Themen wie der türkischen Politik befragt, womit sie aber nicht konfrontiert werden wollten. Eine Kopftuch tragende, speziell ausgebildete Lehrkraft sei in betont langsam gesprochenem Deutsch über fachliches Basiswissen belehrt worden.

In der Elternschaft (aber nicht bei DİTİB) seien gelegentlich Missverständnisse über Ziele und Methoden des Unterrichts aufgetreten; manche hätten eine „Richtig-Falsch-Theologie“ oder nur eine Unterweisung in der Religionspraxis

---

<sup>148</sup> Es waren in der zweieinhalbstündigen Veranstaltung 37 Lehrkräfte aus dem in Kooperation mit DİTİB Hessen veranstalteten Religionsunterricht anwesend.

erwartet. Auch habe sich gelegentlich bei Eltern anfängliches Misstrauen unterschiedlichen Hintergrunds gezeigt: Je nach ethnischem Hintergrund der Lehrkraft hätten Eltern entweder Nachlässigkeit oder übermäßige Strenge befürchtet, die der jeweiligen Ethnie pauschal zugeschrieben wird; andere hätten Bedenken geäußert, weil ein „deutscher Staatsislam“ vermittelt oder aber „türkischer Unterricht“ erteilt werde.

Solche Vorbehalte konnten nach Auskunft vieler Lehrkräfte durch intensive Elternarbeit bei fast allen Eltern ausgeräumt werden. So gebe es vielerorts deutlich steigende Anmeldezahlen aufgrund positiver Mund-zu-Mund-Propaganda und guter Erfahrungen älterer Geschwisterkinder, teils auch durch die gestiegene Zahl von Flüchtlingskindern. Die Eltern bildeten ein sehr breites Spektrum von sehr säkularen bis zu streng religiösen Haltungen ab. Die Zahlen stiegen trotz teilweise schwieriger Rahmenbedingungen, z.B. zeitliche Überschneidungen mit Förderunterricht, türkischem Sprachunterricht oder ungünstige Nachmittagszeiten. Es gebe zu wenige Lehrkräfte und deshalb in manchen Bezirken schon Wartelisten, zudem erkennbare Nachfrage dort, wo der Unterricht noch nicht angeboten wird.

Auch die Untersuchung von Websites und Auftritten in sozialen Medien<sup>149</sup> haben ergeben, dass die Ausbildung und die Tätigkeit von Lehrkräften für den islamischen Unterricht in einer Vielzahl von DİTİB-Gemeinden stark befürwortet und nicht als Konkurrenz aufgefasst werden.

Nach alledem hat der islamische Religionsunterricht die bei der Einführung in ihn gesetzten Erwartungen mindestens erfüllt. Seine Abwicklung erfolgt in jeder Hinsicht innerhalb der fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Es empfiehlt sich, zur Verstetigung der Kooperation in Gespräche über Zielvereinbarungen einzutreten, in denen Kommunikationswege, personelle Verantwortlichkeiten und die Ausführung weiterer Projekte innerhalb bestimmter Zeitrahmen festgelegt werden könnten. Dabei geht es nicht um die Bestimmung von Inhalten, welche alleine im Verantwortungsbereich der Religionsgemeinschaften liegen, sondern um die dauerhafte Einrichtung einer

---

<sup>149</sup> Recherchen von Frau Dr. Meltem Kulaçatan in 16 hessischen Gemeinden.

Kommunikationsstruktur, die zur kontinuierlichen Durchführung und Weiterentwicklung des islamischen Religionsunterrichts in Kooperation mit staatlichen Stellen erforderlich ist.

## **V. Politische Einflüsse des Bundesverbandes oder von Diyanet auf den Religionsunterricht und die sonstigen Aktivitäten von DİTİB in Hessen**

### **1. Satzungsfragen**

Die Satzung des Bundesverbandes von DİTİB vom 07.10.2012<sup>150</sup> verbietet explizit eine politische Betätigung der Organisation. Die Satzung des Landesverbandes Hessen enthält keine explizite Regelung, benennt aber in den einzelnen Zweckbestimmungen und Grundprinzipien (§§ 1-3) ausschließlich religiöse, soziale und kulturelle Prinzipien und Tätigkeitsfelder. In § 2 Abs. 3 wird die Möglichkeit genannt, „Initiativen zum Abbau des Rassismus [zu] ergreifen und die wissenschaftliche Begleitung der (...) Maßnahmen [zu] unterstützen“. Eine Parallelbestimmung findet sich in § 2 Abs. 4 der in Hessen verwendeten Gemeinde-Mustersatzung.<sup>151</sup> Sofern man diese Möglichkeit als politische Betätigung auffassen will, ist sie inhaltlich mit der Grundausrichtung der Religion des Islam verknüpft, die sich gegen Rassismus wendet, und entspricht in der Zielsetzung auch den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung.

---

<sup>150</sup> Die einschlägige, in noch hinreichend verständlichem Deutsch gefasste Regelung findet sich in § 1 Ziffer 3. „Mit dem Ziel der religiösen, sozialen, kulturellen und sportlichen Betreuung der Muslime in der Bundesrepublik Deutschland am 05.07.1984 nach deutschem Vereinsrecht gegründete Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion sieht die demokratischen Ordnung als Garantie für ein Zusammenleben der Menschen verschiedenen Glaubens und Kulturen und hält sich fern von politischen Aktivitäten. (...)“

<sup>151</sup> Dem Gutachter wurde die Satzung der Gemeinde Usingen vom 26.03.2017 als Mustersatzung zur Verfügung gestellt.

Im Folgenden wird erörtert, ob sich entgegen der satzungsmäßigen Regelungen eine politische Einflussnahme durch türkische Behörden in Hessen feststellen lässt.

## **2. Politische Einflussnahme auf den islamischen Religionsunterricht**

Nach übereinstimmenden Aussagen gab es zu keiner Zeit Versuche von DİTİB Hessen, DİTİB Köln, Diyanet oder türkischen Auslandsvertretungen, auf Lehrkräfte bzw. den Inhalt des Unterrichts politischen Einfluss zu nehmen. Hierbei wurden auch Personen befragt, die sich öffentlich kritisch zur laufenden Kooperation mit DİTİB Hessen geäußert haben. Insoweit ist generell festzustellen, dass die geäußerten Bedenken sich auf die satzungsmäßig gegebenen Einflussmöglichkeiten bezogen haben, in keinem Fall jedoch auf die konkrete Abwicklung des islamischen Religionsunterrichts in Hessen. Auch aus der Medienrecherche haben sich keinerlei sachliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine politische Einflussnahme aus der Türkei über die konsularische Vertretung, über DİTİB Hessen oder DİTİB Köln stattgefunden hat oder stattfindet. Einzelne alarmistische Medienberichte<sup>152</sup> entbehren insoweit jeder faktischen Grundlage. Lehrkräfte und auch Eltern reagieren empört auf entsprechende Unterstellungen und berichten von einer erkennbaren Beeinträchtigung ihrer Arbeit, die sich teils auch in politischen

---

<sup>152</sup> Vgl. den Artikel „Reicht Erdogans Arm bis Darmstadt?“, Darmstädter Echo vom 21.02.2017, abrufbar unter [http://www.echo-online.de/lokales/darmstadt/reicht-erdogans-arm-bis-darmstadt\\_17697095.htm](http://www.echo-online.de/lokales/darmstadt/reicht-erdogans-arm-bis-darmstadt_17697095.htm) (14.04.2017). Der dort benannte „Kronzeuge“ hat sich in einem Gespräch mit dem Gutachter über den Artikel verärgert gezeigt. Vgl. dagegen auch den Bericht „„Erdogan spricht nicht mit mir“. Islam-Religionslehrer zwischen DİTİB und Unabhängigkeit“ Hessenschau vom 24.11.2016, abrufbar unter <http://hessenschau.de/gesellschaft/islam-religionslehrer-zwischen-ditib-und-unabhaengigkeit,ditib-islamunterricht-100.html> (15.04.2017).

oder privaten Fragen innerhalb des Lehrerkollegiums niederschlagen, die mit der Tätigkeit der Betroffenen nichts zu tun haben.<sup>153</sup>

### **3. Politische Einflussnahme des Landesverbandes, des Bundesverbandes oder von Diyanet bzw. dem Generalkonsulat der Republik Türkei in Hessen im Zusammenhang mit relevanten Vorgängen in den Jahren 2016 und 2017**

#### **a) Die Armenien-Resolution der Deutschen Bundestages vom 2. Juni 2016**

Wie bei vergleichbaren Vorgängen in anderen Staaten hat die Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 2016<sup>154</sup> heftige Reaktionen in der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland ausgelöst. Im vorliegenden Gutachten ist nicht der Raum, diese Vorgänge umfassend zu beleuchten. Anzusprechen bleibt, inwieweit Stellungnahmen seitens DİTİB als Anzeichen für eine politisierte Religion zu bewerten sind.

Die Resolution ist im Gegensatz zur insgesamt positiven Aufnahme in der Gesamtbevölkerung in breiten Teilen der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland auf Ablehnung gestoßen. Insbesondere türkischstämmige Politiker, die für die Resolution gestimmt bzw. sie besonders aktiv auf den Weg gebracht hatten, wurden teilweise scharf angegriffen und zumindest auch verbal bedroht.

---

<sup>153</sup> So die Aussagen mehrerer Lehrkräfte in der Dienstversammlung in Wiesbaden am 22.02.2017.

<sup>154</sup> Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31. Mai 2016 (BT-Drucksache 18/8613, abrufbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/086/1808613.pdf> (15.04.2017); vgl. auch den Bericht des Deutschen Bundestages unter der Überschrift „Antrag zum Völkermord an Armeniern beschlossen“ vom 02.06.2016, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw22-de-armenier/423826> (15.04.2017).

Die Resolution befasst sich - inhaltlich nicht seriös angreifbar - mit den Massenmorden an Armeniern im Osmanischen Reich im Jahr 1915 in Kenntnis der damaligen mit dem Osmanischen Reich verbündeten deutschen Regierung und verurteilt sie scharf. Die gegen die Resolution vorgebrachten Argumente<sup>155</sup> sind inhaltlich sehr unterschiedlich gelagert: Kritisiert wird auch von manchen Personen, die die Massenmorde als historisches Faktum anerkennen, die Verwendung des (auch) Rechtsbegriffs des „Völkermordes“ vor dem Hintergrund, dass manche armenischen Organisationen daraus Restitutionsansprüche ableiten, die einer gerichtlichen Klärung bedürften. Andere weisen darauf hin, dass es zwar richtig sei, diese Verbrechen zu thematisieren, dass sie aber in einen breiteren Kontext einzuordnen seien, insbesondere unter Einschluss der Morde an türkischen Zivilisten durch armenische Extremistengruppen in dieser Zeit. Einige formulierten die Auffassung, dass nicht Parlamente, sondern Historiker die fachliche Kompetenz zur Beurteilung geschichtlicher Ereignisse hätten.<sup>156</sup>

Kritisiert wurde auch der Umstand, dass sich der Deutsche Bundestag mit den Verbrechen an Armeniern befasst hat, nicht aber in gleicher Weise mit den von Deutschen selbst begangenen Massenmorden an Herero und Nama in der damaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika – der Vorwurf der Doppelmoral steht dabei im Raum. So wird die Resolution (auch) als Mittel der persönlichen Profilierung einzelner Politiker aufgefasst. Ostentative Aufforderungen im politischen Raum, die Resolution als Zeichen der eigenen Integrationswilligkeit zu unterstützen, bzw. daran geäußerte Kritik jeder Art als Dokument mangelnder Integration zu bewerten, sind auch bei differenziert denkenden Menschen auf Ablehnung gestoßen.

---

<sup>155</sup> Der Gutachter verfolgt die Debatten seit vielen Jahren und stützt sich unter anderem auf eine Vielzahl von Gesprächen mit türkischen Wissenschaftlern, Vertretern der türkischstämmigen Bevölkerung in Europa und zahlreiche Medienberichte. Die Kommunikationskultur unter vielen aus der Türkei und angrenzenden Staaten stammenden Menschen ist ihm aus jahrelangen Aufenthalten vor Ort vertraut.

<sup>156</sup> In diese Richtung gehen Äußerungen des damaligen Vorstandsvorsitzenden der DİTİB angehörenden Şehitlik-Moschee in Berlin; vgl. den Bericht „Berlin’de „soykırım“ protestosu“, DW Türkçe, in der türkischen Tageszeitung Hürriyet aufgegriffen, vom 29.05.2016 abrufbar unter <http://www.hurriyet.com.tr/berlinde-soykirim-protestosu-40110633> (15.04.2017).



Manche wiederum bestreiten schlicht die Fakten und huldigen Verschwörungstheorien. Eine eher kulturell-psychologisch verankerte Kritik kulminiert in der oft gehörten Aussage „Unsere Großväter waren keine Verbrecher“. Darin zeigt sich eine Schamkultur, die im Gegensatz zur in Deutschland seit dem Holocaust verbreiteten etablierten Schuldkultur das Eingeständnis eigener Fehler wie auch von Verbrechen unter Beteiligung des eigenen Volkes als „Gesichtsverlust“ empfindet, und die sich deshalb solchen Gegenständen deshalb nur sehr verklausuliert annähert. Deutliche Formulierungen von „außen“ werden deshalb oft als persönlicher Angriff aufgefasst.

Es ist nicht Aufgabe dieses Gutachtens, eine inhaltliche Bewertung all dieser sehr unterschiedlichen Kritikpunkte vorzunehmen. Es wird jedoch deutlich, dass die Thematik außerordentlich komplex ist, und dass nicht jede Form der Kritik als eine politische Stellungnahme zu bewerten ist, die sich im Widerspruch zu den Rahmenbedingungen der deutschen Rechtsordnung steht oder als Zeichen mangelnder Integration zu bewerten ist. Festzuhalten ist zudem, dass das Thema die Gemüter in weiten Teilen der türkischstämmigen Bevölkerung und damit auch unter Mitgliedern von DİTİB sehr bewegt hat.

Folgende Reaktionen von Vertretern des Bundesverbandes und einzelner Ortsgemeinden außerhalb Hessens<sup>157</sup> sind bekannt geworden:

Die Einladungen an prominente Politiker wie den Bundestagspräsidenten und die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung zum Fastenbrechen wurden zurückgezogen. Die Veranstalter machten dafür Sicherheitsgründe geltend.<sup>158</sup> Im Vorfeld soll sich der DİTİB-Landesverband Berlin an Demonstrationen beteiligt haben, die von mehreren türkisch orientierten Organisationen

---

<sup>157</sup> Für Hessen haben Recherchen keine dokumentierten Befunde ergeben.

<sup>158</sup> Vgl. die Bericht „Sicherheitsbedenken: Ditib sagt Termin mit Bundestagspräsidenten ab“, Tagesspiegel vom 08.06.2016, abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/sehitlik-moschee-in-berlin-neukoelln-sicherheitsbedenken-ditib-sagt-termin-mit-bundestagspraesidenten-ab/13704798.htm>, und „DİTİB: Özoğuz her zaman davetlimizdir“ DW Türkçe vom 17.06.2016, abrufbar unter <http://www.dw.com/tr/ditib-ozoğuz-her-zaman-davetlimizdir/a-19338089> (beide 15.04.2017).

organisiert wurden.<sup>159</sup> Zudem erfolgten unterschiedlich akzentuierte öffentliche Äußerungen prominenter Vertreter von DİTİB.<sup>160</sup> Der Vertreter des Bundesverbandes Zekeriya Altuğ wird danach mit der Äußerung zitiert, die Mitglieder fühlten sich seit der Abstimmung nicht mehr von den türkischstämmigen Abgeordneten vertreten; es habe einen „riesigen Vertrauensverlust“ gegeben. Die „Türken und die Muslime in Deutschland“ müssten sich seit Jahren gegen Dinge verteidigen, die sie eigentlich nicht direkt angingen. Dagegen betonte der damalige Vertreter des Bundesverbandes (Kordinator der Landesverbände) Murat Kayman, die Beschimpfung und Bedrohung von Parlamentariern sei nicht hinnehmbar, sondern entschieden zu verurteilen. Der Generalsekretär des Bundesverbandes Dr. Bekir Alboğa äußerte sich in einem Presseinterview<sup>161</sup> so: „Hetzerische Diffamierungen, Gewaltbereitschaft und entmenslichende Anfeindungen sind keine legitimen Mittel, um in einer demokratischen Gesellschaft Konflikte und Meinungsverschiedenheiten auszutragen.“ „Niemals dürfen wir es zulassen, dass Meinungsverschiedenheiten zu Hass führen, der uns verblendet und zur Gewalt verleitet.“ „Wir verurteilen jede öffentliche Schmähung, jeden Aufruf zu Hass und Gewalt.“

Diese Äußerungen und Handlungen (Ausladungen) spiegeln zum einen die heftige Debatte innerhalb der türkischstämmigen Bevölkerung wider. Es mischt sich die konkrete Kritik an der Resolution mit einem verbreiteten Eindruck der Diskriminierung als Türken und als Muslime. Zum anderen finden sich durchweg mäßigende Stellungnahmen, die den demokratischen Prozess bei aller inhaltlichen Kritik von Akteuren im Einzelnen respektieren. Die „Ausladungen“ aufgrund von Sicherheitsbedenken erscheinen nicht unplausibel, zumal den Aussprechenden klar sein musste, dass dies ihre

---

<sup>159</sup> Vgl. den Bericht „Berlin'de „soykırım“ protestosu“, DW Türkçe vom 29.05.2016, in der türkischen Tageszeitung Hürriyet aufgegriffen, abrufbar unter <http://www.hurriyet.com.tr/berlinde-soykirim-protestosu-40110633> (15.04.2017).

<sup>160</sup> Vgl. den Bericht „Islamverband Ditiib kritisiert türkischstämmige Abgeordnete“, Süddeutsche Zeitung vom 13.06.2016, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/armenier-resolution-islamverband-ditib-kritisiert-tuerkeistaemmige-abgeordnete-1.3031017> (15.04.2017).

<sup>161</sup> „Ditiib verurteilt Anfeindungen gegen Parlamentarier“, Rheinische Post vom 13.06.2016, abrufbar unter <http://www.rp-online.de/politik/drohungen-gegen-deutsch-tuerkische-abgeordnete-ditib-verurteilt-anfeindungen-aid-1.6042625> (15.04.2017).

öffentliche Reputation beschädigen würde. Die durchaus zu erwartenden Unruhen hätten vermutlich die bestehenden Spannungen noch erhöht. Insgesamt kann der Umgang mit der Resolution nach alledem nicht als Ausdruck eines politisierten Religionsverständnisses bewertet werden.

## **b) Der Putschversuch in der Türkei vom 15./16. Juli 2016**

Der Putschversuch in der Türkei vom 15./16. Juli 2016 hatte massive Auswirkungen auf die Befindlichkeiten von Türken und türkischstämmigen Deutschen im Inland und führte zu erheblichen Spannungen bis hin zu Übergriffen auf vermeintliche Unterstützer. Es häufen sich Berichte über Repressalien gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen Anhängern der Gülen-Bewegung, aber auch anderen tatsächlichen oder vermeintlichen Gegnern der gegenwärtigen türkischen Regierung und des Präsidenten, von Anfeindungen über Boykottaufrufe<sup>162</sup>, Einreiseverbote und Passentzug in deutschen Auslandsvertretungen der Republik Türkei<sup>163</sup> bis hin zur Inhaftierung in der Türkei. Zudem gab es offenbar Interventionen seitens türkischer Behörden, die nach bisherigem Kenntnisstand auch einzelne in (nicht: von) DİTİB -Gemeinden beschäftigte Imame betrafen.

Von Seiten der türkischen Regierung, aber auch von manchen Türken und türkischstämmigen Personen in Deutschland wird der Vorwurf erhoben, der

---

<sup>162</sup> Ein Pressebericht („Erdoğan's Spitzel“, Süddeutsche Zeitung vom 10.02.2017, S. R15) zitiert aus einem der Zeitung vorliegenden Dokument des türkischen Generalkonsulats in München wie folgt: „In unserer Region hat ein großer Teil der (türkischstämmigen) Bevölkerung der Organisation seine Unterstützung entzogen. 70 Prozent der Eltern meldeten ihre Kinder von Kindergärten und Schulen ab. Auch wenn sie (die Gülen-Anhänger) inzwischen keinen Zutritt zu DİTİB-Vereinen und -Moscheen haben, führen sie ihre Aktivitäten fort. Gefahrenabwehrende Maßnahmen der örtlichen deutschen Behörden sind nicht zu beobachten.“

<sup>163</sup> Vgl. nur den Bericht „Erdogan-Gegner erleben im türkischen Konsulat böse Überraschungen“, Welt online vom 19.03.2017, abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article162961336/Erdogan-Gegner-erleben-im-tuerkischen-Konsulat-boese-Ueberraschung.html> (13.04.2017).

Putschversuch sei hierzulande zu wenig verurteilt<sup>164</sup> oder gar unterstützt bzw. vorbereitet<sup>165</sup> worden. Man decke sogar Beteiligte bzw. liefere sie nicht aus. Im Vorfeld des Verfassungsreferendums vom 16. April 2017 hat insbesondere die türkische Regierung, einschließlich des Staatspräsidenten, eine maßlose Rhetorik an den Tag gelegt, die erheblich zur Zunahme von Spannungen beigetragen hat. Im Einzelnen liegen bislang folgende Erkenntnisse vor:

In den Bezirken der türkischen Generalkonsulate in Düsseldorf, Köln und München wurde ein vom Auslandsbeauftragten des Diyanet herrührendes Schreiben vom 20. September an Imame versandt mit der Aufforderung, Auskünfte über „FETÖ/PDY“ (gemeint: der Gülen-Bewegung zugehörige) Organisationen, Aktivitäten, Bildungseinrichtungen (Vorschule, Grundschule, weiterführende Schule, Fakultät, Wohnheim u.s.w.) NGOs, Wohlfahrtsvereine, Personalabteilungen, Kulturvereine u.s.w. bis 27. September 2016 zu erstellen.<sup>166</sup> Bereits am 5. September soll eine Verordnung des Diyanet ergangen sein, nach deren Artikel 20 „Bedienstete der Diyanet im Ausland dazu verpflichtet sind, über Aktivitäten von Gruppen wie der Gülen-Bewegung, der PKK und dem sogenannten Islamischen Staat, die als terroristisch bewertet werden, zu berichten“.<sup>167</sup> Die große Fülle der seit Dezember 2016 veröffentlichten Berichte stützt sich im Wesentlichen auf dieselben, häufig wiederholten im Folgenden beschriebenen Vorgänge: Wohl eine Zahl von 16 Imamen<sup>168</sup> (von insgesamt ca. 1.000 in Deutschland tätigen Imamen<sup>169</sup>) hat

---

<sup>164</sup> Eine einschlägige aufwendige Publikation liegt beispielsweise im Vorzimmer des Generalkonsuls der Republik Türkei in Frankfurt am Main auf (Februar 2017).

<sup>165</sup> Nach kruden Verschwörungstheorien versuchten Deutschland und insbesondere Lufthansa, die Türkei zu schwächen, um den Ausbau des Konkurrenzflughafens Istanbul zu hintertreiben.

<sup>166</sup> Eine Kopie des Schreibens liegt dem Gutachter vor. Vgl. zu diesen Vorgängen die Darlegungen der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 20.03.2017 (BT-Drucksache 18/11576) unter 5. und 6.

<sup>167</sup> So der Bericht „Spionierende Imame aus der Türkei – Was geht vor in Deutschlands Moscheen“, Tagesspiegel vom 18.02.2017, abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/politik/spionierende-imame-aus-der-tuerkei-was-geht-vor-in-deutschlands-moscheen/19410462.html> (13.04.2017).

<sup>168</sup> Vgl. den Bericht „Fidans Liste“, Süddeutsche Zeitung vom 01./02.04.2017, S. 18.

<sup>169</sup> Angaben des Bundesvorstandes bei einem Gespräch am 6. April 2017. Nach einer Publikation des Bundesverbandes („DITIB und Flüchtlingshilfe“) aus dem Jahr 2016 gehörten DITIB zum Stand Juni 2016 860 Moscheen und 960 Gemeinden und andere Vereinigungen an.

entsprechende Berichte über, wie zunächst berichtet, 33 Personen erstellt, teils kursorisch, teils sehr ausführlich<sup>170</sup>. Darunter befinden sich nach Auskunft des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen auch fünf dort tätige Lehrer, die an staatlichen Schulen islamischen Religionsunterricht erteilen.<sup>171</sup> Nach jüngeren Medienberichten (April 2017)<sup>172</sup> stammten mindestens fünf Einträge in der Liste angeblicher Anhänger der Gülen-Bewegung, welche der Vertreter des türkischen Geheimdienstes MIT den deutschen Behörden im Februar 2017 übergeben hat (hierzu noch im Folgenden), aus den von diesen Imamen erstellten Berichten.<sup>173</sup>

---

<sup>170</sup> Nach einer Pressemeldung (Bericht „Imame als Erdogans Spione?“, Bayernkurier vom 17.12.2016, abrufbar unter <https://www.bayernkurier.de/inland/20298-imame-als-erdogans-spione> [14.04.2017]) finden sich im Bericht eines Imams aus dem Westerwald (Konsulatsbezirk Köln) folgende Passage: „N.Y. ist verantwortlich für das Gebiet A. und aktiv für diese Struktur [gemeint ist die Gülen-Bewegung, der Gutachter] tätig. Er hält auch nach dem Putschversuch vom 15. Juli unverändert an seiner Position fest. (...). R.A.: Trat nach dem Putschversuch aus dem Vorstand der Moscheegemeinde zurück. Ist ein leiblicher Neffe des per Haftbefehl gesuchten A.A., eines früheren Autors der Zeitung Zaman. Spielt eine Rolle bei den Spendensammlungen dieser Struktur zum Opferfest. (...). T.Ö: Während ihrer Studienzeit hat sie in Wohnheimen dieser Struktur gelebt und kam als Braut nach Deutschland. Auch wenn sie sich nicht aktiv an den Tätigkeiten dieser Struktur beteiligt, soll sie dieser Struktur zugeneigt sein (...).“ Am Ende des Berichts soll sich die Bemerkung finden: „Diese Namen wurden bereits kurz nach dem Putschversuch vom 15. Juli von einigen aufmerksamen Gemeindemitgliedern an die zuständigen staatlichen Organe und an die türkischen Auslandsvertretungen gemeldet.“

<sup>171</sup> Vgl den Bericht „Türkei fordert angeblich zu Spitzelei in NRW-Schulen auf“, Spiegel online vom 23.02.2017, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/nordrhein-westfalen-tuerkei-fordert-angeblich-zur-schul-spionage-auf-a-1135896.html> (13.04.2017). Nach einem weiteren Bericht („Ditib-Spionage: Türkischer Geheimdienst bedrängt Verwandte von Spitzel-Opfern aus NRW“, Kölner Stadtanzeiger vom 06.02.2017, abrufbar unter <http://www.ksta.de/politik/ditib-spionage-tuerkischer-geheimdienst-bedraengt-verwandte-von-spitzel-opfer-aus-nrw-25679548> [13.04.2017]) vermutet ein Betroffener, dass die Datenweitergabe in der Türkei zu Untersuchungen bei Familienangehörigen geführt, und dass möglicherweise wegen der Verdächtigung sein Unterricht in der Schule beeinträchtigt werden könnte.

<sup>172</sup> Der Spiegel Nr. 14/1.4.2017, Bericht „Mächtiger Geheimdienst“, S. 24.

<sup>173</sup> Unzutreffend sind allerdings pauschale Behauptungen in einzelnen wenig sorgfältig recherchierten Berichten wie demjenigen in der Welt vom 6.4.2017 mit dem Titel „Deutschland ermittelt gegen 20 mutmaßliche Erdogan-Agenten“ (abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article163448103/Deutschland-ermittelt-gegen-20-mutmassliche-Erdogan-Agenten.html>). Dort heißt es im Zusammenhang mit Spionagevorwürfen gegen 13 von Diyanet entsandten Imame (im Bericht der DİTİB zugerechnet) „In der Tat berät der Verband [sc.: DİTİB] nach wie vor mehrere Bundesländer bei der Erstellung von Lehrplänen, der Zulassung und Ausbildung von Lehrkräften; in Hessen sogar als Hauptansprechpartner des Bildungsministeriums. Es häufen sich Berichte, wonach des dabei immer wieder zur versuchten Einflussnahme komme.“ Tatsächlich stützen sich bislang alle Berichte durchweg auf die bereits seit

Die Bundesanwaltschaft hat im Januar 2017 Ermittlungen wegen Spionage aufgenommen; beantragte Haftbefehle wurden allerdings mangels dringenden Tatverdachts abgelehnt.<sup>174</sup> Nach Presseinformationen von Ende Oktober 2017<sup>175</sup> hat der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof erneut Anträge des Generalbundesanwalts auf Erlass von Haftbefehlen mangels dringenden Tatverdachts abgelehnt. Neue Informationen über den Fortgang der Ermittlungen liegen bislang (Ende Oktober 2017) nicht vor; offenbar wurden jedenfalls keine Anklagen erhoben. Die neuesten erhältlichen Informationen über die Listen stammen aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 10.04.2017 zu Strukturen und Machtverhältnissen innerhalb der DITIB und zu geheimdienstlichen Aktivitäten von Diyanet und DITIB sowie des türkischen Geheimdienstes MIT. Dort wird ausgeführt, dass in den durch die Generalkonsulate Düsseldorf und Köln an Diyanet übermittelten Berichten über mutmaßliche Gülen-Anhänger 45 Personen türkischer bzw. türkischstämmiger Herkunft namentlich aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung größtenteils um (ehemalige) Mitglieder der jeweiligen DITIB-Moschee, in welcher der betreffende Beschuldigte als islamischer Geistlicher tätig war bzw. ist. Im Bericht des Generalkonsulats München werden keine mutmaßlichen Gülen-Anhänger persönlich erwähnt.<sup>176</sup>

Die Versendung des genannten Schreibens, welches die Erstellung der Listen ausgelöst hat, an die Imame wurde von DITIB als „Panne“ bezeichnet mit dem

---

Dezember bekannten Spionagevorwürfe gegen einzelne Imame. Für Hessen gibt es keinerlei dahingehende faktengestützte Berichte, auch nicht hinsichtlich einer „Einflussnahme“ (politischer Art).

<sup>174</sup> Vgl. den Bericht „DITIB-Imame unter Spionageverdacht“ vom 15.02.2017, abrufbar unter <http://www.swr.de/swraktuell/bundesanwaltschaft-ditib-imame-unter-spionageverdacht/-/id=396/did=19020246/nid=396/19y90ok/index.html> (28.2.17).

<sup>175</sup> Vgl. den Bericht „Nur das Nötigste gesammelt“, Süddeutsche Zeitung vom 23.10.2017, S. 5.

<sup>176</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2017 – Drucksache 18/12015-, BT-Drucksache 18/12470 vom 23.05.2017, S. 8 zu Frage 18.

Hinweis darauf, dass die Imame Angestellte der Diyanet sind und nicht der Dienstherrschaft von DİTİB unterstehen.<sup>177</sup> Diyanet hat vorgebracht, das Schreiben sei nur an die staatlichen Auslandsvertretungen außerhalb Europas gerichtet gewesen. In einer vom DİTİB-Bundesverband veröffentlichten Presseerklärung vom 03.02.2017<sup>178</sup> wird ein Schreiben von Diyanet mit folgendem Wortlaut wiedergegeben:

„Das Präsidium (Diyanet) hat die erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen abgeschlossen. Das Präsidium hat festgestellt, „dass einige Religionsbeauftragte in Bezug auf ein eigentlich die europäischen Länder nicht betreffendes Schreiben ihre Verantwortungen überschritten haben. Um einer negativen Wahrnehmung des Präsidiums und der Religionsbeauftragten in der deutschen Öffentlichkeit vorzubeugen und um die seit vierzig Jahren bestehenden, und auf Basis von Vertrauen und Aufrichtigkeit fortdauernden Beziehungen nicht zu schädigen, wurde die Amtsdauer dieser Religionsbeauftragten in Deutschland vorzeitig Beendet.““““.

Dem Text des dem Gutachter in Kopie vorliegenden Schreibens vom 20.09.2016 ist unmittelbar keine regionale Beschränkung unter Ausschluss Europas zu entnehmen. Allerdings ist als Anlass die Versammlung des Eurasischen Rats in Istanbul im Oktober genannt. Diyanet hat eine eigene Abteilung für „Eurasische Länder“, die nicht für Türken in Europa zuständig ist; hierfür ist vielmehr die Abteilung „Türken im Ausland“ zuständig. Auch werden in dem Schreiben bestimmte Regionen aufgeführt (Zentralasien, der Balkan, Afrika und der Ferne Osten), nicht aber Deutschland.<sup>179</sup> Das Vorgehen von Diyanet (vorzeitiger Rückruf) wurde andererseits als Entziehung vor einer Strafverfolgung kritisiert.<sup>180</sup>

---

<sup>177</sup> Vgl. nur den Bericht „Islamverband Ditib bestätigt Spitzel-Vorwürfe“, Zeit online 12.01.2017, abrufbar unter , <http://www.zeit.de/politik/2017-01/tuerkei-ditib-deutsch-tuerkischer-islamverband-spitzelai-guelen-anhaenger> sowie den Hinweis in der Stellungnahme von DİTİB vom 03.02.2017, abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=565&lang=de> (beide 28.2.17).

<sup>178</sup> „DİTİB-Stellungnahme zu den aktuellen Diskussionen um die Imame“ vom 03.02.2017, abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=565&lang=de> (04.04.2017)

<sup>179</sup> Diese Hinweise verdanke ich dem Mitgutachter Dr. Günter Seufert.

<sup>180</sup> Vgl. die Berichte „Türkei holt nach Spitzel-Vorwürfen sechs Imame zurück“ vom 17.2.17, abrufbar unter <https://www.derwesten.de/politik/tuerkei-holt-nach-spitzel-vorwuerven-sechs-ditib-imame->

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft wurden auch Wohnungen von vier Imamen durchsucht. Der DITIB -Bundesverband betont zutreffend (vgl. oben III.2.) in einer Presseerklärung vom 15.02.2017<sup>181</sup>, dass keine Räumlichkeiten von DITIB betroffen waren, sondern nur Privatwohnungen der von Diyanet (nicht DITIB) angestellten Imame.<sup>182</sup>

Weder das Bundesamt für Verfassungsschutz noch das hessische Landesamt für Verfassungsschutz (Stand Anfang April 2017) sehen einen Anlass für die Überwachung von DITIB. Die Begründung der Bundesregierung auf eine dahingehende Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.02.2017<sup>183</sup> lautet wie folgt: „Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufklärung von DITIB als Organisation durch das BfV mit nachrichtendienstlichen Mitteln liegen bislang nicht vor, da sich der Verdacht der Spionagetätigkeit aktuell lediglich gegen von Diyanet nach Deutschland entsandte und bei DITIB eingesetzte Imame richtet.“<sup>184</sup>

Im Zuge der Spionagevorwürfe hat das BMFSFJ zunächst Fördermittel für bereits bewilligte Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ sowie zur Flüchtlingshilfe zunächst zurückgehalten, nach Prüfung dann aber

---

zurueck-id209641551.html , und „AKP spricht von Kampagne gegen DITIB“ vom 15.2.17, abrufbar unter <http://www.n-tv.de/politik/AKP-spricht-von-Kampagne-gegen-Ditib-article19704260.html> (beide 28.2.17); Pressemeldung des Bundesverbandes vom 3.2.2017 („DITIB-Stellungnahme zu den aktuellen Diskussionen um die Imame“), abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=565&lang=de> (04.04.2017).

<sup>181</sup> „Zu den Durchsuchungen von Privatwohnungen durch die Generalbundesanwaltschaft“, abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=571&lang=de> (04.04.2017).

<sup>182</sup> Vgl. auch schon die Pressemeldung über den Bericht des Landesamts für Verfassungsschutz vom 13.02.2017, abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=570&lang=de> (04.04.2017).

<sup>183</sup> BT-Drucksache 18/11356 vom 16.02.2017. Die Antragsteller treffen eingangs eine überraschende, nicht als Meinungsäußerung gekennzeichnete rechtliche Würdigung bestehender Organisationen, die nach der Verfassungsordnung den jeweils befassten Ministerien in Bund und Ländern zugewiesen ist.

<sup>184</sup> BT-Drucksache 18/11576 vom 20.03.2017 unter 14.



weiter ausgezahlt.<sup>185</sup> Vergleichbares gilt für Baden-Württemberg; dort wird die Projektarbeit mit den DİTİB-Jugendverbänden fortgesetzt. Nach einem Pressebericht hat ein Sprecher des Sozialministeriums dazu geäußert, es gebe „keinen Anlass, die bislang gute Zusammenarbeit mit den beiden baden-württembergischen Ditib-Jugendverbänden nicht fortzuführen.“<sup>186</sup>

Eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE an den Senat von Bremen vom 23.06.2017 zum Thema „Bedrohungen und Bspitzelungen türkischstämmiger Oppositioneller in Bremen“ wurde im Hinblick auf mögliche Aktivitäten von Bremischen Moscheen und den Abzug von Diyanet-Imamen negativ beantwortet („keine Erkenntnisse“ bzw. „keine eigenen Erkenntnisse“).<sup>187</sup> Eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an die Bundesregierung vom 28.08.2017 im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von DİTİB beim Vorgehen gegen Doğan Akanlı<sup>188</sup> wurde bis Ende September 2017 noch nicht beantwortet.

Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen stehen auch Berichte über das Ausspionieren von Gülen-Anhängern in Deutschland durch den türkischen Geheimdienst MIT.<sup>189</sup> Nach Medienberichten hat der MIT eine Liste von ca. 300 Personen und 200 Einrichtungen den deutschen Behörden übergeben. Da bislang keinerlei Anhaltspunkte für eine Verwicklung von Gülen-Anhängern in Deutschland in den Putschversuch in der Türkei bekannt geworden sind<sup>190</sup>,

---

<sup>185</sup> Vgl. den Bericht „Bundesregierung gibt Gelder für DİTİB wieder frei“, RP online 02.05.2017, abrufbar unter <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/bundesregierung-gibt-gelder-fuer-ditib-wieder-frei-aid-1.6791180> (21.09.2017).

<sup>186</sup> Vgl. den Bericht „Ditib – Knapp 60 000 Euro für Nachwuchs vom Land“, Mannheimer Morgen vom 04.05.2017, abrufbar unter [https://www.morgenweb.de/mannheimer-morgen\\_artikel,-laender-cdu-prangert-foerderung-an-aid.1041751.html](https://www.morgenweb.de/mannheimer-morgen_artikel,-laender-cdu-prangert-foerderung-an-aid.1041751.html) (22.09.2017).

<sup>187</sup> Antwort des Senats vom 22.08.2017, Bremische Bürgerschaft Drucksache 19/1196, S. 4 (Fragen 13 und 14).

<sup>188</sup> BT-Drucksache 18/13460, S. 3 (Frage 8 a).

<sup>189</sup> Vgl. nur den Bericht „Türken in Deutschland werden ausspioniert“, Süddeutsche Zeitung vom 27.03.2017, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/exklusiv-tuerken-in-deutschland-werden-ausspioniert-1.3438995> (28.03.2017).

<sup>190</sup> Dies steht im Kontrast zu den wiederholten, in starken Worten formulierten Vorbringungen der türkischen Regierung. Beispielsweise hat der türkische Justizminister Bozdağ laut einem Bericht vom 17.02.2017 („Türkischer Minister kritisiert Ditib-Durchsuchungen“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, S.

haben deutsche Behörden begonnen, die Betroffenen im Wege von Gefährdetenansprachen über diese Vorgänge zu informieren, um sie vor möglicher Verfolgung in der Türkei zu warnen.<sup>191</sup> In dieselbe Richtung weisen Berichte, wonach türkischen Staatsangehörigen in Konsulaten ihre türkischen Pässe ohne Bestätigung entzogen wurden.<sup>192</sup> Nach jüngsten Medienberichten hat die Spionagetätigkeit des MIT weiter zugenommen.<sup>193</sup> Allerdings hat die Bundesregierung laut einer Pressemeldung vom 28.08.2017<sup>194</sup> auf die Frage nach einer möglichen Fortsetzung der Spionagetätigkeit von Botschaftsmitarbeitern und Imamen geantwortet, dass dem Innenministerium hierüber „aktuell“ keine Informationen vorlägen, auch wenn man dies nicht ausschließen könne. Presseberichten zufolge, die sich auf Auskünfte der Landesregierung von NRW stützen, ist Nordrhein-Westfalen ein Schwerpunkt der Bespitzelungstätigkeit durch den MIT.<sup>195</sup> Die Bundesanwaltschaft ermittelt gegen unbekannte Mitglieder des MIT und andere mutmaßliche türkische Spione.<sup>196</sup>

---

1) Deutschland wegen der Hausdurchsuchungen bei vier Imamen „Doppelmoral“ unterstellt, weil es nicht gegen „Terrororganisationen“ wie die Gülen-Bewegung und andere unternehme.

<sup>191</sup> Vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 20.03.2017 (BT-Drucksache 18/11576) unter 8.

<sup>192</sup> Vgl. nur den Bericht „Erdogan-Gegner erleben im türkischen Konsulat böse Überraschungen“, Welt online vom 19.03.2017, abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article162961336/Erdogan-Gegner-erleben-im-tuerkischen-Konsulat-boese-Ueberraschung.html> (13.04.2017).

<sup>193</sup> Vgl. den Bericht „Türkischer Geheimdienst MIT späht 173 Personen in NRW aus“, Focus-Online 01.09.2017, abrufbar unter [http://www.focus.de/politik/deutschland/bundesanwaltschaft-ermittelt-tuerkischer-geheimdienst-mit-spaecht-173-personen-in-nrw-aus\\_id\\_7543823.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/bundesanwaltschaft-ermittelt-tuerkischer-geheimdienst-mit-spaecht-173-personen-in-nrw-aus_id_7543823.html) (21.09.2017).

<sup>194</sup> Vgl. den Bericht „Wie weit reicht der lange Arm Erdogans in Deutschland?“, Hamburger Abendblatt vom 28.08.2017, abrufbar unter <https://www.abendblatt.de/politik/article211731541/Wie-weit-reicht-der-lange-Arm-Erdogans-in-Deutschland.html> (21.09.2017).

<sup>195</sup> Vgl. den Bericht „Überwachung: Türkei betreibt in NRW Spionage im großen Stil, WAZ vom 06.05.2017, abrufbar unter [https://www.waz.de/politik/ueberwachung-tuerkei-betreibt-in-nrw-spionage-im-grossen-stil-id210481103.html?\\_\\_pwh=evoe5O45rwcVWtVicaswZg==](https://www.waz.de/politik/ueberwachung-tuerkei-betreibt-in-nrw-spionage-im-grossen-stil-id210481103.html?__pwh=evoe5O45rwcVWtVicaswZg==) (22.09.2017).

<sup>196</sup> Vgl. den Bericht „Angebliche Gülen Anhänger: Türkei erhöht offenbar Druck auf deutsche Sicherheitsbehörden“, Spiegel-online vom 27.06.2017, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/tuerkei-bedraengt-deutsche-sicherheitsbehoerden-offenbar-verstaerkt-a-1154566.html> (22.09.2017).

Für Hessen liegen indes keinerlei einschlägige Berichte vor, die Gemeinden oder Funktionären von DİTİB zuzurechnen wären. Dem Verfasser wurde eine umfangreiche Auflistung eines hohen Vertreters der Gülen-Bewegung zur Verfügung gestellt, in der Übergriffe auf und Anfeindungen von tatsächlichen oder vermeintlichen Anhängern dieser Bewegung verzeichnet sind. Für Hessen finden sich keine Eintragungen. Ein möglicher Verdachtsfall, bei dem allerdings der Urheber der angeblichen Anfeindungen unklar blieb, hat sich nicht erhärten lassen.<sup>197</sup> Was den Umgang mit einzelnen Moscheebesuchern angeht, so finden sich unterschiedliche Aussagen. Vertreter des Landesvorstandes wiesen darauf hin, dass in einigen Gemeinden nach wie vor bekannte Anhänger der Gülen-Bewegung zum Gottesdienst erschienen; andere berichten von Druck auf Anhänger, vom Moscheebesuch abzusehen, und von Boykottaufrufen.

Jedoch war auch von generell kritischen Beobachtern zu hören, dass es keine „offiziellen“ (also von Vertretern der Gemeinden oder des Landesverbandes) Anfeindungen gegeben habe, dass vielmehr der Landesverband versucht habe, derartiges zu unterbinden. Dies deckt sich mit den Aussagen des Landesvorstandes im Interview vom Februar 2017, „Man habe – auch aus religiöser Sicht – nicht das Recht, andere Personen auszugrenzen. Unter anderem habe im Februar 2017 eine Mitgliederversammlung aller Gemeindevorstände stattgefunden<sup>198</sup>, in welcher der angemessene Umgang mit den bestehenden Spannungen thematisiert wurde. Es sei deutlich gemacht worden, dass Anfeindungen oder gar Übergriffe „no go“ seien. Diese Sicht sei von allen Beteiligten dankbar und zustimmend aufgegriffen worden; man habe das Gewicht der Problematik erkannt. In einem Fall habe der Imam einer mittelhessischen Gemeinde einen schweren Familienzweist wegen unterschiedlicher Haltungen zur Gülen-Bewegung schlichten können.

---

<sup>197</sup> Der Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Hessen hat in einem öffentlichen Brief an das hessische Kultusministerium sehr unspezifische Aussagen getroffen, nach denen Lehrkräfte von Eltern und örtlichen Moscheevereinen unter Druck gesetzt worden seien. Auf die Bitte des Ministers vom 31.03.2017 hin, nähere Informationen auch zum Zweck der vorliegenden Begutachtung vorzulegen, erfolgten bis zum Abgabetermin dieses Gutachtens keine Mitteilungen.

<sup>198</sup> Offenbar als Reaktion auf die Aufforderung des Bundesverbandes vom 03.02.2017 (hierzu sogleich im Folgenden).

Auch der DITIB-Bundesverband hat mehrfach zu all diesen Vorgängen Stellung genommen, so in der Pressemeldung vom 03.02.2017.<sup>199</sup> Unter der Überschrift „DITIB lotet aus, welche internen Maßnahmen, einschließlich struktureller Veränderungen, ergriffen werden können, damit sich ähnliche Fälle nicht ereignen“ wird Folgendes ausgeführt:

„Auch DITIB berät sich und diskutiert zunächst mit ihren Regional- und Landesverbänden sowie Ortsgemeinden, welche Maßnahmen getroffen und welche strukturellen Verbesserungen in der Organisation gemacht werden können. Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden diese Vorbereitungen eingehend erörtert und konkretisiert werden. Daneben erörtert DITIB, welche Bildungsveranstaltungen für die Imame angeboten werden können. DITIB präzisiert ebenso die dienstlichen Prinzipien der in Deutschland eingesetzten Religionsbeauftragten und berät mit Diyanet die strenge Einhaltung dieser Prinzipien und welche Maßnahmen somit für die Fortführung der Religionsdienste getroffen werden können. (...).“

Schon mit internem Schreiben vom 19. November 2016<sup>200</sup> hatte sich der Präsident des Bundesverbandes an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewandt, um in den sozialen Medien geteilte Informationen über andere Personen und Institutionen zu unterbinden. Dort heißt es unter anderem: „Die erforderlichen Ermahnungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden bereits erteilt und schon darauf hingewiesen, sich sensibel zum Thema zu verhalten und bestimmte Informationen und Dokumente, die gegen unsere Organisation missbraucht werden könnten, in den sozialen Medien nicht zu teilen. Innerhalb der verstrichenen Zeit wird aber festgestellt, dass auf diese Ermahnungen nicht Rücksicht genommen wird und dass Teilen missbrauchbarer Inhalte in den sozialen Medien weiterhin fortgeführt wird.“ Es folgt eine erneute Ermahnung und die Androhung von Konsequenzen.

---

<sup>199</sup> „DITIB-Stellungnahme zu den aktuellen Diskussionen um die Imame“, abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=565&lang=de> (12.04.2017).

<sup>200</sup> Es wurde dem Gutachter im türkischen Original und der deutschen Übersetzung zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende des Bundesverbandes hat abermals in Schreiben vom 3. Februar 2017<sup>201</sup> an die Abteilungsleitungen, den Vorsitz des Bundesfrauen- und Bundesjugendverbandes, den Vorsitz der Landes- und Regionalverbände, die Landes- und Regionalbeauftragten und den Vorsitz der Ortsgemeinden, unter Hinweis auf ein bereits am 29.11.2016 versandtes Schreiben auf folgendes hingewiesen:

„In der letzten Zeit wurden seitens der Mitarbeiter von DITIB und der ehrenamtlichen Angehörigen in unserer Organisation in den sozialen Medien geteilte Informationen gegen manche Personen und Institutionen missbraucht. Mit oben genanntem Schreiben wurde bereits darauf hingewiesen, dass darauf zu achten ist, dass die Mitarbeiter und Angehörige von DITIB das Teilen solcher Inhalte vermeiden sollten, die gegen sie selbst und die Institution missbraucht werden könnten und die Institution schädigen könnten, und andernfalls die betreffenden Mitarbeiter die Verantwortung in voller Gänze selbst zu tragen haben. Hierzu wurde es als nützlich erachtet, die Angehörigen unserer Organisation nochmals zu ermahnen.

Bemerkungen und Postings in den sozialen Medien, die unterschiedliche Religionen, Konfessionen, politische Parteien oder Personen, und deren Angehörige loben oder diffamieren, sind zu unterlassen. Vor allem Personen in leitender Position und Vorstandsmitglieder haben hierauf Sorgfalt zu zeigen und darauf mehr zu achten. Ebenso ist von Worten und Taten abzusehen, die die Neutralität unserer Institution beeinträchtigen könnten. Auf den Webseiten unserer Vereine ist die selbe Sorgfalt aufzuzeigen. Im Namen des Vereins sind keine politischen Verhandlungen und Veranstaltungen durchzuführen und im Vorfeld von durchzuführenden Veranstaltungen ist mit den Regional- und/oder Landesverbänden zu beraten. Außerdem sind die Gemeindemitglieder zu den oben genannten Themen zu informieren.

Diese entgegenstehende Haltungen und Handlungen – obwohl auch individuell<sup>202</sup> – werden unseren Vereinen und unserer Union zugeschrieben

---

<sup>201</sup> Sie wurden dem Gutachter im türkischen Original und der deutschen Übersetzung zur Verfügung gestellt.

<sup>202</sup> Im türkischen Original: „bireysel olmasına rağmen“.

und ständig zum Thema der Kritik gemacht. Aufgrund der Sensibilität der Thematik wurde es als zweckdienlich erachtet, diesbezüglich erneut hierzu zu erinnern. Unsere Union mit ihren Handlungen schädigenden Personen gegenüber werden im gesetzlichen und vereinsrechtlichen Rahmen – inklusive u.a. Ausschluss aus der Mitgliedschaft – erforderliche Maßnahmen ergriffen.

Ich bin der vollen Überzeugung, dass die Angehörigen unserer Organisation diese Sensibilität für den Schutz von DITIB mit Verständnis aufnehmen würden. In diesem Zusammenhang wünsche ich Ihnen weiterhin die segensreiche Führung ihrer guten Dienste.“

Am 4. und 5. Februar 2017 hat der Bundesvorstand in einer Klausurtagung in Ettlingen mit den Vorsitzenden der Landes- und Regionalverbände, den Regionalkoordinatoren, den Vorsitzenden der Religionsräte und internen Mitarbeitern unter anderem die Notwendigkeit struktureller Veränderungen erörtert. Darin wird wiederholt, dass „fehlerhafte Handlungen“ der Religionsbeauftragten nicht toleriert werden, ebensowenig wie gegen die „Grundprinzipien der DITIB“ verstoßende „Hassreden oder Agitationen gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungen (wie zum Beispiel Antisemitismus oder antichristliche Haltungen<sup>203</sup>).<sup>204</sup>

Seit Monaten werden nach Auskunft des Vorstandes des Bundesverbandes in der DITIB-Akademie in Strasbourg<sup>205</sup> annähernd wöchentlich<sup>206</sup> Vorträge und Seminare für Vorstandsmitglieder der Landesverbände und Gemeinden und für Religionsbeauftragte (Imame) angeboten, in denen unter anderem die hier relevanten Fragen im Sinne der erwähnten Schreiben behandelt werden. Daneben werden nach dieser Auskunft auch rechtliche Themen, der

---

<sup>203</sup> Drastische Beispiele für solche Äußerungen in einzelnen Fällen finden sich in dem Bericht „Ditib verunglimpft Juden und Christen“, abrufbar unter <https://froschgesaenge.com/tag/dreyhaupt/> (13.04.2017).

<sup>204</sup> Pressemeldung „Abschlussklärung der DITIB-Klausurtagung, Ettlingen 04.-05. Februar 2017“, abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=566&lang=de> (13.04.2017).

<sup>205</sup> Informationen über die Einrichtung in Türkisch und Französisch sind abrufbar unter <http://www.ditibstrasbourg.fr/strasbourg-ditib-egitim-merkezi-hizmete-girdi/> (13.04.2017).

<sup>206</sup> Z.B. am 08./09. April für Vertreter des Landesverbandes Bayern-Nord.

interreligiöse Dialog und speziell für Imame der Umgang mit ehrenamtlich Tätigen behandelt.

Der Vorstand des Bundesverbandes hat zudem im Interview vom April 2017 darauf hingewiesen, dass in die in Deutschland veröffentlichten Publikationen von Diyanet die in den in der Türkei vertriebenen Ausgaben teilweise enthaltenen Hinweise auf die Gülen-Bewegung („FETÖ“) nicht aufgenommen wurden. Auch andere Landesverbände haben gegen das Ausspähen und die Datenweitergabe Stellung bezogen, so etwa der Vorsitzende des Landesverbandes DİTİB-Nord<sup>207</sup>, der Konsequenzen im Falle der Bestätigung der Vorwürfe anmahnte.

Nach alledem wird erkennbar, dass sowohl auf der Ebene des Bundes- als auch des hessischen Landesverbandes den bekannt gewordenen Verfehlungen großes Gewicht zugemessen wird, und dass auch konkrete Gegenmaßnahmen eingeleitet wurden. Vorwürfe, wonach DİTİB „auf Skandale in ihren Reihen immer nach dem gleichen Muster (Untersuchung, Pressemitteilung mit Distanzierung und Bedauern ohne Handlungskonsequenzen)“ reagiere, kann auch die Bundesregierung (Stand März 2017) „in dieser Allgemeinheit nicht bestätigen.“<sup>208</sup>

Insgesamt ist nach alledem festzustellen, dass sich in Hessen keine Informationen über Spionage durch Imame (anders als für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bayern), politisierte Predigten oder andere Formen der politischen Einflussnahme gefunden haben. Auch von Seiten kritischer Beobachter in Hessen wird anerkannt, dass man im Landesverband darauf

---

<sup>207</sup> Vgl. den NDR-Bericht „Spitzel-Vorwurf gegen Imame: Hamburger DİTİB-Funktionär fordert Konsequenzen – Rauswurf von Geistlichen bei Amtsmissbrauch“, abrufbar unter [http://www.ndr.de/der\\_ndr/presse/mitteilungen/Spitzel-Vorwurf-gegen-Imame-Hamburger-DITIB-Funktionaer-fordert-Konsequenzen-Rauswurf-von-Geistlichen-bei-Amtsmissbrauch-pressemeldungndr18104.html](http://www.ndr.de/der_ndr/presse/mitteilungen/Spitzel-Vorwurf-gegen-Imame-Hamburger-DITIB-Funktionaer-fordert-Konsequenzen-Rauswurf-von-Geistlichen-bei-Amtsmissbrauch-pressemeldungndr18104.html) (13.04.2017). Der Vorsitzende Sedat Şimşek wird wie folgt zitiert: „Das kann so nicht angehen: Wir leben in einem Land mit Stasi-Vergangenheit, und da kann man nicht so einen Blödsinn machen. Und wenn es wirklich solche Leute gibt, dann müssen sie sofort rausgeschmissen werden. Das ist eindeutig Amtsmissbrauch. Ich könnte auch nicht so einem Imam vertrauen. Nachher bin ich der Nächste, der bespitzelt wird.“

<sup>208</sup> Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 20.03.2017 (BT-Drucksache 18/11576) unter 19.

achte, solche Skandale zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird neben dem Landesvorstand auch auf die Person des Landeskoordinators hingewiesen, der als einziger hauptamtlicher Angestellter (beim Bundesverband<sup>209</sup>) dafür Sorge trage. Daraus ist zweierlei abzuleiten: Für die vergangenen Jahre und gegenwärtig ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine politische Beeinflussung von DİTİB Hessen seitens Behörden bzw. Vertretern der Republik Türkei. Deshalb besteht auch kein Anlass für dahingehendes Misstrauen gegenüber den Akteuren auf Landes- oder Bundesebene.

Eine abschließende Bewertung all dieser Vorgänge verbietet sich vor dem Abschluss der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft. Der Gutachter hat allerdings mit vielen Interviewpartnern in Hessen und anderen Teilen Deutschlands die erhobenen Spionagevorwürfe erörtert. Er verfügt nun zwar über eine Fülle von Informationen und fühlt sich angesichts mehrjähriger Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht auch kompetent, die Glaubwürdigkeit von Personen und die Glaubhaftigkeit von Aussagen einzuschätzen. Dennoch standen ihm keine den ermittelnden Behörden vergleichbaren Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. Sollte es sich tatsächlich um wenige Einzelfälle gehandelt haben, deren Wiederholung verhindert werden soll, so ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine politisierte Beeinflussung des Bundesverbandes.

Andererseits scheint diese Situation in erheblichem Maße von konkreten Personen abhängig zu sein, die freilich wechseln können. Die schmale personelle Ausstattung von DİTİB Hessen und die damit einhergehende sehr engen Anbindung an DİTİB Köln, sowie der Umstand, dass Mitglieder der türkischen Religionsbehörde satzungsmäßig erhebliche Möglichkeiten der Einflussnahme haben, erzeugt jedoch eine strukturelle Abhängigkeit, welche durch politische und personelle Wechsel eine Änderung der Verhältnisse bewirken könnte. Gegenwärtig lässt sich keine belastbare Aussage darüber

---

<sup>209</sup> Genauer: Beim Zentrum für Soziale Unterstützung (ZSU e.V.) in Köln. Laut Auskunft des Rechtsvertreters von DİTİB Köln vom 21.03.2017 ist das ZSU e.V. ein selbständiger Verein, der an den DİTİB-Bundesverband angeschlossen ist. Die Tätigkeit in Hessen erfolgt laut dieser Auskunft ehrenamtlich.



treffen, wie sich der Einfluss der türkischen Regierung und von Diyanet kurz- und mittelfristig entwickeln könnte. Es kursiert eine Fülle jeweils kaum belegter Behauptungen, die eine verstärkte Einflussnahme entweder behaupten oder aber bestreiten. Für eine kontinuierliche Absicherung der erforderlichen Unabhängigkeit sind deshalb schnell greifende Maßnahmen dringend zu empfehlen.

Neue Fälle sind seit dem Publikwerden der hier behandelten Vorwürfe nicht hinzugekommen. Jedenfalls aber ist zu konstatieren, dass für Hessen keine derartigen Erkenntnisse vorliegen. Nachdem Ende März 2017 erneut<sup>210</sup> Vorwürfe bekanntgemacht wurden, es habe direkte Anschreiben des Auslandsbeauftragten von Diyanet Halife Keskin an Imame in Deutschland mit der Aufforderung zur Datenweitergabe gegeben, hat sich der Gutachter Anfang April erneut an den Generalkonsul und den Religionsattaché am Generalkonsulat in Frankfurt mit der Bitte um Information gewandt. Laut telefonischer Auskunft des Generalkonsuls vom 11. April hat es in Hessen in keinem Fall derartige Vorkommnisse gegeben. Anscheinend bezogen sich die Vorwürfe auf die bereits 2016 bekannt gewordenen Fälle von Spionageverdacht.

Im Übrigen liegt dem Gutachter eine Fülle von Berichten aus anderen Teilen Deutschlands (nicht aus Hessen) vor, nach denen bei mehreren muslimische Organisationen mit türkischem Hintergrund (neben DİTİB z.B. auch Milli Görüş) bekannte Gülen-Anhänger aus Moscheen verwiesen bzw. Aushänge angebracht haben, in denen sie „Vaterlandsverräter“ für unerwünscht erklärt haben.<sup>211</sup> Daran wird deutlich, dass es offenbar keiner geregelten Möglichkeiten der Einflussnahme bedarf, um den von der derzeitigen

---

<sup>210</sup> Vgl. die Meldung „Bericht: Bundesanwaltschaft ermittelt gegen türkischen Funktionär“, Deutsche Welle vom 31.03.2017, abrufbar unter <http://www.dw.com/de/bericht-bundesanwaltschaft-ermittelt-gegen-t%C3%BCrkischen-funktion%C3%A4r/a-38247182> (14.04.2017).

<sup>211</sup> Ein hochrangiger Vertreter der Gülen-Bewegung hat dem Gutachter im November 2016 eine später ergänzte 46-seitige Auflistung solcher Vorkommnisse zur Verfügung gestellt.

türkischen Regierung gewünschten Ausgrenzungseffekt zu erzielen.<sup>212</sup> Zudem hat die türkische Regierung die Möglichkeit, eigene Staatsangehörige über direkte Verwaltungsmaßnahmen zu erreichen und auch zu drangsalieren, wovon sie nach vielen Medienberichten auch Gebrauch macht.

### **c) Das Verfassungsreferendum vom 16. April 2017**

Weder in Hessen noch, soweit bislang ersichtlich, in anderen Teilen Deutschlands gab es Aktivitäten von DİTİB im Zusammenhang mit dem Verfassungsreferendum vom 16. April 2017.<sup>213</sup> Von unterschiedlichen Seiten wurde dem Gutachter berichtet, dass sich manche Gemeindemitglieder über diese Abstinenz beschwert hätten. Ihnen sei jedoch deutlich gemacht worden, dass es einer Religionsgemeinschaft nicht zustehe, sich in derlei Angelegenheiten zu engagieren.

Der Landesvorstand hat zu diesem Thema im Februar 2017 wie folgt schriftlich Stellung genommen: „Wir sind als Religionsgemeinschaft überparteiisch und achten stets darauf unsere Prinzipien umzusetzen. Doch immer wieder kommt es in Einzelfällen bei Imamen, Vorstands- und Gemeindemitgliedern vor, dass sie politisch agieren. Wir reagieren auf solche Fehlentwicklungen und ziehen entsprechende Konsequenzen. Durch das Wahlrecht für die im Ausland lebenden türkischen Staatsbürger ist das Interesse für die Politik in der Türkei in den letzten Jahren weiter gewachsen. DİTİB muss auch mit dieser Situation umgehen. Dabei ist es DİTİB wichtig,

---

<sup>212</sup> Vgl. den Pressebericht „Erdoğan's Spitzel“, Süddeutsche Zeitung vom 10.02.2017, S. R15; er zitiert aus einem der Zeitung vorliegenden Dokument des türkischen Generalkonsulats in München wie folgt: „In unserer Region hat ein großer Teil der (türkischstämmigen) Bevölkerung der Organisation seine Unterstützung entzogen. 70 Prozent der Eltern meldeten ihre Kinder von Kindergärten und Schulen ab. Auch wenn sie (die Gülen-Anhänger) inzwischen keinen Zutritt zu DİTİB-Vereinen und -Moscheen haben, führen sie ihre Aktivitäten fort. Gefahrenabwehrende Maßnahmen der örtlichen deutschen Behörden sind nicht zu beobachten.“

<sup>213</sup> Dies ergibt sich unter anderem auch aus der von Dr. Meltem Kulaçatan durchgeführten Internet-Recherche bei 16 hessischen Gemeinden.

auch weiterhin die politische Neutralität zu bewahren und als einzige Religionsgemeinschaft seine Moscheen für Menschen jeder ethnischen, politischen und kulturellen Zugehörigkeit offen zu halten.“

Laut Auskunft des Landesvorstandes im Interview vom Februar 2017 wurde im Rahmen einer im selben Monat abgehaltenen Mitgliederversammlung aller Gemeindevorstände deutlich gemacht, es dürfe keine Kooperation z.B. mit der AKP-nahen UETD geben<sup>214</sup>, auch keine Werbung für die Teilnahme am Referendum in den Moscheen oder auf Websites. Man habe unterstrichen, dass man eine Religionsgemeinschaft bildet und keine innertürkischen Konflikte nach Deutschland hereinlassen wolle. Dies sei auf durchweg positive Resonanz der Beteiligten gestoßen. In der Vergangenheit hatten offenbar Mitglieder von DİTİB-Gemeinden in anderen Bundesländern in Zusammenarbeit mit der UETD Wahlunterstützungsmaßnahmen durchgeführt.<sup>215</sup>

Der Bundesvorstand wies zudem darauf hin, dass schon der breite politische Meinungspluralismus innerhalb der Gemeinden eine Positionierung verbiete.<sup>216</sup> Es habe einzelne Anfragen von Vertretern türkischer und deutscher (!) politischer Parteien gegeben, in Moscheen zum Referendum

---

<sup>214</sup> Es gibt nicht konkret belegbare Aussagen darüber, dass in einigen Gemeinden Kontakte zur UETD oder zu Gruppen wie den „Osmanen“ bestünden. Dabei ist nicht klar, ob gegebenenfalls auch Gemeindevertreter beteiligt waren oder sind. Die exemplarische Untersuchung der deutsch- und türkischsprachigen Internetpräsenz von 16 Gemeinden in allen Teilen Hessens hat dafür jedenfalls keine Anhaltspunkte erbracht.

<sup>215</sup> Vgl. z.B. einen einschlägigen Bericht vom 19.11.2015 (<http://www.zamanisvicre.ch/zamantr/2015/11/19/ak-partiden-almanyadaki-imamlara-secim-tesekkuru/>; mittlerweile nicht mehr aufrufbar) über die Aushändigung von Dankesurkunden an DİTİB-Mitglieder in Gelsenkirchen im Jahr 2015. („AK Parti'nin Avrupa teşkilatı olan Avrupa Demokratlar Birliği (UETD), DİTİB dernek yöneticileri ve imamlarına, teşekkür plaketi verdi. Gelsenkirchen kentindeki Konak Restaurant'ta gerçekleşen yemekli buluşmada verilen "Teşekkür Belgeleri"nde, seçim çalışmalarında yer alan camiler ve yönetimlerinin adı anılarak, "1 Kasım 2015 Yurtdışı Seçimlerinde UETD Ruhr Gelsenkirchen Şubemize vermiş olduğunuz destek ve katkılarınızdan dolayı teşekkürlerimizi sunarız." denildi.“). In Übersetzung: Es wurde bewiesen, dass der DİTİB angehörige Moscheen und Mitglieder, bei den Wahlen am 01.11.15 für die AKP arbeiteten. Die UETD, welche die AKP in Europa vertritt, händigte den DİTİB Mitgliedern bei einem Essen in Gelsenkirchen Dankesurkunden für ihr Mitwirken während den Wahlen, aus.) Ein weiterer, nicht exakt spezifizierter Bericht über die Kooperation zwischen der UETD und DİTİB-Gemeinden wurde am 04.09.2016 veröffentlicht (abrufbar unter <https://www.evrensel.net/haber/289380/almanyada-bir-devlet-cemaati-ditib> [13.04.2017]).

<sup>216</sup> Diese Sicht wird auch von Wissenschaftsseite bestätigt: DİTİB weise eher eine „Behördenstruktur“ auf als diejenige einer reinen „Zustimmungsgemeinschaft“; damit lasse sich die Binnenpluralität leichter handhaben und fördern.

Stellung zu nehmen; diese seien sämtlich abgelehnt worden. In einem Fall habe man sich gegen eine Vereinnahmung durch die UETD gewehrt.<sup>217</sup>

Der Umstand, dass trotz der seit Monaten anhaltenden kritischen Berichterstattung über DİTİB soweit ersichtlich kein einschlägiger Vorfall bekannt wurde, spricht zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit einiger Wahrscheinlichkeit dafür, dass es solche Vorfälle auch tatsächlich nicht oder nicht in nennenswertem Umfang gegeben hat.

#### **4. Die Freitagspredigten in der Zeit der unter 3. genannten Ereignisse (April 2016-April 2017)**

Auf der Website von DİTİB Köln werden die von der Predigtkommission ausgewählten wöchentlichen Freitagspredigten veröffentlicht. Die Freitagspredigten werden deutschlandweit einheitlich gehalten.<sup>218</sup> Das spiegelt sich auch in dem Umstand wider, dass bei der Kontaktaufnahme zum Landesverband Hessen im Internet die zentrale Website von DİTİB Köln aufgerufen wird, auch welcher die Predigten in deutscher und türkischer Sprache bereitgehalten werden. Sie werden entweder von der Kommission selbst verfasst, oder diese wählt von Imamen eingesandte Texte aus. Die immer wieder vorgetragenen Behauptungen, die Predigten würden von Diyanet vorgegeben, lassen sich zumindest für die letzten 10 Jahre soweit ersichtlich nicht durch Fakten erhärten.<sup>219</sup> Der Verfasser hat alle von Mitte

---

<sup>217</sup> In Berlin habe die UETD den Versammlungsort für einen Bustransport zur Stimmabgabe bewusst an der Adresse von DİTİB in der Wiener Straße (außerhalb des DİTİB-Geländes) angegeben, weil der Ort „bei vielen bekannt“ sei. Der Landesvorsitzende habe vergeblich versucht, den Veranstalter davon abzubringen.

<sup>218</sup> So die übereinstimmenden Aussagen von Vertretern des Bundesverbandes und des hessischen Landesverbandes.

<sup>219</sup> Laut Auskunft des Rechtsvertreters Bundesverbandes von DİTİB vom April 2017 werden die Predigten seit 10 Jahren teils von der Predigtkommission des Bundesverbandes verfasst, teils von ihr nach Einsendung durch Gemeindevorstände verbreitet. Die Predigten sind von den Ansprachen zu

April 2016 bis Mitte April 2017 veröffentlichten Predigten daraufhin überprüft bzw. von türkischen Muttersprachlern überprüfen lassen (türkischer Text), ob sie politische Inhalte aufweisen.<sup>220</sup>

Im gesamten Untersuchungszeitraum befassten sich die Predigten fast ausschließlich mit religiösen, ethischen oder sozialen Fragen<sup>221</sup> ohne jeden politischen Bezug. Im Fastenmonat oder zu islamischen Feiertagen wurde deren Bedeutung hervorgehoben.<sup>222</sup> Andere Predigten befassten sich mit explizit theologischen Fragen, etwa der Wahrung der Einheit Gottes, der Bedeutung des Gemeinschaftsgebets oder der Ablehnung von „Aberglauben“ (Wahrsagerei, Zauber u.s.w.), die teils auch aus kommerziellen Zwecken betrieben werden<sup>223</sup>. Eine Predigt im vor allem für Schiiten bedeutsamen Monat Muharram öffnet sich gegenüber den Schiiten, indem die Kernfigur schiitischen Märtyrergedenkens<sup>224</sup> besonders positiv beschrieben wird, gefolgt von dem Hinweis: „Ohne nach Rechtsschule und Lebensweise zu unterscheiden, zerreit dieses tragische Ereignis seit Jahrhunderten die

---

allgemeinen Gemeindefragen zu unterscheiden, die in der Verantwortung des jeweils örtlichen Imams liegen.

<sup>220</sup> Im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich war die Untersuchung der Ansprachen der Imame in den Gemeinden anlässlich der Gottesdienste.

<sup>221</sup> Z.B. Predigten vom 08.04.2016 und vom 31.03.2017: Sorge für Waisen; vom 06.05.2016: Rechtschaffene Werke; vom 13.05.2016: Anstand im sozialen Umgang; vom 15.07.2016: Arbeits- und Handelsmoral; vom 12.08.2016: Tugendhaft-religiöse Lebensführung; vom 26.08: Spirituelle Krisen und Suizid; vom 16.09: Scham als Teil des Glaubens; vom 14.10.2016: Erlaubte Speisen und Einkünfte; vom 21.10: Schutz der Familie vor innerfamiliärer Gewalt, Vernachlässigung u.s.w.; vom 04.11.2016: Freundschaftspflege; vom 11.11.2016: Bedeutung des Lesens; vom 30.12.2016: Friede und Wohlergehen der Menschheit, Ende der Kämpfe; vom 03.02.2017: Wahrung des Maßes, gegen Extremismus; vom 24.02. zum Zusammenleben in Toleranz; vom 10.03.2017: Gute Behandlung von Frauen im Islam; vom 07.04. Abschiedspredigt (Muhammads) als Vermächtnis.

<sup>222</sup> Z.B. Predigten vom 29.04. 2016, vom 20.05.2016, vom 03. – 17.06.2016, vom 02, 09. Und 12.09.2016; vom 09.12.2016; vom 24.03.2017.

<sup>223</sup> Predigten vom 15.04.2016, vom 23.09.2016, vom 06.01.2017 und vom 03.03.2017;

<sup>224</sup> Vgl. nur Halm, Der schiitische Islam, 21 ff.

Herzen aller Muslime, die unseren Propheten und seine gesegnete Familie lieben“.<sup>225</sup>

Manches atmet der Geist sehr traditioneller Familienvorstellungen<sup>226</sup>, ist aber maßvoll in der Formulierung und nimmt keinen Bezug auf rechtliche oder politische Fragen.<sup>227</sup> Eine Predigt thematisiert recht pauschal „Hass und Diskriminierung gegen Muslime“ in „westlichen Gesellschaften“, ruft aber zu Respekt und Geduld auf und hebt die Gemeinsamkeit der Menschheitsfamilie hervor.<sup>228</sup> Eine andere<sup>229</sup> hebt die Bedeutung des Moscheebaus und des Tages der offenen Moschee am 3. Oktober hervor, um die „spirituelle Atmosphäre der Moschee und die Friedensbotschaft unserer Religion“ erlebbar zu machen. In einer Predigt<sup>230</sup> wurde im Zusammenhang mit der religiösen Verpflichtung zur Entrichtung der Almosengabe (Zakat) auf die Zusammenarbeit mit Diyanet hingewiesen. Dabei ging es um die Finanzierung von Stipendien für ausländische Studierende an den türkischen theologischen Fakultäten. Dies spiegelt den Umstand wider, dass Diyanet als die theologische Referenz für DİTİB ausgewiesen ist, und beschränkt sich auf die Finanzierung einer theologischen Ausbildung. Darin mag man eine religionspolitische Ausrichtung erkennen, die allerdings so unspezifisch ist, dass daraus für die hier anzustellenden Erwägungen nichts abzuleiten ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass die religionspolitische „Konkurrenz“ vor allem in einigen arabischen Golfstaaten angesiedelt ist, deren Religionspolitik in der Tat Anlass zu großer Besorgnis gibt.

---

<sup>225</sup> Predigt vom 07.10.2016.

<sup>226</sup> So auch schon die Feststellungen der Begutachtung im Vorfeld der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts.

<sup>227</sup> Z.B. Predigt vom 22.04.2016 zur Ehegattenauswahl; vom 10.02.2017 zum Schutz der Nachfahrenschaft und Wahrung der Keuschheit.

<sup>228</sup> Predigt vom 27.05.2016.

<sup>229</sup> Predigt vom 30.09.2016.

<sup>230</sup> Predigt vom 24.06.2016.

Nach dem Putschversuch in der Türkei am 15./16. Juli 2016 wurden die hierbei getöteten Menschen als „şehit“ bezeichnet, oft mit „Märtyrer“ übersetzt, bezeichnet. Das ist auch in der Predigt vom 22. Juli der Fall, die sich unter dem Titel „Unser Volk hat sich für seine Zukunft eingesetzt“ mit diesem Ereignis befasst.<sup>231</sup> Auch im monatlichen Bulletin von DİTİB Köln vom Juli 2016<sup>232</sup> war von „Märtyrern“ die Rede.

Die Wahl dieser Bezeichnung hat teilweise Irritationen in der deutschen Öffentlichkeit ausgelöst. Allerdings ist der Begriff hier kontextabhängig zu verstehen. Er leitet sich vom Arabischen Schahid („Blutzeuge“) ab und bezeichnet Menschen, die in Verteidigung des islamischen Glaubens gestorben sind. Auch im Dschihad gefallene Kämpfer wurden so benannt<sup>233</sup>, wobei in der traditionellen Sicht der Dschihad-Begriff jedenfalls auch eine aggressiv-militärische Komponente aufwies.<sup>234</sup> Dieses Verständnis hat sich jedoch zum einen weitgehend gewandelt und wird außerhalb extremistischer Kreise nur noch im Sinne der Abwehr von Angriffen von außen verstanden.<sup>235</sup> Auch ist es in der Türkischen Republik seit langem Usus, z.B. im Kampf gegen terroristische Gruppen getötete Soldaten oder Polizisten mit dieser Bezeichnung zu belegen.<sup>236</sup> In den Freitagspredigten wurde ersichtlich auf diejenigen Menschen Bezug genommen, die im Kampf gegen Putschisten ihr Leben verloren haben.

---

<sup>231</sup> Diese Predigt war die einzige im Untersuchungszeitraum, die sich mit politischen Ereignissen befasst hat. Zur Absicherung wurde der deutsche, teils holprig formulierte Text mit dem türkischen abgeglichen; inhaltliche Unterschiede haben sich dabei nicht gezeigt.

<sup>232</sup> So der Vorsitzende von DİTİB Köln Prof. Dr. Aşikoğlu mit folgendem Wortlaut (parallel in Türkisch und Deutsch veröffentlicht): „ (...) Das türkische Volk hat mit seiner ehrenvollen Haltung seinen Glauben an den Rechtsstaat, die universalen und demokratischen Werte und den Volkswillen eindeutig zum Ausdruck gebracht. Wir wünschen Allahs Barmherzigkeit für die gefallenen Märtyrer unserer Heimat bei diesem zu verurteilenden Putschversuch. (...)“; DİTİB bülten 19/Juli 2016, S. 5. Im türkischen Text wird der Begriff „şehit“ verwendet, der mit „Märtyrer“ übersetzt wird.

<sup>233</sup> Vgl. Nur den Artikel „Shahīd“ (E. Kohlberg) in Encyclopaedia of Islam, New Ed. Vol. 9, Leiden 1997, 203 ff.

<sup>234</sup> Vgl. nur Peters, Jihad, 2 f., 29 ff. und öfter; Rohe, Das islamische Recht, 149 ff. mwN.

<sup>235</sup> Vgl. Rohe, Das islamische Recht, 260 ff.

<sup>236</sup> So auf zahlreichen Denkmälern für gefallene Soldaten in der Türkei.

Der Putschversuch war evident rechtswidrig und stellte eine massive Bedrohung der rechtmäßig eingesetzten türkischen Staatsinstitutionen dar. Hierüber besteht auch in Deutschland Einigkeit.<sup>237</sup> Deshalb ist es in diesem Kontext nicht als Zeichen rechtswidriger Grundhaltungen anzusehen, die Opfer solcher Aktivitäten mit dem positiv belegten Begriff des „şehit“ zu bezeichnen.

Verantwortliche von DİTİB erklärten, das Thema sei wegen der großen Verstörung der Mitglieder angesichts der Entwicklungen in der Türkei aufgegriffen worden. Diese Erklärung erscheint plausibel. Nachdem traditionell die Freitagspredigt auch dem Zweck dient, Dinge anzusprechen, welche die Gemeinden in besonderer Weise bewegen, ist die Themenwahl sehr verständlich. Auch wenn letztlich politische und juristische Aspekte angesprochen wurden, hat die Angelegenheit angesichts von weit mehr als 200 Todesopfern, Bombardierungen öffentlicher Einrichtungen und bewaffneter Bedrohung von Zivilisten auch eine seelsorgerische Dimension.

Allerdings finden sich auch Anklänge an die Hintergründe des Putsches mit möglicher politischer Dimension: Der Putschversuch wird so erklärt, „dass durch die Hand von internen und externen Bösen sowie einer unseligen Struktur ein Putschversuch gegen die Unabhängigkeit unseres Volkes und der Demokratie unseres Landes<sup>238</sup> unternommen wurde.“ Dadurch sei „Sichtbar (geworden), dass diejenigen, die seit vierzig Jahren die gesäten Körner der Aufwiegelei, Aufruhr und Feindschaft unserem Volk sehr großen Schaden zugefügt haben. Diejenigen, die den eigenen Verstand, die eigene Vernunft und den eigenen Geist anderen zu Diensten stellen, haben nochmals den größten Verrat gegenüber unserem Volk und der Religion der Wahrheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit begangen. Diese Menschen wurden durch Instrumentalisierung der religiösen und nationalen Werte belogen um die eigenen Ziele und teuflischen Pläne zu verwirklichen.“

---

<sup>237</sup> Vgl. nur die scharfe Verurteilung des Putschversuchs durch die Bundesregierung im Pressestatement der Bundeskanzlerin vom 16.06.2017, abrufbar unter <https://m.bundeskanzlerin.de/Content/DE/Artikel/2016/07/2016-07-16-tuerkei-militaerputsch.html> (14.04.2017).

<sup>238</sup> Dies zeigt die Grundannahme, dass die Gottesdienstbesucher türkische Staatsangehörige sind.



Neben den gängigen Verschwörungstheorien („externe Böse“) sind Anspielungen auf die Hizmet Bewegung des Predigers Fethullah Gülen unübersehbar. Nach den Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes (Stand März 2017) hat die türkische Regierung bislang vergeblich versucht, hinreichende Belege für die Verantwortlichkeit der Gülen-Bewegung für den Putsch vorzulegen.<sup>239</sup> Der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 10.04.2017 zu Strukturen und Machtverhältnissen innerhalb der DITIB und zu geheimdienstlichen Aktivitäten von Diyanet und DITIB sowie des türkischen Geheimdienstes MIT ist zu entnehmen, dass von türkischer Seite auch weitere Listen über Personen, Organisationen und Institutionen übergeben wurden, denen pauschal eine Verbindung zur Gülen-Bewegung vorgeworfen wurde, „ohne dass dies in irgendeiner Weise belegt würde.“ Sie könnten deshalb auch keine Grundlage für gegen diese Zielgruppe gerichtete Maßnahmen abgeben.<sup>240</sup> Auch das im Jahre 2016 an die USA gerichtete Gesuch der türkischen Regierung auf Auslieferung des dort wohnhaften Fethullah Gülen wurde bislang (April 2017) nicht positiv beschieden. Auch wenn Mitglieder in der Türkei beteiligt gewesen sein sollten, wovon die türkische Regierung und weite Teile der türkischen Öffentlichkeit ausgehen, rechtfertigte dies keinesfalls die maßlosen, rechtsstaatswidrigen Reaktionen.<sup>241</sup> Zudem wurden gegen Vertreter der Bewegung in Deutschland noch nicht einmal im Ansatz greifbare Verdachtsmomente vorgelegt.

---

<sup>239</sup> So der Präsident des Bundesnachrichtendienstes Bruno Kahl im Gespräch mit dem Spiegel (Ausgabe 12/27 S. 38-41) „Der Putsch war nur ein Vorwand“. Kahl beschreibt darin die Gülen-Bewegung als „eine zivile Vereinigung zur religiösen und säkularen Weiterbildung. Da waren Nachhilfeschoolen, Ausbildungseinrichtungen, die mit den Erdoğan-Kräften jahrzehntelang zusammengearbeitet haben.“

<sup>240</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2017 – Drucksache 18/12015-, BT-Drucksache 18/12470 vom 23.05.2017, S. 14 zu Frage 36.

<sup>241</sup> Nach Medienberichten von Anfang April 2017 gibt es nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes „deutliche Anhaltspunkte für eine systematische Verfolgung vermeintlicher Anhänger der Gülen-Bewegung“; Terrorvorwürfe würden in der Türkei „inflationär“ erhoben; vgl. Der Spiegel Nr. 14/1.4.2017, Bericht „Diplomaten begehren Asyl“, S. 24 .

Die eher zurückhaltenden Andeutungen in der Freitagspredigt werden indes nicht weiter ausgeführt. Als Konsequenz wird nur auf den 1400jährigen „Sachverstand“ der islamischen Zivilisation hingewiesen und gefordert, man solle seine Umwelt richtig einschätzen und die Religion richtig lernen und praktizieren, „damit sich bestimmte Kreise nicht anmaßen, sowohl uns als auch unsere Familien und Kinder unter Instrumentalisierung Gottes zu täuschen und damit zu Wirre und Aufruhr zu führen“. Nun ist es möglich, dass in Freitagspredigten Imame neben diesen andeutungsweisen Formulierungen auch andere Aussagen getroffen haben, die sich direkt und massiv gegen Anhänger der Hizmet-Bewegung in Deutschland gerichtet haben.

Trotz intensiver Recherchen, auch unter Einbeziehung kritischer Medienvertreter, sind aber aus Hessen keine einschlägigen Sachverhalte überliefert, die zumindest einen Anfangsverdacht tragen würden. Das ergibt sich auch aus der Untersuchung der Websites und Auftritte in sozialen Medien von 16 hessischen DİTİB-Gemeinden<sup>242</sup>: Dort wurden die Ereignisse entweder überhaupt nicht thematisiert, oder es wurden die offiziellen Erklärungen von DİTİB bzw. Diyanet wiedergegeben. In vereinzelten Fällen wurde am Abend des laufenden Putschversuchs in Moscheen für die „Märtyrer“ gebetet und Stellung gegen den Putsch bezogen.

Die Thematisierung des Putschversuchs muss in ihrer konkreten Ausführung nach alledem nicht als generelle Politisierung der Aktivitäten von DİTİB gedeutet werden, zumal der Gegenstand soweit ersichtlich nur unmittelbar nach dem Putschversuch Gegenstand der Freitagspredigt war.

Vergleichbares gilt für die Predigt nach dem Terroranschlag in Istanbul vom 28. Juni 2016.<sup>243</sup> Der Anschlag wird als „von jeglichen religiösen und spirituellen Werten entfernt“ verurteilt, für die umgekommenen „Märtyrergeschwister“ wird die Barmherzigkeit Allahs erbeten. Auf derselben Linie verurteilt die predigt vom 29. Juli 2016 die terroristischen Angriffe in Paris, Brüssel, Nizza, Istanbul, München, Ansbach und einer Kirche in

---

<sup>242</sup> Recherchen von Frau Dr. Meltem Kulaçatan.

<sup>243</sup> Predigt vom 01.07.2016; vergleichbar die Predigt vom 05.07.2016.

Frankreich. Wiederum wird auf das „Haus der Menschheitsfamilie“ verwiesen, dessen Bewohner ungeachtet ihrer Religion einander helfen müssten.

## **5. Zur Wahrung der Rechtstreue**

Sowohl in der Satzung des DİTİB -Bundesverbandes vom 07.10.2012 als auch in der Satzung des DİTİB Landesverbandes Hessen vom 05.06.2016 finden sich klar formulierte Bekenntnisse zum deutschen Rechtsstaat. In der Präambel der hessischen Satzung heißt es hierzu: „Sie [sc.: die Mitglieder] wissen sich der Unantastbarkeit der Menschenwürde, den Menschenrechten, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet und bekennen sich zum Grundgesetz sowie zu der Verfassung des Bundeslandes Hessen.“ Weitere Referenzen finden sich in einzelnen konkreten Satzungsbestimmungen. Verstöße gegen die deutsche Rechtsordnung wären daher zugleich als Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen zu bewerten.

Im Rahmen der vorliegenden Begutachtung haben sich keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass sich Lehrkräfte und die anderen an der Einrichtung und Durchführung des islamischen Religionsunterrichts beteiligten Organisationen und Personen nicht rechtstreu verhalten haben oder verhalten. Für die Fragen einer politischen Einflussnahme seitens der türkischen Regierung, Diyanet oder des Bundesverbandes sind für Hessen trotz intensiver Recherchen gleichfalls keine Anhaltspunkte ersichtlich geworden (vgl. oben V.2. und 3.).

Auf hessischer Landesebene ist seit Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts ein Vorkommnis auf Gemeindeebene bekannt geworden, das rechtlich relevant sein kann. Im Jahr 2015 hat ein der stellvertretende Vorsitzende einer Gemeinde (Melsungen), der auch die Website der Gemeinde betreut hat, antisemitische Äußerungen auf der Website der

Gemeinde veröffentlicht.<sup>244</sup> Nach Bekanntwerden haben Gemeinde und Landesverband sofort reagiert, der Betreffende ist von seinem Amt zurückgetreten. Der Landesvorstand hat hierzu im Februar 2017 wie folgt Stellung genommen: „Die Inhalte auf der Internetseite sind für DITIB nicht akzeptierbar. Wir haben sofort, als wir Kenntnis über den Vorfall erhielten, interveniert und die entsprechenden Inhalte löschen lassen. Der digitale Inhalt eines Buches mit aus dem Kontext gerissenen Zitaten aus dem Koran waren neben vielen anderen Büchern auf der Internetseite geteilt worden, ohne deren Inhalt im Näheren zu kennen. Weiterhin wurde der Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, welcher den Text in eigener Verantwortung auf der Gemeindeforum online gestellt hatte verlangt. Der Verantwortliche ist dieser Bitte nachgekommen und unmittelbar zurückgetreten.“ Damit hat sich gezeigt, dass der Landesverband im Rahmen seiner Möglichkeiten derartige Aktivitäten unterbindet oder sofort darauf reagiert.

Nach Medienmeldungen vom November 2016<sup>245</sup> hat der Landeskoordinator des Landesverbandes den Allgemeinen Studentenausschuss (Asta) der Goethe-Universität dringlich aufgefordert, eine Veranstaltung mit dem Titel „Ditib – Die Marionetten Erdogans?“ abzusagen. Veranstalter war der Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK), der nach diesen Meldungen vom hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu den PKK-Sympathisanten<sup>246</sup> zählt und der unter Beobachtung mehrerer Landesämter für Verfassungsschutz steht. Auch wenn Versuche, Veranstaltungen

---

<sup>244</sup> Vgl. den Bericht „Melsunger Islamgemeinde DITIB mit jüdenfeindlicher Seite“, HNA vom 24.11.2015, abrufbar unter <https://www.hna.de/lokales/melsungen/melsungen-ort45520/melsungen-islamgemeinde-ditib-judenfeindlicher-seite-5894875.html> (13.04.2017); vgl. hierzu auch die Pressemeldung des Landesverbandes „Internetseite der Gemeinde Melsungen“ vom 24.11.2015, abrufbar unter <http://www.ditib.de/detail1.php?id=491&lang=de> (13.04.2017).

<sup>245</sup> Vgl. die Berichte „Absage nach Extremismusverdacht“, Frankfurter Rundschau vom 25.11.2016, abrufbar unter <http://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-absage-nach-extremismusverdacht-a-290378> (15.04.2017); , Frankfurter Allgemeine vom 14.12.2016, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/hemmschwelle-sinkt-e-mail-kampagnen-und-bedrohliche-anrufe-14560778.html> (15.04.2016).

<sup>246</sup> Die PKK wird z.B. von der EU seit vielen Jahren als Terrororganisation eingestuft. In Deutschland unterliegt sie seit 1993 einem Betätigungsverbot; vgl. zu den Hintergründen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.09.2006 (1 BvR 605/04), abrufbar unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/09/rk20060926\\_1bvr060504.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/09/rk20060926_1bvr060504.html) (15.04.2017).

insbesondere an Universitäten als Trägerinnen der Wissenschaftsfreiheit zu unterbinden, generell als sehr problematisch einzustufen sind, so erscheint ein Protest in dieser Konstellation (direkter inhaltlicher Angriff durch eine einer mit einer verbotenen Vereinigung sympathisierenden Gruppierung) als nachvollziehbar.

In jüngerer Zeit wurde in Hamburg ein einschlägiger Vorfall bekannt.<sup>247</sup> Der Vorstandsvorsitzende des der DİTİB angehörenden Trägervereins einer Moschee hat in sozialen Medien Aussagen folgenden Inhalts wiedergegeben: „Demokratie ist für uns nicht bindend. Uns bindet Allahs Buch, der Koran.“<sup>248</sup> Ein anderes Zitat lautete: „Ich spucke auf das Gesicht der Türken und Kurden, die nicht den Islam leben. Was für einen Wert haben sie schon, wenn sie keine Muslime sind.“ Ein Jugendlicher im Umfeld der Moschee soll ebenfalls einschlägig aufgefallen sein mit der Äußerung über den gegenwärtigen türkischen Staatspräsidenten Erdoğan: „Mein Führer, gib uns den Befehl, und wir zerschlagen Deutschland“. Der Landesverband hat sich von demokratiefeindlichen Aussagen deutlich distanziert, allerdings auch den Kontext der Äußerungen entsprechend der Haltung des Betroffenen (Kritik an vormals religionsfeindlicher Politik in der Türkei) gewürdigt.<sup>249</sup> Der Hamburger Innensenator wird in dem Bericht indes mit der Aussage zitiert, dass es bereits zuvor im Umfeld der betreffenden Moschee „kritische Einzelfälle“ gegeben habe und die erneuten Äußerungen eine neue Qualität hätten. Der erwähnte Vorsitzende ist sogleich von seinem Amt zurückgetreten, die Internet-Einträge wurden gelöscht. Der Hamburger Verfassungsschutz nimmt laut einem Pressebericht diese Vorkommnisse „zum Anlass (...) zu prüfen, ob im Kontext

---

<sup>247</sup> Vgl. den Bericht „Verfassungsschutz soll Moschee überwachen“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.03.2017, S. 4.

<sup>248</sup> Der Betreffende hat in einer vom Landesverband veröffentlichten Erklärung anlässlich seines Rücktritts vorgebracht, er habe das nicht von ihm stammende, schon 2014 veröffentlichte Zitat im Kontext mit der aus seiner Sicht vormals religionsfeindlichen Politik in der Türkei („Unterdrückung von Frauen“ wegen Kopftuchverbots erwähnt; vgl. die Stellungnahme unter <http://ditib-nord.de/sites/default/files/Stellungnahme%20Ishak%20Kocaman.pdf> (15.04.2017).

<sup>249</sup> Vgl. die Stellungnahme von DİTİB Nord, abrufbar unter <http://ditib-nord.de/content/ditib-nord-zeigt-klare-haltung-antidemokratische-tendenzen-haben-bei-ditib-keinen-platz> 815.04.2017).

der Moschee verfassungsfeindliche Strukturen steuernden Einfluss gewinnen“.<sup>250</sup>

Auch wenn somit einzelne sehr bedenkliche Vorfälle dokumentiert sind, so ergeben sich aus den gesamten Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens nach alledem keine Anhaltspunkte dafür, dass DİTİB als Organisation auf Gemeinde-, Landes- oder Bundesebene Strategien eines „politischen Islam“<sup>251</sup> verfolgt. Die bekannt gewordenen Problemfälle sind in Relation zur Gesamtzahl der Gemeinden und ihrer Mitglieder zu sehen. Spekulationen über Dunkelziffern verbieten sich hier mangels jeglicher seriöser Kriterien. Die persönlichen Einstellungen von Mitgliedern und die Ursachen für ihre Überzeugungsbildung konnten nicht Gegenstand dieses Gutachtens sein. Zum einen wären hierfür umfangreiche und sehr aufwendige empirische Untersuchungen erforderlich; zum anderen ist der Gegenstand des vorliegenden Gutachtens auf die Beurteilung des islamischen Religionsunterrichts in Hessen in Kooperation mit dem DİTİB-Landesverband beschränkt.

---

<sup>250</sup> Vgl. den Bericht „Muradiye-Moschee im Visier des Verfassungsschutzes“ Hamburger Abendblatt vom 28.02.2017, abrufbar unter <http://www.abendblatt.de/hamburg/article209780909/Muradiye-Moschee-im-Visier-des-Verfassungsschutzes.html> (15.04.2017).

<sup>251</sup> Dieser umstrittene Begriff hat sich in den vergangenen Jahren im politischen Raum etabliert. Er erscheint dem Gutachter operabel, wenn er auch einen Machtanspruch der Religion des Islam bzw. seiner Vertreter im staatlichen Raum entgegen der von der geltenden Rechtsordnung vorgenommenen Rollen- und Aufgabenverteilung beschreibt.

## **6. Empfehlungen zur Gewährleistung hinreichender Eigenständigkeit des Landesverbandes**

DİTİB ist bislang in einer für Deutschland einzigartigen Weise organisatorisch mit der Religionsbehörde eines ausländischen Staates verbunden. Angesichts der dramatischen Entwicklungen in der Türkei schon vor, vor allem aber im Gefolge des Putschversuchs vom 15./16. Juli 2016 ist es nicht auszuschließen, dass entgegen der bislang für Hessen feststellbaren Praxis auch eine politische Einflussnahme in Deutschland erfolgen soll. Die in drei Konsulatsbezirken erfolgte Instrumentalisierung von 16 von Diyanet entsandten Imamen für die Sammlung und Weitergabe von Daten von Anhängern der Gülen-Bewegung zeigt die Möglichkeit einer solchen Einflussnahme auf.

Auf die problematischen Aspekte der engen Verbindung zu türkischen Behörden wurde bereits im Vorläufergutachten hingewiesen. Angesichts der gegenwärtigen Entwicklungen erscheint deshalb die Schaffung einer institutionellen Struktur erforderlich, welche die Unabhängigkeit und die strukturelle Freiheit von Möglichkeiten politischer Einflussnahme stärkt. Dies ist nicht etwa als diskriminierende Maßnahme zu werten, sondern reagiert auf die singuläre Struktur von DİTİB im Vergleich zu anderen religiösen Organisationen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung in Gesprächen mit dem DİTİB-Vorstand und anderen Vertreterinnen und Vertretern der Organisation im April 2017 nachdrücklich die Erwartung geäußert, dass sich die Organisation organisatorisch, personell und finanziell stärker von der Türkei löst.<sup>252</sup>

Die Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit könnte vor allem dadurch erfolgen, dass die Dienstherreneigenschaft für die Imame auf DİTİB Köln oder

---

<sup>252</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2017 – Drucksache 18/12015-, BT-Drucksache 18/12470 vom 23.05.2017, S. 7 f. zu Frage 17.

die Landesverbände übertragen wird. Da sich bislang die mit Fakten untermauerten Vorwürfe der Einflussnahme bis hin zur Spionagetätigkeit nur auf einzelne in Diensten von Diyanet stehende Imame beziehen, nicht aber auf DİTİB, erscheint eine so geartete Maßnahme vordringlich.

Zu respektieren ist die theologische Orientierung von DİTİB auf Diyanet als Letztinstanz hin, solange Diyanet selbst die Eigenschaft einer religiösen Instanz aufweist. Deshalb erscheint es ratsam, die theologische Kooperation zwischen DİTİB Hessen/Köln und Diyanet organisatorisch deutlich zu konturieren, indem einerseits die Vertretung von Diyanet in den theologisch relevanten Gremien gesichert wird und andererseits alle anderen Gremien ganz oder maßgeblich mit inländischen Vertretern von DİTİB besetzt werden. Gegenwärtig (Mai 2017) sind nach Angaben der Bundesregierung drei Mitglieder des Bundesvorstandes türkische Staatsbeamte oder Inhaberinnen bzw. Inhaber von türkischen Diplomatenausschüssen – oder sonstigen Dienstausschüssen.<sup>253</sup>

Im Zeitraum von 2009 bis 2011 waren vier von sieben Vorstandsmitgliedern zugleich Vorsitzende von Landesverbänden. Seither ist deren Beteiligung stark reduziert worden, bis hin zur Nicht-Repräsentation. Gorzewski<sup>254</sup> deutet diese Entwicklung so, dass vermutlich der Wunsch, den Charakter einer Religionsgemeinschaft zu betonen, durch eine stärkere Berücksichtigung von Theologen erfüllt werden sollte, allerdings um den Preis einer Schwächung der Position der Landesverbände. In der Tat sind die Vorsitzenden der Landesverbände nach ihrer beruflichen Vorbildung bislang weitgehend keine Theologen gewesen. Nach Informationen des Gutachters sollten allerdings auch die Landesverbände durchaus gezielt unter stärkere Einflussmöglichkeiten der Zentrale gestellt werden. Auch diese Entwicklung fand indes bereits vor der Einrichtung des Religionsunterrichts in Kooperation mit DİTİB Hessen statt. Eine stärkere Einbindung der Landesverbände wird auch in mehreren Landesverbänden gefordert.

---

<sup>253</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2017 – Drucksache 18/12015-, BT-Drucksache 18/12470 vom 23.05.2017, S. 5 zu Frage 6.

<sup>254</sup> Gorzewski, Zwischen internen und externen Erwartungen, 254 f.



Im Einzelnen könnte über eine Neuverteilung der Gewichte im Vorstand/Aufsichtsrat der Landesverbände und von DITIB Köln eine stärkere Ausrichtung auf inländische und inländisch finanzierte Akteure die Unabhängigkeit gesichert werden, um mittel- und langfristige Stabilität in der Beurteilung als inländische Religionsgemeinschaft(en) zu gewährleisten. Möglicherweise könnte dies teilweise an die theologische Expertise der Repräsentanten geknüpft werden, oder es könnte eine deutlichere Trennung zwischen theologischen und institutionell-organisatorischen Verbindungen vorgenommen werden, etwa dadurch, dass der Vorsitzende nicht mehr Angehöriger von Diyanet ist und die theologische Verbindung dadurch gewahrt wird, dass ein Diyanet- Vertreter im Obersten Religionsrat den Vorsitz führt.. Angesichts der zunehmend in Frage gestellten Kooperation in anderen Bundesländern wäre zu empfehlen, entsprechende Gespräche und Maßnahmen zu bündeln.

Die Eigenständigkeit des hessischen Landesverbandes könnte dadurch gestärkt werden, dass die Anstellung der bislang einzigen hauptamtlich beschäftigten Kraft (Landeskoordinator) auf den Landesverband übertragen wird.

## Literaturverzeichnis

Abbas, Tahir, Contemporary Turkey in Conflict, Edinburgh 2017, 158-162

Abdullah, Muhammad Salim, Was will der Islam in Deutschland?, Gütersloh 1993

Aydın, Yaşar, Die neue türkische Diasporapolitik, SWP-Studie Berlin September 2014

Beilschmidt, Theresa, Gelebter Islam. Eine empirische Studie zu DITIB-Moscheegemeinden in Deutschland, Bielefeld 2015

Ceylan, Rauf, Ethnische Kolonien. Entstehung, Funktion und Wandel am Beispiel türkischer Moscheen und Cafés, Wiesbaden 2006

Ceylan, Rauf, Die Prediger des Islam, Freiburg i.Br. 2010

Encyclopaedia of Islam (Hrsg. Bosworth u.a.), New Edition

Vol. 6, Leiden 1991

Vol. 9, Leiden 1997

Gorzewski, Andreas, Die Türkisch-Islamische Union im Wandel, Wiesbaden 2015

Gorzewski, Andreas, Zwischen internen und externen Erwartungen – die neuen DITIB-Landesverbände, Die Welt des Islams 53-2 (2013), 246-261

Gür, Metin, Türkisch-islamische Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a.M. 1993 (aus dem Türkischen übersetzt von Hartwig Mau)

Halm, Heinz, Der schiitische Islam, München 1994

Halm, Dirk/Sauer, Martine/Schmidt, Jana/Stichs, Anja, Islamisches Gemeindeleben in Deutschland, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Nürnberg 2012

Heimbach, Marfa, Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961, 2001

Karakoyun, Ercan, Die Gülen Bewegung, Freiburg i. Br. 2017

Kiefer, Michael, Die DITIB in der Zuwanderungsgesellschaft – Garant oder Hindernis der Integration?, in: Schneiders, Thorsten Gerald (Hrsg.), Islamverherrlichung – Wenn die Kritik zum Tabu wird, Wiesbaden 2010, 287-293

Lemmen, Thomas, Muslime in Deutschland, Baden-Baden 2001

- Lemmen, Thomas, Islamische Organisationen in Deutschland, Berlin 2002
- Lemmen, Thomas, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, Bonn 2002 (abrufbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/asfo/c02-02580.pdf>, 14.04.2017)
- Muckel, Stefan, Muslimische Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Antes, Peter/Ceylan, Rauf (Hrsg.), Muslime in Deutschland, Wiesbaden 2017, 77-113
- Peters, Rudolph, Jihad in Classical and Modern Islam, Princeton 1996
- Radtke, Bernd, Der sunnitische Islam, in: Ende, Werner/Steinbach, Udo (Hrsg.), Der Islam in der Gegenwart, Bonn 2005, 55-69
- Rohe, Mathias, Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl. München 2011
- Rohe, Mathias, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 2. Aufl. Freiburg i.Br. 2001,
- Rohe, Mathias, Der Islam in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme, München 2016
- Rohe, Mathias, Staatsangehörigkeit oder Lebensmittelpunkt?, in: Engel, Christoph/Weber, Helmut (Hrsg.), FS Rothoef, München 1994, 1-39
- Rosenow-Williams, Kerstin, Organizing Muslims and Integrating Islam in Germany. New Developments in the 21<sup>st</sup> Century, Leiden/Boston 2012
- Rosenow, Kerstin/Kortmann, Matthias, Die muslimischen Dachverbände und der politische Islamdiskurs in Deutschland im 21. Jahrhundert: Selbstverständnis und Strategien, in: Meyer, Hendrik/Schubert, Klaus (Hrsg.), Politik und Islam, Wiesbaden 2011, 47-86
- Schmitt, Thomas, Moschee-Konflikte und deutsche Gesellschaft, in: Halm, Dirk/Meyer, Hendrik (Hrsg.), Islam und die deutsche Gesellschaft, Wiesbaden 2013, 145-166
- Schröter, Susanne, „Gott näher als der eigenen Halsschlagader“. Fromme Muslime in Deutschland, Frankfurt/New York 2016
- Sunier, Thijl/Landman, Nico, Transnational Turkish Islam. Shifting Geographies of Religious Activism and Community Building in Turkey and Europe, Houndmills, Basingstoke 2015

Tezcan, Levent, Religiöse Strategien der „machbaren“ Gesellschaft, Bielefeld 2003

Uslucan, Haci-Halil, Integration durch Islamischen Religionsunterricht?, in: Meyer, Hendrik/Schubert, Klaus (Hg.), Politik und Islam, Wiesbaden 2011, 145-167

Wunn, Ina, Muslimische Gruppierungen in Deutschland. Ein Handbuch, Stuttgart 2007

Yaşar, Aysun, Die DITIB zwischen der Türkei und Deutschland. Untersuchungen zur Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V., Würzburg 2012

Erlangen, 27. Oktober 2017

Gez. Rohe